



**Handreichung  
zur**

**REIFEPRÜFUNG**

**an allgemein bildenden höheren Schulen**

**Rechtsgrundlagen  
und  
Erläuterungen**

LSI HR Dr. Thomas PLANKENSTEINER  
LSI HR Dr. Anton ZIMMERMANN

***ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN***

***PRÜFUNGSGEBIETE***

***VORPRÜFUNGEN***

***KLAUSURPRÜFUNG***

***ZWISCHENKONFERENZ***

***MÜNDLICHE REIFEPRÜFUNG***

***ZUSATZPRÜFUNG***

***JAHRESPRÜFUNG***

***REIFEPRÜFUNGSZEUGNIS***

***WIEDERHOLUNG VON TEILPRÜFUNGEN***

***ANHANG***

***BEILAGEN***

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### RECHTSGRUNDLAGEN

1.1. Geltungsbereich.....	1-1
1.2. Formen der Reifeprüfung.....	1-1
1.3. Umfang der Reifeprüfung.....	1-1
1.4. Anmeldung zur Reifeprüfung.....	1-1
1.5. Prüfungstermine.....	1-2
1.6. Zulassung zur Reifeprüfung.....	1-2

ERLÄUTERUNGEN.....	1-4
--------------------	-----

## 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE PRÜFUNGSGBIETE

### RECHTSGRUNDLAGEN

2.1. Prüfungsgebiete können sein.....	2-1a
2.2. Inhalt der Prüfungsgebiete.....	2-1b

ERLÄUTERUNGEN.....	2-2
--------------------	-----

## 3. VORPRÜFUNGEN

### RECHTSGRUNDLAGEN

3.1. Pflichtige Vorprüfungen.....	3-1
3.2. Vorprüfungen in Form einer Fachbereichsarbeit.....	3-2

ERLÄUTERUNGEN.....	3-5
--------------------	-----

## 4. KLAUSURPRÜFUNG

### RECHTSGRUNDLAGEN

4.1. Prüfungsgebiete.....	4-1a
4.2. Erstellung, Vorlage und Festsetzung der Aufgabenstellungen allgemein.....	4-1a
4.3. Aufgabenstellung, Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurprüfungen.....	4-2
4.4. Durchführung.....	4-6
4.5. Beurteilung.....	4-7

ERLÄUTERUNGEN.....	4-9
--------------------	-----

## 5. ZWISCHENKONFERENZ

### RECHTSGRUNDLAGEN

5.1. Aufgabe.....	5-1
5.2. Termin.....	5-1
5.3. Prüfungskommission.....	5-1
5.4. Vorbereitung der mündlichen Prüfung.....	5-1

## 6. MÜNDLICHE REIFEPRÜFUNG

### RECHTSGRUNDLAGEN

6.1. Prüfungsgebiete.....	6-1
6.2. Aufgabenstellung.....	6-3
6.3. Durchführung.....	6-7
6.4. Durchführung der mündlichen Jahresprüfung.....	6-8a
6.5. Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung.....	6-8a
6.6. Beurteilung.....	6-8b

ERLÄUTERUNGEN.....	6-9
--------------------	-----

## **7. ZUSATZPRÜFUNG**

### RECHTSGRUNDLAGEN

- 7.1. Mögliche Prüfungsgebiete..... 7-1
- 7.2. Schriftliche Klausurarbeit einer Zusatzprüfung..... 7-1
- 7.3. Mündliche Prüfung einer Zusatzprüfung ..... 7-1

## **8. JAHRESPRÜFUNG**

### RECHTSGRUNDLAGEN

- 8.1. Voraussetzungen für Ablegung einer Jahresprüfung..... 8-2
- 8.2. Form der Jahresprüfung ..... 8-2
- 8.3. Schriftliche Jahresprüfung ..... 8-2
- 8.4. Mündliche Jahresprüfung..... 8-2
- 8.5. Beurteilung der Jahresprüfung ..... 8-3
- 8.6. Wiederholung der Jahresprüfung..... 8-3

## **9. REIFEPRÜFUNGSZEUGNIS**

### RECHTSGRUNDLAGEN

- 9.1. Zeugnisformular ..... 9-1
- 9.2. Inhalt des Reifeprüfungszeugnisses ..... 9-1
- 9.3. Bescheid..... 9-1
- 9.4. Ausstellung eines neuen Jahreszeugnisses ..... 9-1

## **10. WIEDERHOLUNG VON TEILPRÜFUNGEN BZW. DER JAHRESPRÜFUNG**

### RECHTSGRUNDLAGEN

- 10.1. Voraussetzung ..... 10-1
- 10.2. Wiederholungstermine ..... 10-1
- 10.3. Wiederholung einzelner Prüfungsgebiete ..... 10-1
- 10.4. Beurteilung ..... 10-2
- 10.5. Prüfungskommission ..... 10-2

### ERLÄUTERUNGEN ..... 10-3

## **11. ANHANG**

- 11.1. Reifeprüfung in Bildnerischer Erziehung..... 11-1
- 11.2. Reifeprüfung in Musikerziehung bzw.  
Musikerziehung und Instrumentalunterricht ..... 11-8

## **12. BEILAGEN**

- 12.1. Zulassungsbedingungen zur Reifeprüfung
- 12.2. Anmeldung zur Reifeprüfung
- 12.3. Anmeldung zur Fachbereichsarbeit
- 12.3a. Erklärung zur Fachbereichsarbeit
- 12.3b. Einlageblatt zur Fachbereichsarbeit
- 12.4. Vorlage zur Beurteilung einer Fachbereichsarbeit
- 12.5. Beilage zur Durchführung der Zwischenkonferenz
- 12.6. Fallbeispiele zur Reifeprüfung
- 12.7. Hinweise zur Umsetzung der neuen Reifeprüfungs-Verordnung
- 12.8. Vorlage der Aufgabenstellungen für die Reifeprüfung

<p><b>Hinweis:</b> Die grau unterlegten Textpassagen betreffen Änderungen (z.B. aus der neuen Reifeprüfungs-Verordnung, die mit 1. September 2007 in Kraft getreten ist).</p>
---

Handreichung zur  
Reifeprüfung  
an den  
allgemein bildenden  
höheren Schulen  
Tirols

**Rechtsgrundlagen:**

**SchUG** ... Schulunterrichtsgesetz §§ 34 – 41  
**RPVO** .... Verordnung über die Reifeprüfung in den  
allgemein bildenden höheren Schulen

# 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## RECHTSGRUNDLAGEN

- RPVO § 1*      **1.1. Geltungsbereich:**  
für alle öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten AHS,  
nicht für AHS für Berufstätige
- RPVO § 2*      **1.2. Formen der Reifeprüfung:**  
1.2.1. Hauptprüfung (Klausurprüfung und mündliche Prüfung) **ohne Vorprüfung** oder  
1.2.2. Hauptprüfung **mit Vorprüfung** (mündliche, schriftliche oder praktische Prüfung oder Fachbereichsarbeit)
- RPVO § 3*      **1.3. Umfang der Reifeprüfung:**  
1.3.1. **Reifeprüfung ohne Vorprüfung:**
  - drei Klausurarbeiten und vier mündliche Teilprüfungen (eine davon mündliche Schwerpunktprüfung) oder
  - vier Klausurarbeiten und drei mündliche Teilprüfungen (eine davon mündliche Schwerpunktprüfung)1.3.2. **Reifeprüfung mit Fachbereichsarbeit als Vorprüfung:**  
Fachbereichsarbeit, drei Klausurarbeiten und drei mündliche Teilprüfungen (davon eine mit zusätzlicher Frage zur Fachbereichsarbeit)  
1.3.3. Ablegung einer allfälligen Jahresprüfung im Rahmen der Hauptprüfung  
1.3.4. Möglichkeit der Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung im Rahmen der Hauptprüfung  
1.3.5. Möglichkeit des Ansuchens um Entfall von Prüfungsgebieten für Prüfungskandidat/inn/en, die an einer anderen Schulart eine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt haben.
- RPVO § 4*      **1.4. Anmeldung zur Reifeprüfung:**  
*BEILAGE 1*      1.4.1. **zur Fachbereichsarbeit:** in der zweiten Woche der letzten Schulstufe schriftlich beim Schulleiter/bei der Schulleiterin
  - Voraussetzung: Herstellung des Einvernehmens mit dem zuständigen Prüfer/der zuständigen Prüferin über das Thema unter Bedachtnahme auf Leistungsfähigkeit und Arbeitshaltung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin
  - bei fächerübergreifender Themenstellung Zuordnung zu einem Unterrichtsgegenstand, auch darüber Herstellung des Einvernehmens
  - Mitteilung des vom Landesschulrat genehmigten Themas innerhalb der ersten sechs Wochen des Unterrichtsjahres an den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin „in geeigneter Weise“ (RPVO § 25)
- E 1.7.**
- E 1.7.**

- 1.4.2. **zur Hauptprüfung:** in der ersten Woche nach den Weihnachtsferien der letzten Schulstufe mit folgenden Angaben:
- gewählte Form der Reifeprüfung
  - gewählte Prüfungsgebiete der Klausurprüfung
  - gewählte Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung und der mündlichen Schwerpunktprüfung (Voraussetzung: Einvernehmen der jeweils fachlich zuständigen Prüfer/innen unter Bedachtnahme auf Leistungsfähigkeit und Arbeitshaltung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin)
  - Anmeldung zu allfälliger Zusatzprüfung
  - allfälliger Antrag auf Entfall eines Prüfungsgebietes
- 1.4.3. Die für die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung gewählten Prüfungsgebiete müssen insgesamt **mindestens vier verschiedene Prüfungsgebiete** umfassen.

→ E 1.7.  
→ R 6.2.3.  
→ E 6.12.

SchUG § 36

### 1.5. Prüfungstermine:

- 1.5.1. **Haupttermin:** innerhalb der letzten neun (bzw. aus Termingründen zehn) Wochen des Unterrichtsjahres
- 1.5.2. **Herbsttermin:** innerhalb der ersten sieben Wochen des Schuljahres
- 1.5.3. **Frühjahrstermin:** innerhalb von sieben Wochen nach den Weihnachtsferien
- 1.5.4. mindestens drei Wochen zwischen Ende der Klausurprüfung und Anfang der mündlichen Prüfung
- 1.5.5. Festlegung der Prüfungstermine durch den Landesschulrat unter Bedachtnahme auf lehrplanmäßige Erfordernisse

SchUG § 36 a

### 1.6. Zulassung zur Reifeprüfung:

#### 1.6.1. **Berechtigung zur Ablegung der Hauptprüfung:**

- erfolgreicher Abschluss der letzten Schulstufe (gilt auch bei Wiederholung dieser Schulstufe und „Nicht genügend“ in einem Pflichtgegenstand, der vor der Wiederholung zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde; dann Berechtigung zur freiwilligen Ablegung einer Jahresprüfung)
- nicht erfolgreicher Abschluss der letzten Schulstufe mit „Nicht genügend“ oder „Nicht beurteilt“ in höchstens einem Pflichtgegenstand: Verpflichtung zur Ablegung einer Jahresprüfung im Rahmen der Reifeprüfung (ist aber kein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung); Entfall der Jahresprüfung, wenn der betreffende Pflichtgegenstand ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung bildet (schriftlich und/oder mündlich)

1.6.2. **bei einer verpflichtenden Vorprüfung:** erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung

1.6.3. **bei einer nicht verpflichtenden Vorprüfung (Fachbereichsarbeit):**

- bei rechtzeitigem Rücktritt (bis Weihnachten): Wahl einer anderen Form der Reifeprüfung ohne negative Konsequenzen

→ R 3.2.3.  
SchUG § 36 a (2)

→ E 1.8.

- bei „Nicht genügend“ oder „Nicht beurteilt“: Änderung der gewählten Prüfungsform, Berechtigung zur Ablegung der Klausurprüfung und jener mündlichen Teilprüfungen im Haupttermin, die durch die Änderung der Prüfungsform nicht (**aktiv**) betroffen sind; Berechtigung zur Ablegung jener Teilprüfungen, die von der Änderung der Prüfungsform aktiv betroffen sind, in einem späteren Termin auf Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin
- 1.6.4. **Zulassung zum erstmaligen Antreten zur Reifeprüfung zu einem späteren Termin** auf Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin: bei beabsichtigtem Antreten zur Nachtragsprüfung (bei „Nicht beurteilt“ in einem Pflichtgegenstand) oder zur Wiederholungsprüfung (bei „Nicht genügend“ in einem Pflichtgegenstand)
- 1.6.5. **Bei „Nicht genügend“ in zwei Pflichtgegenständen** in der letzten Schulstufe müssen **zwei Wiederholungsprüfungen** abgelegt werden:
- Werden beide bestanden, erfolgt die Zulassung zum Herbsttermin.
  - Wird eine Wiederholungsprüfung bestanden und zur zweiten nicht angetreten, so erfolgt ebenfalls die Zulassung zum Herbsttermin, wobei allerdings in dem nicht absolvierten Unterrichtsgegenstand eine Jahresprüfung abgelegt werden muss (vgl. Dienstzettel des BMUK vom 22.3.2000).
  - Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so erfolgt die Zulassung zur Reifeprüfung frühestens zum Frühjahrstermin.
  - Werden beide Wiederholungsprüfungen nicht bestanden, so muss die letzte Schulstufe wiederholt werden.
- 1.6.6. **Bei „Nicht genügend“ in drei oder mehr Pflichtgegenständen** in der letzten Schulstufe muss diese Schulstufe wiederholt werden.
- 1.6.7. **Zulassung zur Wiederholung von Teilprüfungen** auf Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin (innerhalb der von der Schule festgesetzten Anmeldefrist); ein nichtgerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne Zurücknahme des Antrages innerhalb der Anmeldefrist) führt zu Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (gerechtfertigtes Fernbleiben vgl. SchUG § 45); **höchstens dreimalige Zulassung** zur Wiederholung von negativ beurteilten Teilprüfungen.

BEILAGE 2

KAPITEL 10



---

## ERLÄUTERUNGEN

→ R 1.4.1., 1.4.2. 1.7. Das **Einvernehmen** der jeweils fachlich zuständigen Prüfer/innen über das Thema einer Fachbereichsarbeit bzw. über die Anmeldung zu einer mündlichen Schwerpunktprüfung muss bei der Anmeldung **mit Unterschrift schriftlich dokumentiert** werden.

→ R 1.6.3. 1.8. **Fallbeispiele:**  
Fallbeispiel 1:  
Prüfungskandidat/in wird in der **Fachbereichsarbeit** z.B. aus Geographie und Wirtschaftskunde mit „Nicht genügend“ beurteilt oder erhält wegen vorgetäuschter Leistungen keine Beurteilung. Er/Sie wählt auch bei der neuen Prüfungsform Geographie und Wirtschaftskunde als Prüfungsgebiet für die mündliche Prüfung, aber Biologie und Umweltkunde für die vertiefende Schwerpunktprüfung. In diesem Fall kann Geographie und Wirtschaftskunde im Haupttermin abgelegt werden, die mündliche Schwerpunktprüfung aus Biologie und Umweltkunde jedoch erst in einem späteren Termin.

Fallbeispiel 2:  
Prüfungskandidat/in wird in der **Fachbereichsarbeit** z.B. aus Geographie und Wirtschaftskunde mit „Nicht genügend“ beurteilt oder erhält wegen vorgetäuschter Leistungen keine Beurteilung. Er/Sie wählt auch bei der neuen Prüfungsform Geographie und Wirtschaftskunde als Prüfungsgebiet für die mündliche Prüfung, Biologie und Umweltkunde als neues Prüfungsgebiet sowie eine aus diesen beiden Prüfungsgebieten bestehende fächerübergreifende Schwerpunktprüfung. In diesem Fall können Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde und die fächerübergreifende Schwerpunktprüfung erst in einem späteren Termin abgelegt werden.

## 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE PRÜFUNGSGEBIETE

(RPVO § 5)

### RECHTSGRUNDLAGEN

RPVO § 5 (1)

→ E 2.3.

→ R 9.2.

#### 2.1. Prüfungsgebiete können sein:

- 2.1.1. im Lehrplan zumindest bis einschließlich zur vorletzten Schulstufe vorgesehene Pflichtgegenstände, schulautonome Pflichtgegenstände oder schulautonome Wahlpflichtgegenstände (soweit nicht ausdrücklich durch andere Bestimmungen geregelt)
- 2.1.2. eine im Lehrplan als Freigegegenstand oder als schulautonomer Wahlpflichtgegenstand vorgesehene Fremdsprache
- 2.1.3. der im Lehrplan vorgesehene Wahlpflichtgegenstand oder Freigegegenstand Darstellende Geometrie
- 2.1.4. der im Lehrplan vorgesehene Wahlpflichtgegenstand Informatik
- 2.1.5. im Lehrplan vorgesehener, vor der letzten Schulstufe abgeschlossener (alternativer) Pflichtgegenstand samt dem ihn bis in die letzte Schulstufe fortsetzenden Wahlpflichtgegenstand oder Freigegegenstand (Musikerziehung, Bildnerische Erziehung)
- 2.1.6. im ORG mit Instrumentalunterricht: Pflichtgegenstand Instrumentalunterricht nur in Verbindung mit Pflichtgegenstand Musikerziehung
- 2.1.7. im ORG mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung: Pflichtgegenstand Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung nur in Verbindung mit Pflichtgegenstand Bildnerische Erziehung
- 2.1.8. für vertiefende Schwerpunktprüfung: betreffender Unterrichtsgegenstand und einschlägiger vertiefender und erweiternder (schulautonomer) Wahlpflichtgegenstand oder entsprechender Freigegegenstand
- 2.1.9. für ergänzende Schwerpunktprüfung: betreffender Unterrichtsgegenstand und ergänzender (schulautonomer) Pflichtgegenstand bzw. (schulautonomer) Wahlpflichtgegenstand
- 2.1.10. im RG und ORG unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik: der im Lehrplan bis einschließlich 7. Klasse vorgesehene Pflichtgegenstand Biologie und Umweltkunde
- 2.1.11. im RG und ORG unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung: ein Ausbildungsbereich des Pflichtgegenstandes **Bewegung und Sport**
- 2.1.12. (alternativer) Pflichtgegenstand einer allfälligen Jahresprüfung
- 2.1.13. Unterrichtsgegenstand einer allfälligen Zusatzprüfung
- 2.1.14. Der Pflichtgegenstand **Bewegung und Sport**, der zusätzliche Wahlpflichtgegenstand Lebende Fremdsprache sowie vertiefende und erweiternde Wahlpflichtgegenstände für sich alleine können nur Prüfungsgebiete einer allfälligen Jahresprüfung sein.

RPVO § 5 (2-4)  
RPVO § 19 (4)

**2.2. Inhalt der Prüfungsgebiete:**

→ E 2.4.

- 2.2.1. für Teilprüfungen und Zusatzprüfungen der Reifeprüfung: gesamter Lehrstoff der Oberstufe (die Schüler/innen müssen im Laufe des ersten Semesters der letzten Schulstufe auf die wesentlichen Lernziele und Themenbereiche des Lehrstoffes der Oberstufe hingewiesen werden)
- 2.2.2. für die Jahresprüfung: der für die letzte Schulstufe vorgesehene Lehrstoff



### 3. VORPRÜFUNGEN

#### RECHTSGRUNDLAGEN

- 3.1. Pflichtige Vorprüfungen:**
- RPVO § 6* 3.1.1. **Prüfungsgebiete:** im RG oder ORG unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung: drei bis fünf Teilprüfungen aus dem Pflichtgegenstand **Bewegung und Sport**, je nach den an der betreffenden Schule eingerichteten lehrplanmäßigen Ausbildungsbereichen
- RPVO § 23* 3.1.2. **Termine und Anmeldung:**
- Haupttermin in der 7. Klasse, ist vier Wochen vorher bekannt zu geben
  - Anmeldung zum Haupttermin zwei Wochen vorher schriftlich beim Schulleiter/bei der Schulleiterin; gleichzeitig Bekanntgabe der Wahl der Prüfungsgebiete
  - ein weiterer Termin in der 7. Klasse, ein weiterer bis zum Beginn der schriftlichen Klausurprüfung; bei Verhinderung: nach Möglichkeit Antreten im selben Prüfungstermin, sonst in dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung
- RPVO § 40 (5)* 3.1.3. **Beurteilung:**
- Prüfungskommission:
    - *Mitglieder:* Direktor/in oder ein/e von ihm/ihr zu bestellende/r Vertreter/in als Vorsitzende/r (bei Verhinderung: Direktor/in), Prüfer/innen eines Prüfungsgebietes der pflichtigen Vorprüfung
    - *Beschlussfassung:* Anwesenheit des/der Vorsitzenden und von zumindest zwei Dritteln der übrigen Mitglieder sowie unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen sind unzulässig, Vorsitzende/r stimmt nicht mit, entscheidet aber im Falle der Stimmgleichheit (Dirimierungsrecht)
  - gesonderte Beurteilung der einzelnen Teilprüfungen auf Grund der vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin gestellten Beurteilungsanträge, Festsetzung der einzelnen Teilbeurteilungen durch die Prüfungskommission
  - Festsetzung einer Gesamtbeurteilung der Vorprüfung durch die Prüfungskommission auf Grund der Beurteilungen der Teilprüfungen; bei einer auf „Nicht Genügend“ lautenden Teilbeurteilung ist Gesamtbeurteilung besser als mit „Nicht genügend“ festzusetzen, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in mindestens einem anderen Prüfungsgebiet überdurchschnittliche Leistungen erbracht hat.
- SchUG § 35 (1)*
- SchUG § 35 (4)*
- SchUG § 39 (1)*
- Vorprüfungszeugnis mit Gesamtbeurteilung und Beurteilung jeder Teilprüfung

→ E 3.3.

## **3.2. Vorprüfungen in Form einer Fachbereichsarbeit:**

RPVO § 7 (1) und (3)

→ E 3.4.

### **3.2.1. Themenstellung:**

- aus Stoffbereich eines oder zweier (schulautonomer) Pflichtgegenstände, die in einem Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden bis einschließlich der letzten oder vorletzten Schulstufe unterrichtet wurden, allenfalls in Verbindung mit einem zur Vertiefung oder Erweiterung besuchten Wahlpflichtgegenstand, die für die mündliche Reifeprüfung wählbar sind (RPVO § 5 Abs. 1) und die im Hinblick auf die Aufgabe der Fachbereichsarbeit eine sinnvolle Fächerkombination darstellen.
- bei fächerübergreifender Themenstellung: Zuordnung zu einem Unterrichtsgegenstand
- Fachbereichsarbeit in einer lebenden Fremdsprache: ist in dieser Sprache zu verfassen
- Themenstellung ist einvernehmlich durch zuständigen Prüfer/zuständige Prüferin (bei fächerübergreifendem Thema: Lehrer/in, dem/der die Fachbereichsarbeit zugeordnet wird), den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin und den Landesschulrat festzulegen; Mitteilung der Themenstellung innerhalb der ersten sechs Wochen des Unterrichtsjahres (RPVO § 25 Abs. 1)
- Bezug auf einzelne Bereiche des Lehrstoffes des betreffenden Unterrichtsgegenstandes/der betreffenden Unterrichtsgegenstände; Einbeziehung weiterer fachspezifischer Bereiche über den Lehrplan hinaus ist zulässig, sofern dies im Hinblick auf die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes und die Aufgabe der Fachbereichsarbeit sinnvoll und zweckmäßig ist.
- höchstens fünf Fachbereichsarbeiten pro Prüfer/in (RPVO § 25 Abs. 1)

→ E 3.5. und 3.6.

RPVO § 7 (2)

### **3.2.2. Zielsetzung:**

- schwerpunktartiges Erfassen von Sachverhalten und Problemen, ihren Ursachen und Zusammenhängen
- exaktes Beobachten und Wahrnehmen
- logisches und kritisches Denken
- klare Begriffsbildung und sinnvolle Fragestellung
- differenziertes schriftliches Ausdrucksvermögen
- Aufsuchen angemessener und geeigneter Informationsquellen und ihrer sachgerechten Nutzung
- Anwenden grundlegender Lern- und Arbeitstechniken

RPVO § 25

→ E 3.7. und 3.8.

### **3.2.3. Durchführung:**

- als schriftliche Hausarbeit
- Betreuung durch den Prüfer/die Prüferin bzw. die Prüfer/innen so, wie es die Zielsetzung der Fachbereichsarbeit erfordert und dass Selbstständigkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt wird
- ausdrücklicher Hinweis auf Folgen der Verwendung unerlaubter Hilfen und Hilfsmittel vor Beginn der Arbeit
- verpflichtende Führung eines Begleitprotokolles durch den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin über Art der

BEILAGE 3

→ E 3.9.

→ R 1.6.3  
SchUG § 36 a (2)

BEILAGE 3  
→ E 3.9.

→ E 1.8.

RPVO § 40 (1)-(3)

→ E 3.10., 3.11.

→ E 3.12.  
BEILAGE 4

→ E 3.13.

→ E 3.14., 3.15.

Durchführung der Arbeit, verwendete Hilfsmittel und Hilfestellungen und Dokumentation des Arbeitsablaufes

- verpflichtende Führung von Aufzeichnungen über die Betreuung durch den Prüfer/die Prüferin
- Rücktritt von einer Fachbereichsarbeit bis Weihnachten ohne negative Konsequenzen möglich, Wahl einer anderen Form der Reifeprüfung erforderlich
- Abgabe der Fachbereichsarbeit mit Begleitprotokoll beim Prüfer/bei der Prüferin in der ersten Woche des zweiten Semesters
- bei Verhinderung an der Ablegung einer Fachbereichsarbeit (z.B. wegen Krankheit): Fortsetzung der Reifeprüfung in geänderter Form (drei Klausurarbeiten und vier mündliche Prüfungen oder vier Klausurarbeiten und drei mündliche Prüfungen), Bekanntgabe der gewählten Form und der gewählten Prüfungsgebiete der Reifeprüfung spätestens eine Woche vor Beginn der Klausurprüfung
- bei vorgetäuschten Leistungen (z.B. wegen Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen): keine Beurteilung, Fortsetzung der Reifeprüfung in geänderter Form (drei Klausurarbeiten und vier mündliche Teilprüfungen oder vier Klausurarbeiten und drei mündliche Teilprüfungen), Bekanntgabe der gewählten Form und der gewählten Prüfungsgebiete (für mündliche Schwerpunktprüfung kann ein anderer als der für die Fachbereichsarbeit gewählte Unterrichtsgegenstand gewählt werden) spätestens eine Woche vor Beginn der Klausurprüfung, Zulassung zur Klausurprüfung und zu jenen mündlichen Teilprüfungen, die durch Änderung der Prüfungsform nicht (**aktiv**) betroffen sind, im Haupttermin; zu übrigen mündlichen Teilprüfungen in einem späteren Termin auf Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin

#### 3.2.4. **Beurteilung:**

- unverzügliche Überprüfung durch Prüfer/in bzw. Prüfer/innen, deutliche Kennzeichnung fehlerhafter Stellen
- Erstellung eines begründeten Beurteilungsantrages, bei zwei Prüfer/inne/n: Verpflichtung zu einvernehmlichem Beurteilungsantrag; auch im Lehrplan nicht vorgesehene fachspezifische Bereiche sind in Beurteilung miteinzubeziehen
- Vorlage der Fachbereichsarbeit mit Begleitprotokoll des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin und etwaigen sonstigen Unterlagen des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin an die/den Vorsitzende/n zur Begutachtung
- Festsetzung der Beurteilung auf Grund des Beurteilungsantrages des Prüfers/der Prüferin bzw. der Prüfer/innen durch die Prüfungskommission (Vorsitzende/r, Prüfer/in bzw. beide Prüfer/innen) spätestens drei Wochen vor Beginn der Klausurprüfung „in einer vom Vorsitzenden einzuberufenden Sitzung“; Vorsitzende/r hat kein Stimmrecht,

daher Festsetzung der Beurteilung letztlich durch den Prüfer/die Prüferin bzw. bei zwei Prüfer/inne/n durch Beschlussfassung; Vorsitzende/r muss aber Beschluss aussetzen und Weisung des Landesschulrates einholen, wenn er/sie der Meinung ist, dass ein Beschluss gegen Rechtsvorschriften verstößt (RPVO § 39 Abs. 2).

→ E 1.8.

- bei „Nicht genügend“ oder „Nicht beurteilt“: Fortsetzung der Reifeprüfung in geänderter Form (drei Klausurarbeiten und vier mündliche Teilprüfungen oder vier Klausurarbeiten und drei mündliche Teilprüfungen), Bekanntgabe der gewählten Form und der gewählten Prüfungsgebiete der Reifeprüfung spätestens eine Woche vor Beginn der Klausurprüfung, Zulassung zur Klausurprüfung und zu jenen mündlichen Teilprüfungen, die durch Änderung der Prüfungsform nicht (**aktiv**) betroffen sind, im Haupttermin; zu übrigen mündlichen Teilprüfungen in einem späteren Termin auf Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin
- Wenn eine Fachbereichsarbeit (= nichtpflichtige Vorprüfung) mit „**Nicht genügend**“ beurteilt wird, ist über diese Vorprüfung **kein Vorprüfungszeugnis** auszustellen (vgl. Zeugnisformularverordnung § 6 Abs. 1; BGBl. II Nr. 439/2006). Auch das **Reifeprüfungszeugnis selbst enthält keinen entsprechenden Vermerk.**
- Im Falle der positiven Beurteilung einer Fachbereichsarbeit ist in das **Reifeprüfungszeugnis** ein **Vermerk** über die Ablegung einer Vorprüfung als Fachbereichsarbeit sowie das behandelte Thema und die **Beurteilung** dieser Vorprüfung aufzunehmen (vgl. Zeugnisformularverordnung § 6 Abs. 3 Ziffer 1).
- Diese (positive) **Beurteilung der Fachbereichsarbeit** ist gemeinsam mit den Beurteilungen der anderen Teilprüfungen (schriftlich und/oder mündlich) **in die Gesamtbeurteilung** der Leistungen im betreffenden Prüfungsgebiet **einzubeziehen** (vgl. RPVO § 42 Abs. 5).



---

**ERLÄUTERUNGEN**

- R 3.2. 3.3. Empfohlen wird auch die allmähliche **Hinführung zum selbstständigen und vorwissenschaftlichen Arbeiten** ab der 5. Klasse, etwa durch die Unverbindliche Übung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“.
- R 3.2.1. 3.4. Es ist durchaus sinnvoll, wenn Schüler/innen bereits am Ende der vorletzten Schulstufe **Kontakt mit einem Prüfer/einer Prüferin** im Hinblick auf Thema und Durchführung einer Fachbereichsarbeit aufnehmen. Eine Kontaktaufnahme mit dem Landesschulrat ist zu diesem Zeitpunkt nicht vorgesehen.
- R 3.2.1. 3.5. Das **Thema** darf keinesfalls zu umfassend und zu allgemein gestellt werden (kein „Allerweltsthema“, das jederzeit aus dem Internet herunterzuladen ist), sondern soll **möglichst konkret und praxisnah** sein und nach Möglichkeit einen persönlichen Bezug zum Kandidaten/zur Kandidatin und seiner/ihrer Lebenswelt haben.
- R 3.2.1. 3.6. Die **Themen der Fachbereichsarbeiten** werden vom Landesschulrat **erfasst** und auf der Homepage des Landesschulrates zur Verfügung gestellt. Dies erleichtert die Überprüfung, welche Themen bereits behandelt wurden.
- R 3.2.3. 3.7. Der **Umfang** einer Fachbereichsarbeit soll **maximal zwischen 25 und 30 Seiten** (ohne Statistiken und Bildmaterial) betragen, in naturwissenschaftlichen Fächern auch darunter. Ein eklatantes Überschreiten dieses Rahmens ist bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen und an der inhaltlichen Qualität zu messen.
- R 3.2.3. 3.8. **Layout und äußere Form** der Fachbereichsarbeit müssen entsprechende Standards erfüllen, insbesondere in Bezug auf die **Zitierweise**. Dazu gehört auch die vollständige Angabe der verwendeten Quellen, auch jener aus dem Internet.
- R 3.2.3. 3.9. Bei der Abgabe der Fachbereichsarbeit ist eine **eidesstattliche Erklärung** des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin anzuschließen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet wurden.  
*BEILAGE 3*
- R 3.2.4. 3.10. Bei der **Korrektur** der Fachbereichsarbeit müssen **fehlerhafte Stellen** sowie Art und Schwere der Fehler deutlich gekennzeichnet werden.  
**Verstöße gegen die Schreib- und Sprachrichtigkeit** müssen – und zwar in allen Unterrichtsgegenständen – deutlich gekennzeichnet und in die Beurteilung mit einbezogen werden. Verstöße gegen die Regeln der neuen Rechtschreibung sind bis 31.8.2005 zwar zu kennzeichnen, aber nicht zu bewerten.

- R 3.2.4. 3.11. Im Hinblick auf die **Quelle Internet** ist eine diesbezügliche stichprobenartige Überprüfung durch den Prüfer/die Prüferin notwendig.  
Die Fachbereichsarbeit soll zum Zwecke der Plagiatsüberprüfung auch in digitaler Form vorgelegt werden.
- R 3.2.4. BEILAGE 4 3.12. Sehr wünschenswert ist die **Verwendung eines Rasters** für die Beschreibung der Fachbereichsarbeit und die Begründung der Beurteilung durch den Prüfer/die Prüferin bzw. die Prüfer/innen.
- R 3.2.4. 3.13. Das **Begleitprotokoll** des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin ist vom Prüfer/von der Prüferin bzw. von den Prüfer/inne/n gegenzuzeichnen und gegebenenfalls zu ergänzen.
- R 3.2.4. 3.14. **Zeitliche Richtwerte:** für Korrektur durch Prüfer/innen drei Wochen, für Begutachtung durch Vorsitzende/n zwei Wochen, jedenfalls Festsetzung der Beurteilung und Mitteilung an den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin spätestens drei Wochen vor Beginn der Klausurprüfung
- R 3.2.4. 3.15. Eine positiv beurteilte Fachbereichsarbeit kann bei Wiederholung der Abschlussklasse als Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit **erneut eingereicht** werden.
- 3.16. Die Aufnahme der korrigierten Fachbereichsarbeit in die Schulbibliothek ist nur mit Zustimmung des Verfassers/der Verfasserin möglich.

**4. KLAUSURPRÜFUNG****RECHTSGRUNDLAGEN**

RPVO § 8

**4.1. Prüfungsgebiete:**4.1.1. bei **drei Klausurarbeiten:**

- Deutsch
- Mathematik
- Latein oder Griechisch oder Erste lebende Fremdsprache oder Zweite lebende Fremdsprache oder eine weitere in der Oberstufe (allenfalls auch im Rahmen der Schulautonomie) mit zumindest 10 Wochenstunden vorgesehene Fremdsprache (sofern im Lehrplan auf allen Schulstufen Schularbeiten vorgesehen sind)

4.1.2. bei **vier Klausurarbeiten:**

- Deutsch
- Mathematik
- Latein oder Griechisch oder Erste lebende Fremdsprache oder Zweite lebende Fremdsprache oder eine weitere in der Oberstufe (allenfalls auch im Rahmen der Schulautonomie) mit zumindest 10 Wochenstunden vorgesehene Fremdsprache (sofern im Lehrplan auf allen Schulstufen Schularbeiten vorgesehen sind)
- Darstellende Geometrie bzw. Biologie und Umweltkunde oder Physik oder eine weitere in der Oberstufe (allenfalls auch im Rahmen der Schulautonomie) mit zumindest 10 Wochenstunden vorgesehene Fremdsprache (sofern im Lehrplan auf allen Schulstufen Schularbeiten vorgesehen sind) oder Sportkunde

→ R 8.3.

4.1.3. **Schriftliche Jahresprüfung** im Rahmen der Klausurprüfung in einem Unterrichtsgegenstand, in dem Schularbeiten vorgesehen sind; entfällt, wenn der betreffende Pflichtgegenstand als Prüfungsgebiet einer Klausurarbeit gewählt wurde; Jahresprüfung im Pflichtgegenstand Instrumentalunterricht, Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung oder Bewegung und Sport ist als praktische Klausurarbeit abzulegen.RPVO  
§§ 26 und 28**4.2. Erstellung, Vorlage und Festsetzung der Aufgabenstellungen allgemein:**4.2.1. **Ausarbeitung jeweils eines Vorschlages** für die Aufgabenstellungen durch den Prüfer/die Prüferin, Unterfertigung und Übergabe persönlich an den Schulleiter/die Schulleiterin zusammen mit allfälligen Unterlagen, z.B.

- Angaben zur Erleichterung des Verständnisses
- Texte für eine Interpretation
- in den lebenden Fremdsprachen: kurze Zusammenfassung des schriftlich vorgelegten Textes und der Hörtexte in deutscher Sprache
- in Latein und Griechisch: eine dem Erwartungshorizont entsprechende deutsche Übersetzung in die Unterrichtssprache sowie eine Disposition zur Beantwortung der gestellten Aufgaben

→ E 4.6.

→ E 4.7.

→ E 4.8.

---

→ E 4.9.

- in Mathematik und Darstellender Geometrie: Ausarbeitung
- in Biologie und Umweltkunde, Physik und Sportkunde: Disposition

→ E 4.10.

unter Gewährleistung der Geheimhaltung (Anfertigung der Kopien entsprechend der Zahl der Prüfungskandidat/inn/en erst **nach** der Genehmigung durch den Landesschulrat).

Aufgabenstellungen dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert; Art der Bearbeitung muss jedoch im Unterricht ausreichend geübt worden sein. Die zu verwendenden Hilfsmittel sind bei der Aufgabenstellung anzugeben. Es dürfen nur solche zugelassen werden, die

1. im Unterricht verwendet wurden und
2. die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigen.

→ E 4.11.

4.2.2. **Gegenzeichnung und Weiterleitung** der Vorschläge gemeinsam mit den Unterlagen durch den Schulleiter/die Schulleiterin **an den Landesschulrat** in einem besonders gesicherten Umschlag mit

dem Vermerk „Zur eigenhändigen Öffnung durch den zuständigen Landesschulinspektor/die zuständige Landesschulinspektorin“, Beilage von Briefumschlägen für die Rückmittlung der Themen mit Bezeichnung der Schule, der Klasse und des Prüfungsgebietes

4.2.3. **Termine für Weiterleitung der Vorschläge:**

- für den **Haupttermin**:
  - bis spätestens Ende der ersten Woche nach den Semesterferien Abgabe in der Direktion
  - bis spätestens Ende der zweiten Woche nach den Semesterferien Weiterleitung an den LSR
- für die **Nebentermine** bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung Weiterleitung an den LSR
- für allfällige praktische Klausurarbeiten: innerhalb einer Woche nach der Klassenkonferenz der letzten Schulstufe

4.2.4. **Aufbewahrung der Kopien** mit den Aufgabenstellungen bis zum Prüfungstag auf eine die Geheimhaltung verbürgende Weise durch den Schulleiter/die Schulleiterin

4.2.5. **Rückmittlung der festgesetzten Aufgabenstellungen** und der Unterlagen an den Schulleiter/die Schulleiterin unter Gewährleistung der Geheimhaltung und mit allfälliger Korrektur- oder Änderungsaufforderung; nach Einlangen Aufbewahrung bis zum Prüfungstag auf eine die Geheimhaltung verbürgende Weise durch den Schulleiter/die Schulleiterin

→ E 4.12.

4.2.6. **Verlangen nach Vorlage eines neuen Vorschlages** durch den Landesschulrat, wenn vorgeschlagene Aufgabenstellung, insbesondere im Hinblick auf den Lehrplan, für ungeeignet gehalten wird

4.2.7. **Aufgabenstellungen für schriftliche Jahresprüfungen** sind nicht vorlagepflichtig.

**4.3. Aufgabenstellung, Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurprüfungen:**

RPVO § 9

4.3.1. **Deutsch:**

- **Aufgabenstellung:** Erstellung eines Textes nach freier Wahl zwischen drei verschiedenen Themen, wobei eines der gestellten Themen eine Problembehandlung und eines eine Textinterpretation zu sein hat.
- **Zielsetzung:**
  - ~~bei Problembehandlung: Gedanken zu einem gestellten Thema geordnet, sachgerecht, sprachgewandt und sprachrichtig darlegen können~~
  - ~~bei Textinterpretationen: einen vorgegebenen Text in inhaltlicher und formaler Hinsicht interpretieren können~~
- **Arbeitszeit:** fünf Stunden (zu jeweils 60 Minuten), Bekanntgabe der vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin gewählten Aufgabenstellung innerhalb der ersten halben Stunde (wird in die Arbeitszeit eingerechnet)
- **Hilfsmittel:** ~~Österreichisches Wörterbuch~~ müssen im Unterricht verwendet worden sein und dürfen die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigen

→ R 4.2.1.

RPVO § 10

→ E 4.8.

4.3.2. **Latein:**• **Aufgabenstellung:**

- Übersetzung einer oder mehrerer Textstellen in die Unterrichtssprache und deren Bearbeitung, wie z.B. Interpretation, Fragen zum textbezogenen Umfeld (Paraphrase, Textvergleich ua.), bei sechsjährigem Latein 160 bis 180 lateinische Wörter, bei vierjährigem Latein 140 bis 160 lateinische Wörter; Texte dürfen im Unterricht nicht übersetzt worden sein, müssen sich aber thematisch und sprachlich-stilistisch an den in den Lektüremodulen des Oberstufenlehrplans behandelten Texten orientieren. Die Einleitung hat in die Situation der Textstelle(n) einzuführen, aber nicht Inhalt und/oder Interpretation vorwegzunehmen. Der Text ist bzw. die Texte sind mit für das Textverständnis notwendigen sprachlichen und inhaltlichen Erläuterungen zu versehen.
- Aufgaben zur Interpretation und zum textbezogenen Umfeld: Anteil hinsichtlich Arbeitsaufwand und Gewichtung ein Viertel bis zu einem Drittel.

→ E 4.13.

• ~~**Zielsetzung:**~~

- ~~lateinischen Text von durchschnittlicher Schwierigkeit mit Hilfe eines Wörterbuches richtig verstehen und sprachlich gut ins Deutsche übertragen können, in Beantwortung der gestellten Interpretationsfrage(n) die Ergebnisse einer geistigen Auseinandersetzung mit dem Text in sprachlich angemessener Form darstellen können~~

→ R 4.2.1.

• **Arbeitszeit:** vier Stunden (zu je 60 Minuten)• **Hilfsmittel: Wörterbuch** müssen im Unterricht verwendet worden sein und dürfen die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigen

RPVO § 11

→ E 4.8. und 4.13.

4.3.3. **Griechisch:**• **Aufgabenstellung:** analoge Regelungen wie für vierjähriges Latein• ~~**Zielsetzung:**~~ siehe Latein• **Arbeitszeit:** vier Stunden (zu je 60 Minuten)

→ R 4.2.1.

• **Hilfsmittel: Wörterbuch** müssen im Unterricht verwendet worden sein und dürfen die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigen

RPVO § 12

→ E 4.14.

4.3.4. **Erste lebende Fremdsprache:**• **Aufgabenstellung:** Bearbeitung eines Hörtextes und Abfassen von drei Texten, Aufgaben haben sich an den Zielkompetenzen des Lehrplanes zu orientieren.

- Hörtext: in zwei bis fünf Hörtexten (minimale Gesamtlänge der Hördauer zehn Minuten, maximale Gesamtlänge der Hördauer 20 Minuten) werden die zentralen Hörstrategien Globalverständnis, Detailverständnis und interpretierendes Hören durch eine Auswahl aus folgenden Testformaten überprüft: Auswahl der richtigen/besten Antwort, Multiple Choice, Vervollständigen von Sätzen oder eines Lückentextes, Zuordnen von Informationen sowie Ausfüllen einer Tabelle, Beantworten von Fragen. Das zweimalige Abspielen der Texte ist in die Arbeitszeit einzubeziehen. Die Verwendung eines Wörterbuches ist nicht zulässig. Die bearbeitete Aufgabe samt allfälligen Konzepten ist nach Beendigung dieses Prüfungsteiles abzugeben.

→ E 4.7.

- Abfassen von drei Texten:
  - a) einen Aufsatz im Umfang von 350 bis maximal 400 Worten, in dem der/die Prüfungskandidat/in ausgehend von einem genau definierten Schreibauftrag von etwa 150 Worten den persönlichen Standpunkt zu einem Thema darzulegen und zu argumentieren hat, und
  - b) zwei unterschiedliche kürzere Texte zu einem Thema, welches der/die Prüfungskandidat/in aus zwei zur Wahl gestellten Themen gewählt hat. Die beiden zu jedem dieser Themen gestellten Aufgaben können aus folgenden Textsorten stammen: verschiedene Briefformen, Artikel, Berichte, Geschichten sowie andere Textsorten diskursiver, deskriptiver oder narrativer Natur.

Die Gesamtlänge dieser drei Texte soll mindestens 700 und maximal 1000 Worte betragen.

- **Zielsetzung:**

- bei Hörtext: einen unbekanntem Hörtext in seinen wesentlichen Inhalten erfassen, ihn in der Fremdsprache möglichst eigenständig zusammenfassend wiedergeben sowie Detailfragen zum Text in der Fremdsprache beantworten können
- bei Abfassen eines Textes anhand von Leitfragen zu einem vorgelegten längeren Text: die Intention und inhaltliche und/oder sprachliche Aspekte herausarbeiten können sowie auch persönlich Stellung beziehen

- **Arbeitszeit:** fünf Stunden (zu je 60 Minuten), wobei auf die Aufgabe zum Hörtext die erste Stunde und auf das Abfassen von Texten die verbleibenden vier Stunden entfallen. Eine Stunde nach Beginn der Klausurarbeit sind den Prüfungskandidat/inn/en die Aufgaben zum Abfassen der drei Texte vorzulegen.

→ R 4.2.1.

- **Hilfsmittel:** ~~bei Hörtext keine, bei Abfassen von Texten ein und zweisprachiges Wörterbuch~~ müssen im Unterricht verwendet worden sein und dürfen die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigen (beim Hörtext kein Wörterbuch)

RPVO § 13

4.3.5. **Zweite lebende Fremdsprache:**

a) 4-jährig:

- **Aufgabenstellung:** gleiche Regelungen wie für die Erste lebende Fremdsprache, jedoch ohne Hörtext
- **Arbeitszeit:** fünf Stunden (zu je 60 Minuten)
- **Hilfsmittel:** müssen im Unterricht verwendet worden sein und dürfen die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigen

Die Gesamtlänge der zu verfassenden Texte soll mindestens 700 (in Russisch mindestens 600) und maximal 1000 Worte betragen.

→ E 4.7. und 4.14.

b) 6-jährig:

- **Aufgabenstellung:** gleiche Regelungen wie für die Erste lebende Fremdsprache, jedoch dreimaligem Abspielen und Gesamtlänge der Hördauer des Hörtextes minimal sechs Minuten und maximal 16 Minuten.
- **Arbeitszeit:** fünf Stunden (zu je 60 Minuten), wobei auf die Aufgabe zum Hörtext die erste Stunde und auf das Abfassen von Texten die verbleibenden vier Stunden entfallen. Eine Stunde nach Beginn der Klausurarbeit sind den Prüfungskandidat/inn/en die Aufgaben zum Abfassen der drei Texte vorzulegen.
- **Hilfsmittel:** ~~bei Hörtext keine, bei Abfassen von Texten ein und zweisprachiges Wörterbuch~~ müssen im Unterricht verwendet worden sein und dürfen die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigen (beim Hörtext kein Wörterbuch)

Die Gesamtlänge der zu verfassenden Texte soll mindestens 600 (in Russisch mindestens 500) und maximal 1000 Worte betragen.

RPVO § 14

→ E 4.9.

4.3.6. **Mathematik:**

- **Aufgabenstellung:** vier bis sechs verschiedenartige Aufgaben, voneinander unabhängig, sollen sich nicht in Berechnungen erschöpfen, sondern es ist auch Argumentieren, Darstellen und Interpretieren sowie das Anwenden von Mathematik in außermathematischen Bereichen zu fordern. Verschiedene Gewichtung der Aufgaben ist bei der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
- ~~**Zielsetzung:** Nachweis, wesentliche mathematische Lerninhalte erfasst und wesentliche Lernziele erreicht zu haben~~
- **Arbeitszeit:** vier Stunden (zu je 60 Minuten)
- **Hilfsmittel:** Formelsammlung, mathematisches Tabellenwerk, elektronisches Rechenggerät (mit annähernd gleicher Leistungsfähigkeit für alle Prüfungskandidat/inn/en) müssen im Unterricht verwendet worden sein und dürfen die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigen

→ R 4.2.1.



RPVO § 15

→ E 4.9.

4.3.7. **Darstellende Geometrie:**

- **Aufgabenstellung:** drei oder vier verschiedenartige Aufgaben, **müssen** verschiedene geometrische Formen, mindestens zwei verschiedenartige Abbildungsverfahren und mindestens eine Problemlösung betreffen; **mindestens eine Aufgabe hat eine konkrete Verbindung zur Technik aufzuweisen**; verpflichtende Bekanntgabe einer allfälligen verschiedenen Gewichtung der Aufgaben **(im Hinblick auf Umfang und Schwierigkeit) vor Beginn der Arbeit in geeigneter Form**
- **Zielsetzung:** Nachweis der Befähigung, Aufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades lösen zu können
- **Arbeitszeit:** fünf Stunden (zu je 60 Minuten)

RPVO § 16

→ E 4.9.

4.3.8. **Biologie und Umweltkunde:**

- **Aufgabenstellung:** drei oder vier Aufgaben; dabei können auch praxisorientierte oder experimentelle Aufgaben gestellt werden. Um die Lösung des theoretischen Teiles einer solchen Aufgabe auch dann zu ermöglichen, wenn der praxisorientierte oder experimentelle Teil der Aufgaben falsch oder nicht gelöst wurde, **müssen fiktive Messergebnisse angegeben werden, durch welche die eigenständige Leistung beim Ablauf des Experiments keine Beeinträchtigung erfahren darf.**
- **Zielsetzung:** Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sollen wesentliche Lerninhalte und Kompetenzen zum Verständnis für biologische Denk- und Arbeitsweisen in angemessener, fachlich und sprachlich richtiger Form dargestellt bzw. nachgewiesen werden.
- **Arbeitszeit:** vier Stunden (zu je 60 Minuten)

RPVO § 17

→ E 4.9.

4.3.9. **Physik:**

- **Aufgabenstellung:** wie Biologie und Umweltkunde
- **Zielsetzung:** Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sollen wesentliche Lerninhalte und Kompetenzen zum Verständnis für physikalische Denk- und Arbeitsweisen in angemessener, fachlich und sprachlich richtiger Form dargestellt bzw. nachgewiesen werden. Die Aufgaben sollen sich nicht in Berechnungen erschöpfen.
- **Arbeitszeit:** vier Stunden (zu je 60 Minuten)

RPVO §§ 49 und 50

→ E 4.9.

4.3.10. **Sportkunde/Musikkunde:**

- **Aufgabenstellung:** drei Aufgaben/vier Aufgaben
- **Zielsetzung:** Nachweis der Befähigung, Aufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades inhaltlich zu erfassen, in den sachlichen Zusammenhang richtig einzuordnen und in angemessener Weise zu behandeln/Gestaltungsfähigkeit und angemessene Einsicht in die Bildungs- und Lernziele der Musikkunde sowie vornehmlich in die Grundlagen verschiedener Teilbereiche des musikalischen Schaffens
- **Arbeitszeit:** vier Stunden/fünf Stunden (zu je 60 Minuten)

RPVO § 27

4.3.11. **Praktische Klausurprüfung:**

- im Instrumentalunterricht sowie in Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung: zwei verschiedenartige Aufgaben
- in **Bewegung und Sport:** ein oder zwei Aufgaben aus den schwerpunktmäßig durchgenommenen Übungsbereichen (z.B. Gerätturnen)



**4.4. Durchführung:**

- 4.4.1. notwendige **Vorkehrungen** durch den Schulleiter/die Schulleiterin (z.B. Aufsichtsführung durch Lehrer/innen, müssen nicht Prüfer/innen sein)
- 4.4.2. Festlegung der **Reihenfolge** der Klausurarbeiten durch Schulleiter/in nach organisatorischen Erfordernissen, Bekanntgabe spätestens eine Woche vor Beginn der Klausurprüfung
- 4.4.3. Abgabe der **Hilfsmittel** (Wörterbücher, Formelsammlungen, mathematische Tabellenwerke) spätestens zwei Tage vor der ersten Klausurarbeit, Ausgabe nach Überprüfung durch Prüfer/in unmittelbar vor der jeweiligen Klausurarbeit
- E 4.15. 4.4.4. ausdrücklicher Hinweis auf Folgen der **Verwendung unerlaubter Hilfen und Hilfsmittel** vor Beginn der schriftlichen Klausurarbeit
- 4.4.5. ausschließliche Verwendung von besonders gekennzeichnetem **Papier**, Beschriftung mit Namen des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin
- 4.4.6. **Öffnung des Umschlages** mit festgesetzten Aufgabenstellungen und des Umschlages mit Kopien vor Beginn jeder schriftlichen Klausurarbeit in Gegenwart der Prüfungskandidat/inn/en und des aufsichtsführenden Lehrers/der aufsichtsführenden Lehrerin durch den Schulleiter/die Schulleiterin oder dessen/deren Stellvertreter/in
- 4.4.7. mündliche **Mitteilung der Aufgabenstellungen** und Hinweise sowie Vorlage in Kopie, keine Einrechnung der Zeit für Mitteilungen in die Arbeitszeit
- 4.4.8. bei mehreren Aufgabenstellungen zur freien **Wahl**: schriftliche Bekanntgabe des gewählten Themas innerhalb einer halben Stunde nach Beginn der schriftlichen Klausurarbeit (als Anlage zur Klausurarbeit), Einrechnung der Zeit für Themenwahl in die Arbeitszeit
- E 4.15. 4.4.9. bei **vorgetäuschten Leistungen** (z.B. wegen Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen): keine Beurteilung; Wiederholung der schriftlichen Klausurarbeit im nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung (Mitteilung darüber ist kein Bescheid, sondern nur eine „Verfahrensordnung“, daher keine Berufung zulässig; Anfechtung erst mit Entscheidung, dass Reifeprüfung nicht bestanden wurde, möglich); Berechtigung zur Fortsetzung der Klausurprüfung und zur mündlichen Prüfung im selben Prüfungstermin, ausgenommen jene mündlichen Teilprüfungen, die einem nicht beurteilten Prüfungsgebiet der Klausurprüfung entsprechen
- E 4.15. 4.4.10. **Abnahme unerlaubter Hilfsmittel**, sind dem Prüfungsprotokoll anzuschließen und nach dem Prüfungstermin zurückzugeben
- 4.4.11. **Verlassen des Prüfungsraumes** nur in dringenden Fällen und nur einzeln; kein Verlassen des Teiles des Schulgebäudes, in dem Klausurarbeit stattfindet, vor Abgabe der Klausurarbeit; kein Fortnehmen von Arbeiten oder Teilen davon oder Kopien aus dem Prüfungsraum vor Abschluss der Prüfung

- 4.4.12. **Abgabe der Arbeit**, aller Entwürfe, Unterlagen und Aufzeichnungen sowie des zur Verfügung gestellten besonders gekennzeichneten Papiers nach Beendigung der Klausurarbeit, unverzügliches Verlassen des Teiles des Schulgebäudes, in dem Klausurarbeit stattfindet
- 4.4.13. **Führung eines Protokolls** durch aufsichtsführende Lehrer/innen (Beginn und Ende der Aufsicht, Beginn und Ende der Abwesenheit einzelner Prüfungskandidat/inn/en vom Prüfungsraum, Zeitpunkt der Abgabe der einzelnen Klausurarbeiten, Anzahl der Beilagen, etwaige besondere Vorkommnisse wie tatsächlicher oder beabsichtigter Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, unvorhergesehene sicherheitsgefährdende Ereignisse)
- 4.4.14. bei **Eintreten eines unvorhergesehenen Ereignisses**, das körperliche Sicherheit oder Gesundheit der Prüfungskandidat/inn/en gefährdet oder ordnungsgemäßen Ablauf der Klausurarbeit schwerwiegend beeinträchtigt: unverzüglicher Abbruch der Klausurarbeit, umgehende Verständigung des Landesschulrates; Wiederholung der Klausurarbeit nach Möglichkeit im selben Prüfungstermin, sonst im nächstfolgenden Prüfungstermin, jedenfalls mit neuer Aufgabenstellung
- R 8.3. 4.4.15. **schriftliche Jahresprüfung**: Durchführung im Rahmen der Klausurprüfung, Arbeitszeit 100 Minuten, Aufgabenstellungen aus Lehrstoff der letzten Schulstufe, nicht vorlagepflichtig
- R 7.2. 4.4.16. **schriftliche Klausurarbeit einer Zusatzprüfung**: Durchführung an dem für den betreffenden Prüfungskandidaten/die betreffende Prüfungskandidatin prüfungsfreien Schultag im Rahmen der Klausurprüfung, sonst innerhalb von zwei Tagen nach Abschluss der sonstigen schriftlichen Klausurarbeiten
- 4.4.17. **Prüfungsfreie Tage**:
- mindestens ein prüfungsfreier Tag (zwischen den schriftlichen Klausurarbeiten, kann auch ein schulfreier Tag sein) für jeden Prüfungskandidaten/jede Prüfungskandidatin, der/die vier Klausurarbeiten zu absolvieren hat
  - Einrichtung von **Arbeitsgruppen** in unterrichtsfreier Zeit zwischen Klausurprüfung und mündlicher Prüfung im Haupttermin, keine Verpflichtung der Prüfungskandidat/inn/en zur Teilnahme, Beschäftigung mit Problemen und Stoffgebieten der jeweiligen Prüfungsgegenstände, aber keine so weitreichende Vorbereitung von Aufgaben, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung erfordert

RPVO § 41

→ E 4.16.

→ E 4.17., 4.18., 4.19.

#### **4.5. Beurteilung:**

- 4.5.1. **unverzügliche Überprüfung** der schriftlichen Klausurarbeiten durch den Prüfer/die Prüferin, deutliche Kennzeichnung der Fehler, begründeter Beurteilungsantrag
- 4.5.2. **Möglichkeit zur Durchsicht** der Arbeiten mit den Unterlagen (Angaben zur Erleichterung des Verständnisses, Angabe der zu verwendenden Hilfsmittel, Texte für Interpretation, kurze Zusammenfassung der Hörtexte auf Deutsch und Fragen in

→ E 4.20., 4.21., 4.22.,  
4.23.

KAPITEL 5

→ E 4.22., 4.23.

BEILAGE 5

SchUG § 41 (1) letzter  
Satz

RPVO § 41 Fußnote 5,  
Allg. Verwaltungsverfahrens-  
gesetz § 17

Verordnung über  
Aufbewahrungsfristen  
1978 BGBl 449 § 1(d)

deutscher Übersetzung in lebenden Fremdsprachen, Übersetzung des Textes bzw. der Texte sowie Disposition zur Beantwortung der gestellten Aufgaben in Latein und Griechisch, Ausarbeitung in Mathematik und Darstellender Geometrie, Disposition in Biologie und Umweltkunde, Physik und Sportkunde) für die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission, dann Weiterleitung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende

4.5.3. **Festsetzung der Teilbeurteilung** für schriftliche Klausurarbeit auf Grund des vom Prüfer/von der Prüferin gestellten Beurteilungsantrages durch die Prüfungskommission in einer vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einzuberufenden Sitzung (Zwischenkonferenz), unter Beachtung der in Punkt 4.5.4. genannten Frist spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung

4.5.4. **nachweisliche Bekanntgabe eines „Nicht genügend“** spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin

- bei einem oder zwei „Nicht genügend“: zusätzliche mündliche Teilprüfung im Rahmen der mündlichen Reifeprüfung, außer der betreffende Unterrichtsgegenstand/die betreffenden Unterrichtsgegenstände wurden bereits als Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung gewählt;
- bei mehr als zwei „Nicht genügend“: Diese Teilbeurteilungen gelten als Beurteilung der betreffenden Prüfungsgebiete, Gesamtbeurteilung im Reifeprüfungszeugnis mit „nicht bestanden“;
- negative Beurteilung der schriftlichen Klausurarbeit einer allfälligen Zusatzprüfung oder einer allfälligen schriftlichen Jahresprüfung wird für die Gesamtzahl der „Nicht genügend“ nicht berücksichtigt und hat keine Auswirkung auf Fortgang und Gesamtergebnis der Reifeprüfung

4.5.5. nach erfolgter Beurteilung in der Zwischenkonferenz: **Möglichkeit der Einsichtnahme** in Klausurarbeiten durch Prüfungskandidat/inn/en bzw. Erziehungsberechtigte auf deren Verlangen, auch Möglichkeit zum Kopieren an Ort und Stelle auf eigene Kosten, aber Sicherstellung, dass weder Veränderungen vorgenommen werden noch Unterlagen in Verlust geraten; Klausurarbeiten sind als Beilage zum Reifeprüfungsprotokoll drei Jahre lang aufzubewahren und können dann auf Wunsch an die Absolvent/inn/en ausgegeben werden.

---

## ERLÄUTERUNGEN

- R 4.2.1.            4.6.    Bei den Vorschlägen für die Aufgabenstellungen sind die **Regeln der neuen Rechtschreibung** zu beachten sowie **Personenbezeichnungen auch in der weiblichen Form** zu verwenden.
- R 4.2.1.  
→ R 4.3.4.  
→ R 4.3.5.            4.7.    Bei den Vorschlägen für die Aufgabenstellungen in den **lebenden Fremdsprachen** sind auch die Fragen in deutscher Übersetzung, die Anzahl der Wörter der schriftlich vorgelegten Texte **bzw. Schreibaufträge sowie die Gesamtdauer der Hörtexte** anzugeben. Die Übermittlung von Tonträgern mit den Hörtexten ist nicht erforderlich.
- R 4.2.1.  
→ R 4.3.2.  
→ R 4.3.3.            4.8.    Bei den Vorschlägen für die Aufgabenstellungen in **Latein und Griechisch** ist auch die Anzahl der Wörter der schriftlich vorgelegten Texte anzugeben sowie eine Disposition **zur Beantwortung der gestellten Aufgaben** anzuschließen.
- R 4.2.1.  
→ R 4.3.6. bis  
   4.3.10.            4.9.    Bei den Vorschlägen für die Aufgabenstellungen in Prüfungsgebieten, in denen **Punktebewertungen** verwendet werden (z.B. Mathematik, Darstellende Geometrie), ist auch die Verteilung von Punkten auf die einzelnen Aufgaben anzugeben.
- R 4.2.1.            4.10.    Es ist auf die **Herstellung gut lesbarer Kopien** für die Prüfungskandidat/inn/en zu achten. **Diese sollte erst nach Genehmigung der Aufgabenstellungen durch den Landesschulrat erfolgen.**
- R 4.2.2.  
BEILAGE 8            4.11.    Die an den Landesschulrat weitergeleiteten Vorschläge für die Aufgabenstellungen müssen **auf einem eigenen Deckblatt die Art des Prüfungstermins** (Haupttermin, Herbsttermin, Frühjahrstermin), die **Schulform**, das **Prüfungsgebiet**, die **betreffende(n) Klasse(n)** mit Prüfer/in, die Angabe der zu verwendenden **Hilfsmittel**, die **Unterschrift** des Prüfers/der Prüferin und des Direktors/der Direktorin mit **Datum** und den **Schulstempel** enthalten sowie genügend Platz für den Genehmigungsstempel des Landesschulinspektors/der Landesschulinspektorin. Die Übermittlung von Tonträgern mit den Hörtexten ist nicht erforderlich.
- R 4.2.6.            4.12.    Die Vorschläge für die Aufgabenstellungen werden vom zuständigen Landesschulinspektor/von der zuständigen Landesschulinspektorin besonders auch im Hinblick auf einen **landesweit vergleichbaren Standard und Schwierigkeitsgrad** hin überprüft.
- R 4.3.2. und 4.3.3.    4.13.    Bei den **Aufgaben zur Interpretation und zum textbezogenen Umfeld in Latein und Griechisch** sind isolierte Grammatikaufgaben nicht zulässig.

→ R 4.3.4. und 4.3.5. 4.14. Die Regelungen für die ~~Erste lebende~~ lebenden Fremdsprachen gelten ab dem Schuljahr 2008/2009 (also ab dem Haupttermin 2009).

~~grundsätzlich auch für die Zweite lebende Fremdsprache, die ab der 3. Klasse (7. Schulstufe) geführt wird.~~

~~Abweichend von diesen Regelungen gelten für den Schulversuch folgende besondere Bestimmungen für die Hörverständnisübung:~~

- ~~• Hörtext von ca. 3 Minuten Länge (neben Tonträgern auch Video, DVD, CD-ROM möglich), der dreimal vorzuspielen ist (mit kurzen Nachdenk- und Notierpausen dazwischen)~~
- ~~• zwei Aufgabenstellungen zum Hörtext:
 
  - 3 bis 4 vorgegebene Aussagen (bezogen z.B. auf Gesprächssituation, Redeintentionen, inhaltliche Zusammenhänge); Kandidat/in muss feststellen, ob diese zutreffen oder nicht und seine/ihre Antworten in ganzen Sätzen begründen.
  - 3 Fragen mit Mehrfachantworten zum Ankreuzen (bezogen auf Details des Hörtextes)~~
- ~~• Beurteilung der Leistung bei der Hörverständnisübung bezieht sich vor allem auf das Hörverstehen. Sprachliche Fehler beim Formulieren der Antworten sind daher nicht im selben Ausmaß zu berücksichtigen wie im zweiten Teil der Klausurarbeit.~~

→ R 4.4.4., 4.4.9., 4.4.10. 4.15. Auch **Handys** gelten als unerlaubte Hilfsmittel.

→ R 4.5. 4.16. **Abmeldung** oder **Rücktritt** von einzelnen Klausurprüfungen:

SchUG § 36a (3)

- ist grundsätzlich nicht zulässig
- Auf Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin ist diese/r jedoch zum erstmaligen Antreten zur gesamten Reifeprüfung zu einem späteren Termin zuzulassen, wenn wichtige Gründe (z.B. beabsichtigtes Antreten zu einer Nachtragsprüfung oder Wiederholungsprüfung) dies rechtfertigen.

SchUG § 37 (6)

SchUG § 45 (2)

SchUG § 37 (2) Zif. 4

Bei einem gerechtfertigten **Fernbleiben** von einzelnen Klausurprüfungen muss der Rechtfertigungsgrund durch **eine schriftliche Bestätigung** belegt werden. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist berechtigt, die betreffende(n) Klausurarbeit(en) nach Möglichkeit im selben Termin abzulegen (zur Kenntnisnahme an den Landesschulrat; neue Aufgabenstellung) oder ansonsten zu allen mündlichen Teilprüfungen anzutreten mit Ausnahme derjenigen, die einem nicht beurteilten Prüfungsgebiet der Klausurprüfungen entsprechen. Die **Themenvorschläge** für im selben Termin nachzuholende Klausuren kann der Prüfer/die Prüferin nur bei entsprechender Terminknappheit im Einvernehmen mit dem/der Direktor/in ohne Vorlage an den Landesschulrat festsetzen.

→ R 4.5.4.

**Wichtig:** Auch beim Nachholen versäumter Klausuren ist die zweiwöchige Verständigungsfrist über negativ beurteilte Klausuren vor Beginn der mündlichen Prüfung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin auf alle Fälle einzuhalten.

SchUG § 36a (3)

- Bei einem **nicht gerechtfertigten Fernbleiben** eines Prüfungskandidaten/einer Prüfungskandidatin von einer Klausurprüfung wird für diese/n die Reifeprüfung **unterbrochen** und kann nur in einem späteren Prüfungstermin mit allen noch ausstehenden Teilprüfungen **fortgesetzt** werden. Dies gilt nur für das erstmalige Antreten.
- Ein **nicht gerechtfertigtes Fernbleiben** von einer Prüfung im Rahmen der Wiederholung von Teilprüfungen (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) führt zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit.

→ R 4.5.1.

4.17. Auch wenn der Trend zur Positivkorrektur befürwortet wird, sind bei der **Korrektur der Klausurarbeiten** fehlerhafte Stellen deutlich zu kennzeichnen sowie Art und Schwere der Fehler sichtbar zu machen. Verstöße gegen die Sprach- und Schreibrichtigkeit müssen in allen Prüfungsgebieten gekennzeichnet und in die Beurteilung mit einbezogen werden. Verstöße gegen die Regeln der neuen Rechtschreibung sind ebenfalls zu kennzeichnen **und seit dem Schuljahr 2005/2006 auch zu bewerten.**

LBVO § 15 (1)

Ebenso muss die **Zuordnung bzw. der Abzug einzelner Punkte** zu den behandelten Aufgaben transparent gemacht werden.

→ R 4.5.1.

LBVO § 16

4.18. Grundsätzlich gelten für die Beurteilung der Klausurarbeiten die gleichen Bestimmungen wie für die Beurteilung von Schularbeiten. In **Deutsch** wird eine Aufschlüsselung der Beschreibung und des Beurteilungsvorschlages nach den drei Bereichen Inhalt und Aufbau, Ausdruck sowie Sprach- und Schreibrichtigkeit empfohlen, in der **Ersten lebenden Fremdsprache** eine gesonderte Bewertung des Hörverständnisses, in **Mathematik, Darstellender Geometrie, Biologie und Umweltkunde, Physik und Sportkunde** ein **Punkteschlüssel** mit 48 oder 100 Punkten.

In den naturwissenschaftlichen Fächern und Sportkunde sind für die Note „Genügend“ mindestens 48% der maximal erreichbaren Punkte vorzusehen. Die Prozentanteile, die den einzelnen Noten zugeordnet werden, sind im Sinne der Vergleichbarkeit **einheitlich festgelegt.** Die Lehrer/innen der einzelnen Unterrichtsgegenstände sollten an ihren Schulen ihre **Beurteilungspraxis** möglichst **gut aufeinander abstimmen.**

Wird in den **Sprachenfächern** ein **Punkteschlüssel** verwendet, so sind für ein „Genügend“ 60% anzustreben, wobei in Ausnahmefällen (z.B. erhöhter Schwierigkeitsgrad) bis auf 50% reduziert werden kann.

→ R 4.5.1.

4.19. Wird in der Reinschrift einer Klausurarbeit auf **Stellen des Konzeptes** verwiesen, sind diese deutlich zu markieren und in gleicher Weise wie die Reinschrift zu korrigieren und in die Bewertung mit einzubeziehen.



- 
- R 4.5.2. 4.20. **Den korrigierten Klausurarbeiten sind beizulegen** und an den/die Vorsitzende/n zu übermitteln (unter Beachtung einer übersichtlichen, ordentlichen, gut lesbaren Form):
- Fehlerzeichenschlüssel
  - der der Korrektur und dem Beurteilungsvorschlag zugrunde gelegte Punkteschlüssel bzw. das entsprechende Bewertungssystem
  - kurze Darstellung der Erwartungen
  - nachvollziehbare Beschreibung jeder einzelnen Arbeit und Begründung des Beurteilungsvorschlages
  - Gesamtliste der Prüfungskandidat/inn/en (in alphabetischer Reihenfolge) mit Beurteilungsvorschlägen und allfälligen Punktezahlen
  - Schularbeitennoten der letzten Schulstufe
  - allgemeine Beschreibung der Klausurarbeiten
  - Gesamtergebnis mit Notenstatistik
  - allfällige Verteilung der Themenwahl
  - genehmigte Aufgabenstellungen
- R 4.5.2. 4.21. Die korrigierten Arbeiten mit den Beurteilungsvorschlägen müssen **gemeinsam mit allen Protokollen und Beilagen** (auch den Sitzplänen) **spätestens eine Woche vor der Zwischenkonferenz** dem/der Vorsitzenden vorgelegt werden.
- R 4.5.2., 4.5.3. 4.22. In einem allfälligen **Gespräch zwischen dem/der Vorsitzenden und dem/der Prüfer/in** vor der Zwischenkonferenz wegen unterschiedlicher Auffassungen über den Beurteilungsvorschlag kann der/die Vorsitzende Argumente und Vorschläge einbringen. Die Entscheidung über die Beurteilung wird durch die Prüfungskommission getroffen (vgl. Kapitel 5). Die Rückmeldungen des/der Vorsitzenden können und sollen ein hilfreiches Feedback über Korrektur- und Beurteilungsgewohnheiten darstellen.
- R 4.5.2., 4.5.3. 4.23. Die **schriftliche Jahresprüfung** wird nach der Korrektur nicht an den Vorsitzenden/die Vorsitzende weitergeleitet, ist aber diesem/dieser auf dessen/deren Verlangen zur Begutachtung vorzulegen. Die Beurteilung erfolgt wie bei den Klausurarbeiten durch die Prüfungskommission auf Antrag des Prüfers/der Prüferin, wobei diese/r Mitglied der Prüfungskommission ist.
-

## 5. ZWISCHENKONFERENZ

### RECHTSGRUNDLAGEN

RPVO § 39 und  
§ 41 (3)

→ R 4.5.3.

#### **5.1. Aufgabe:**

**Festsetzung der Teilbeurteilungen** für die schriftlichen Klausurarbeiten und Jahresprüfungen durch die zuständige Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung

RPVO § 41 (3) und (4)

#### **5.2. Termin:**

Die **Zwischenkonferenz** wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen. Sie hat so zeitgerecht stattzufinden, dass eine allfällige Teilbeurteilung einer schriftlichen Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin spätestens zwei Wochen vor Beginn seiner/ihrer mündlichen Prüfung nachweislich bekannt gegeben werden kann.

SchUG § 35 (2)  
SchUG § 38 (4)

#### **5.3. Prüfungskommission:**

5.3.1. **Mitglieder:** Vorsitzende/r (bei Verhinderung: Direktor/in), Direktor/in, Klassenvorstand, Prüfer/innen eines Prüfungsgebietes der Hauptprüfung; Prüfer/in einer schriftlichen Jahresprüfung ist nur bei Festsetzung der Beurteilung dieser Jahresprüfung stimmberechtigt.

SchUG § 35 (4)

5.3.2. **Beschlussfassung:** Anwesenheit des/der Vorsitzenden und von zumindest zwei Dritteln der übrigen Mitglieder sowie unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen sind unzulässig, Vorsitzende/r stimmt nicht mit, entscheidet aber im Falle der Stimmgleichheit (Dirimierungsrecht)

RPVO § 39 (2)

5.3.3. **Aussetzen eines Beschlusses** durch Vorsitzende/n, wenn diese/r der Meinung ist, dass Beschluss gegen Rechtsvorschriften verstößt, Einholung einer Weisung des Landesschulrates

BEILAGE 5

#### **5.4. Vorbereitung der mündlichen Prüfung:**

Es ist sinnvoll und üblich, im Rahmen der Zwischenkonferenz neben der Festsetzung der Teilbeurteilungen für die schriftlichen Klausurarbeiten und Jahresprüfungen auch die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Reifeprüfung zu besprechen.

## 6. MÜNDLICHE REIFEPRÜFUNG

### RECHTSGRUNDLAGEN

RPVO § 18

#### **6.1. Prüfungsgebiete:**

##### **6.1.1. Gruppen von Prüfungsgebieten:**

- **A:** Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung, Psychologie und Philosophie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung (im ORG mit Instrumentalunterricht oder mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung auch Musikerziehung in Verbindung mit Instrumentalunterricht sowie Bildnerische Erziehung in Verbindung mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung), schulautonomer Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand
- **B:** Fremdsprachen (wenn sie in der Oberstufe – auch schulautonom – im Gesamtausmaß von mindestens 8 Wochenstunden vorgesehen sind)
- **C:** Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Darstellende Geometrie, Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik, Informatik (im RG und ORG unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung auch Sportkunde), schulautonomer Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand
- **D** (nur am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium): Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Psychologie und Philosophie, schulautonomer Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand

Für Gruppen A, C und D gilt:

Schulautonomer Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand mit rein wissensorientierter Ausrichtung nur bei mindestens 4 Wochenstunden in der Oberstufe wählbar, mit wissens- und anwendungsorientierter Ausrichtung nur bei mindestens 6 Wochenstunden in der Oberstufe.

##### **6.1.2. Vorgaben für die Wahl** durch den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin:

- in allen Formen: eine Fremdsprache (lebende Fremdsprache, wenn nicht als Klausurarbeit gewählt)
- im Gymnasium und Aufbaugymnasium: aus A, B oder C, nicht alle aus B
- im Realgymnasium, ORG mit Darstellender Geometrie oder mit ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde sowie in Physik und Chemie und im Aufbaurealgymnasium: mindestens ein Prüfungsgebiet aus C
- im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium: mindestens ein Prüfungsgebiet aus D
- im ORG mit Instrumentalunterricht oder mit Bildnerischem

- Gestalten und Werkerziehung: mindestens ein Prüfungsgebiet aus A (dazu zählen auch Musikerziehung in Verbindung mit Instrumentalunterricht sowie Bildnerische Erziehung in Verbindung mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung)
- im RG und ORG unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung: Sportkunde verpflichtend, wenn schriftlich nicht gewählt
- 6.1.3. **Religion** nur wählbar für Prüfungskandidat/inn/en, die diesen Unterrichtsgegenstand in der gesamten Oberstufe als Pflichtgegenstand oder Freigegegenstand besucht haben oder ihn zumindest in der letzten Schulstufe besucht und über die vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben.
- 6.1.4. **Freigegegenstand Latein, Griechisch oder Lebende Fremdsprache und Wahlpflicht- oder Freigegegenstand Informatik** wählbar nur für Prüfungskandidat/inn/en, die den betreffenden Unterrichtsgegenstand in mindestens drei Schulstufen der Oberstufe besucht haben oder ihn jedenfalls bis zum lehrplanmäßigen Abschluss besucht und über die vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben.
- 6.1.5. **Alternativer Pflichtgegenstand Musikerziehung oder Bildnerische Erziehung** nur wählbar für Prüfungskandidat/inn/en, die den betreffenden Pflichtgegenstand in allen Schulstufen der Oberstufe besucht oder ihn durch einen entsprechenden zusätzlichen Wahlpflichtgegenstand bis in die letzte Schulstufe fortgesetzt haben oder ihn jedenfalls bis zum lehrplanmäßigen Abschluss besucht und über die vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben.
- 6.1.6. **Wahlpflicht- oder Freigegegenstand Darstellende Geometrie** bzw. Wahlpflichtgegenstand Informatik wählbar nur für Prüfungskandidat/inn/en, die diesen Unterrichtsgegenstand in zwei **bzw. drei** Schulstufen der Oberstufe besucht haben oder ihn jedenfalls bis zum lehrplanmäßigen Abschluss besucht und über die vorangehende Schulstufe eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben.
- 6.1.7. Schulautonomer Pflichtgegenstand bzw. (schulautonomer) Wahlpflichtgegenstand nur wählbar für Prüfungskandidat/inn/en, die den betreffenden Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand bzw. Freigegegenstand in allen im Lehrplan der Oberstufe vorgesehenen Schulstufen besucht haben oder ihn jedenfalls bis zum lehrplanmäßigen Abschluss besucht und über die vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben; gilt auch für Unterrichtsgegenstände der vertiefenden, fächerübergreifenden und ergänzenden Frage.
- 6.1.8. **Ablegung einer Jahresprüfung** als mündliche Teilprüfung; entfällt, wenn Jahresprüfung als praktische Prüfung abzulegen ist oder der betreffende Pflichtgegenstand als Prüfungsgebiet einer mündlichen Teilprüfung gewählt wurde.
- 6.1.9. **Ablegung von einer oder zwei zusätzlichen mündlichen Teilprüfungen** bei negativer Beurteilung von ein oder zwei schriftlichen Klausurarbeiten, sofern betreffende Prüfungsgebiete nicht als mündliche Teilprüfung gewählt wurden.

→ E 6.31.

- RPVO § 19
- 6.2. Aufgabenstellung:**
- 6.2.1. **Zielsetzung:**
- Kenntnis des Prüfungsgebietes
  - Einsicht in Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Sachgebieten
  - Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes
  - sachlich und sprachlich richtige Ausdrucksweise
- RPVO § 35  
→ E 6.7.
- SchUG § 37  
(2 Zif. 2)  
→ E 6.8.
- RPVO § 35 Fußnote 1  
→ E 6.9.
- E 6.10.
- RPVO § 35 Fußnote 3
- 6.2.2. **Allgemeine Bestimmungen:**
- Prüfungsfragen sind dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin schriftlich vorzulegen.
  - Prüfungsfragen bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden.
  - Wegen grundsätzlich persönlicher Zuteilung von Prüfungsfragen an die Prüfungskandidat/inn/en ist das Ziehen von Prüfungsfragen prinzipiell nicht vorgesehen.
  - gleichzeitig mit Aufgabenstellung allfällige Vorlage von Hilfsmitteln, die zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlich sind; erlaubte Hilfsmittel dürfen die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigen.
  - Möglichkeit zur Bekanntgabe schwieriger Einzelheiten durch Prüfer/in
  - Stellen einer vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nicht gewählten Aufgabe (Zusatzfrage) nicht zulässig, außer bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen
- RPVO §§ 19 und 35  
→ E 6.11.
- E 2.4., 6.9.
- 6.2.3. **Aufgabenstellung, Umfang und Inhalt der mündlichen Teilprüfung im Allgemeinen:**
- drei verschiedenartige und voneinander unabhängige Fragen, davon zwei Kernfragen (eine davon ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin zu wählen) und eine Spezialfrage
  - **Kernfrage:** aus den wesentlichen Bereichen des Lehrstoffes der Oberstufe (verpflichtender Hinweis auf die wesentlichen Lernziele und Themenbereiche des Lehrstoffes der Oberstufe im Laufe des ersten Semesters der letzten Schulstufe; keine Zuordnung einzelner Themenbereiche an bestimmte Prüfungskandidat/inn/en vor der mündlichen Teilprüfung)

→ E 6.12., 6.13.

- **Spezialfrage:** aus einem mit dem Prüfer/der Prüferin einvernehmlich festgelegten und zu Beginn des zweiten Semesters der letzten Schulstufe bekanntzugebenden Themenbereich (aus Lehrstoff der Oberstufe, aber vertiefende Behandlung mit höheren Anforderungen an Detailkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, muss von Art und Umfang her mehrere verschiedene Aufgabenstellungen zulassen, darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet werden, dass Eigenständigkeit der Prüfungsleistung beeinträchtigt würde, ein über den Unterricht hinausgehender Bildungserwerb muss nachweisbar sein); nicht (nur) Behandlung in einem Referat, sondern in einem Prüfungsgespräch

→ E 6.14.

#### 6.2.4. **Aufgabenstellung, Umfang und Inhalt einer fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung:**

- zusätzlich zu Kernfragen und Spezialfrage: zwei verschiedenartige und voneinander unabhängige Fragen fächerübergreifender Art (eine davon ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin zu wählen)
- fächerübergreifender Bereich von zwei Prüfungsgebieten „in sinnvoller Fächerkombination“
- Fragen müssen sich auf die Querverbindungen zwischen den beiden Prüfungsgebieten erstrecken, über fachspezifische Bereiche und Problemstellungen hinaus
- Zielsetzung: Einblick und Verständnis in fächerübergreifende Teilbereiche und ihre wesentlichen Zusammenhänge, in sachlich und sprachlich richtiger Ausdrucksweise

→ E 6.22., 6.23.,  
6.28.

RPVO § 20 und  
§ 35 (3)

### 6.2.5. **Aufgabenstellung, Umfang und Inhalt einer vertiefenden Schwerpunktprüfung:**

→ E 6.26.

→ E 6.31.

- zusätzlich zu Kernfragen und Spezialfrage: zwei verschiedenartige und voneinander unabhängige Fragen vertiefender Art (eine davon ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin zu wählen)
- Bereich eines vertiefenden und erweiternden (schulautonomen) Wahlpflichtgegenstandes im Ausmaß von zumindest zwei Wochenstunden
- Einbeziehung von fachspezifischen Bereichen, die nicht im Lehrplan vorgesehen sind, zulässig, sofern im Hinblick auf Bildungs- und Lehraufgabe des (schulautonomen) Wahlpflichtgegenstandes und Aufgabe der mündlichen Schwerpunktprüfung sinnvoll und zweckmäßig
- Zielsetzung: Einblick und Verständnis in vertiefende Sachgebiete, schwerpunktartiges Erfassen von Sachverhalten und Problemen, ihren Ursachen und Zusammenhängen, in sachlich und sprachlich richtiger Ausdrucksweise

RPVO § 20 und  
§ 35 (3)

### 6.2.6. **Aufgabenstellung, Umfang und Inhalt einer ergänzenden Schwerpunktprüfung:**

BEILAGE 7, Punkt 7

zusätzlich zu Kernfragen und Spezialfrage: zwei verschiedenartige und voneinander unabhängige Fragen aus dem Bereich des Prüfungsgebietes in sinnvoller Verbindung entweder

- mit einem auf das Prüfungsgebiet bezogenen schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. schulautonomen Wahlpflichtgegenstand, wenn dieser in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens zwei Wochenstunden vorgesehen ist, oder
- mit dem (schulautonomen) Wahlpflichtgegenstand Informatik, wenn dieser in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden vorgesehen ist, oder
- mit der Ersten oder Zweiten lebenden Fremdsprache, oder
- im ORG mit Instrumentalunterricht bzw. mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung aus dem Bereich des Prüfungsgebietes Musikerziehung bzw. Bildnerischer Erziehung in Verbindung mit dem Pflichtgegenstand Instrumentalunterricht bzw. Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung.

Zielsetzung: Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Prüfungsgebiet in Verbindung mit dem darauf bezogenen schulautonomen Pflicht- bzw. Wahlpflichtgegenstand bzw. einer Aufgabenstellung mit Methoden der Informatik bzw. einer Aufgabenstellung in der Fremdsprache bzw. einer Aufgabenstellung in Zusammenhang mit praktischem Können

RPVO § 21 und  
§ 35 (4)

6.2.7. **Aufgabenstellung, Umfang und Inhalt einer auf die Fachbereichsarbeit bezogenen mündlichen Prüfung:**

→ E 6.15.

- Kernfragen und eine Aufgabenstellung zur Thematik der Fachbereichsarbeit, aus deren Behandlung sich ein Prüfungsgespräch ergibt (Präsentation und Diskussion der Fachbereichsarbeit und ihres fachlichen Umfeldes)
- Zielsetzung: Fähigkeit zur Behandlung eines speziellen Themas, schwerpunktartiges Erfassen von Sachverhalten und Problemen, ihren Ursachen und Zusammenhängen, logisches und kritisches Denken

RPVO § 19 (3) und  
§ 35 (2)

6.2.8. **Aufgabenstellung, Umfang und Inhalt einer zusätzlichen mündlichen Prüfung nach negativ beurteilter Klausurarbeit:**

→ E 6.27.

- drei Kernfragen (zwei davon sind vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin zu wählen; in Deutsch und Fremdsprachen jedenfalls die im Zusammenhang mit einem Text gestellte)



RPVO § 35  
(6) und (7)

### 6.2.9. Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten:

→ E 6.17.

→ R 6.3.8.

→ E 6.20., 6.23.

→ R 6.3.8.

→ E 6.20.

→ R 6.3.8.

→ E 6.20.

ANHANG 11.2.

→ R 6.3.8.

→ E 6.20.

ANHANG 11.2.

→ R 6.3.8.

→ E 6.16., 6.20.

ANHANG 11.1.

→ R 6.3.8.

→ E 6.16., 6.20.

ANHANG 11.1.

→ R 6.3.8.

→ E 6.20.

- **alle Prüfungsgebiete:** Interpretation eines vorgelegten angemessenen wissenschaftlichen Textes, von entsprechenden Objekten und bildlichen Darstellungen oder Vorgabe sonstiger geeigneter Impulse zulässig
- **Deutsch und Fremdsprachen (inkl. Latein und Griechisch):** Aufgaben im Zusammenhang mit einem Text (auch unter sprachreflektorischem Aspekt) verpflichtend, im Rahmen beider Kernfragen oder im Rahmen der Spezialfrage (bei einer zusätzlichen mündlichen Teilprüfung: im Rahmen einer Kernfrage, die gewählt werden muss); in Deutsch und lebenden Fremdsprachen auch als Tonträger- oder Videoaufzeichnung möglich
- **Informatik:** mindestens eine Aufgabe, die am Computer zu lösen ist, verpflichtend (im Rahmen beider Kernfragen oder im Rahmen der Spezialfrage)
- **Chemie und Physik:** Aufgaben im Zusammenhang mit praktischer Aufgabenstellung zulässig
- **Musikerziehung:** mit Zustimmung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin kurze Vorführung des praktischen Könnens im Zusammenhang mit Spezialfrage, musikalische Zuspieldungen möglich
- **Musikerziehung und Instrumentalunterricht:** verpflichtende Probe des praktischen Könnens im Zusammenhang mit Spezialfrage (z.B. instrumentale Vorführung)
- **Bildnerische Erziehung:** verpflichtende Probe des praktischen Könnens im Zusammenhang mit Spezialfrage (z.B. Anfertigung einer Skizze, Vorlage von Arbeiten, die im Laufe der letzten beiden Klassen angefertigt wurden)
- **Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung:** verpflichtende Probe des praktischen Könnens im Zusammenhang mit Spezialfrage (z.B. Anfertigung einer Skizze, Vorlage von Arbeiten, die im Laufe der letzten beiden Klassen angefertigt wurden)
- **Darstellende Geometrie:** verpflichtende Probe des praktischen Könnens im Zusammenhang mit Spezialfrage

**6.3. Durchführung:**

- 6.3.1. **Zeitraumen:** Beginn der mündlichen Teilprüfungen nicht vor 07.30 Uhr, Ende spätestens um 20.00 Uhr (Vorbereitungszeit und Zeit für Beurteilung der Leistungen nicht eingerechnet)
- 6.3.2. **Einteilung der Prüfungskandidat/inn/en** auf einzelne Prüfungshalbtage durch Schulleiter/in, **Bekanntmachung** spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung durch Anschlag in der Schule
- 6.3.3. **Ablegung** aller mündlichen Teilprüfungen eines Prüfungskandidaten/einer Prüfungskandidatin an einem Halbtage, bei mehr als vier Teilprüfungen: Verteilung auf beide Halbtage eines Tages
- 6.3.4. Festlegung der **Reihenfolge** der Prüfungen durch Schulleiter/in im Einvernehmen mit Vorsitzendem/r
- 6.3.5. **Leitung** der mündlichen Prüfung durch Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch Direktor/in
- 6.3.6. **Prüfer/in:**
- Lehrer/in, der/die den als Prüfungsgebiet gewählten Unterrichtsgegenstand zuletzt unterrichtet hat
  - bei Verhinderung: Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin durch Direktor/in
  - Prüfungskandidat/in hat kein Recht, mit Hinweis auf behauptete Befangenheit andere/n Prüfer/in zugeteilt zu erhalten, gilt auch bei Wiederholung der Reifeprüfung
  - bei auf Fachbereichsarbeit bezogener mündlicher Teilprüfung: Direktor/in kann zwei Prüfer/innen bestellen, wenn Thema der Fachbereichsarbeit sich auf zwei Prüfungsgebiete bezogen hat
- 6.3.7. **Führung des Reifeprüfungsprotokolles** durch eine/n vom Direktor/von der Direktorin beauftragte/n Schriftführer/in (nach Möglichkeit Klassenvorstand): behandelte Aufgaben mit Anführung allfälliger Hilfsmittel und Hilfen, Teilbeurteilungen, Beurteilung der Leistungen in einzelnen Prüfungsgebieten, Gesamtbeurteilung, Begründung der negativen Beurteilungen für ein Prüfungsgebiet, Unterfertigung der Beurteilung der Reifeprüfung durch Vorsitzende/n und alle Mitglieder der Prüfungskommission; Reifeprüfungsprotokoll ist 60 Jahre lang aufzubewahren, Beilagen (z.B. Klausurarbeiten) nur 3 Jahre.
- 6.3.8. **Vorbereitung auf jede Teilprüfung:** angemessene Frist (besonders bei graphischen oder praktischen Aufgabenstellungen), mindestens 20 Minuten; bei mündlicher Schwerpunktprüfung: zusätzlich mindestens 10 Minuten
- 6.3.9. **Mündliche Prüfung** ist öffentlich und findet vor der jeweiligen Prüfungskommission statt.
- 6.3.10. **Prüfer/innen** von Prüfungsgebieten ausschließlich der Klausurprüfung sind von Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen.

→ R 6.3.11.,  
SchUG § 35 (1) und  
§ 37 (7)

→ E 6.18.  
SchUG § 35 (2) Zif. 4  
→ E 6.19., 6.22.

SchUG § 35 (3)

SchUG § 35  
Fußnote 6

SchUG § 35 (2) letzter  
Satz

RPVO § 34 (6) und §  
39 (3)

SchUG § 37 (7)

Verordnung über  
Aufbewahrungsfristen  
1978  
BGBl 449 § 1(d)

→ E 6.20.  
ANHANG 11.1. und  
11.2.

SchUG § 37 (7)  
→ E 6.18.

SchUG § 37 (7)

RPVO § 36 (5)

→ E 6.21., E 6.22.

RPVO § 36 (7)

→ E 6.18.

→ E 6.23.

ANHANG 11.2.

RPVO § 36 (8)

RPVO § 35 Fußnote 3

→ E 6.24a.

RPVO § 37

→ R 8.4.

RPVO §§ 39

und 42

→ E 6.24.

→ E 6.25.

→ E 6.26., 6.29.

→ E 6.27.

→ E 6.28., 6.23.

**6.3.11. Prüfungsverlauf:**

- *Prüfungskandidat/in:* soll Kenntnis des Prüfungsgebietes, Einsicht Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen können, sachlich und sprachlich richtiger Ausdrucksweise, Sichtbarmachung schriftlicher und graphischer Teile der Beantwortung an Tafel oder in Projektion
- *Vorsitzende/r:* hat Recht auf Begrenzung der Prüfungsdauer für Behandlung der ersten Aufgabe und Recht auf Beteiligung im Zusammenhang mit gestellten Fragen

**6.3.12. Dauer der mündlichen Teilprüfung:**

- nicht länger, als für Gewinnung eines sicheren Urteiles über Kenntnisse der Prüfungskandidat/inn/en erforderlich, mindestens 5 und höchstens 15 Minuten
- in Musikerziehung und Instrumentalunterricht: mindestens 10 und höchstens 15 Minuten
- mündliche Schwerpunktprüfung oder auf Fachbereichsarbeit bezogene Teilprüfung: zusätzlich höchstens 10 Minuten
- Begrenzung der Prüfungszeit durch Prüfer/in mit Zustimmung des/der Vorsitzenden
- bei schwerer körperlicher Behinderung: zusätzliche Zeit, soweit für ausreichende Beurteilung der Leistungen erforderlich

**6.3.13. bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen:** keine Beurteilung der betreffenden Aufgabe, Stellen einer neuen Aufgabe (z.B. der nicht gewählten Prüfungsfrage)**6.4. Durchführung der mündlichen Jahresprüfung:****6.4.1. im Rahmen der Hauptprüfung** gemeinsam mit der mündlichen Prüfung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin, gleiche Durchführungsbestimmungen wie bei mündlicher Teilprüfung**6.4.2. Aufgabenstellung:** schriftliche Vorlage von zwei verschiedenartigen und voneinander unabhängigen Aufgaben aus Lehrstoff der letzten Schulstufe (Zustimmung des/der Vorsitzenden nicht erforderlich)**6.4.3. Zielsetzung:** Kenntnisse im Unterrichtsgegenstand der Jahresprüfung, Einsicht Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten, Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes**6.5. Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung:**

im Rahmen der mündlichen Prüfung; gleiche Bestimmungen wie bei mündlicher Teilprüfung

**6.6. Beurteilung:****6.6.1. Beurteilung der mündlichen Teilprüfungen** in nicht öffentlicher Sitzung:

- am Ende jedes Halbtages für Prüfungskandidat/inn/en, die Reifeprüfung diesem Halbtage beendet haben
- begründeter Beurteilungsantrag durch Prüfer/in
- Voraussetzung für positive Beurteilung einer mündlichen Teilprüfung: zumindest ausreichende Beantwortung jeder einzelnen Prüfungsfrage in den wesentlichen Bereichen (also zumindest „Genügend“ für jede Prüfungsfrage)
- Einbeziehung der Leistungen bei Beantwortung der fächerübergreifenden bzw. vertiefenden bzw. ergänzenden Frage im Rahmen einer Schwerpunktprüfung in die Teilbeurteilung(en) der betreffenden beiden Prüfungsgebiete bzw. der

- R 6.6.5.      betreffenden Prüfungsgebietes
- Festsetzung der Beurteilung durch Beschluss der Prüfungskommission
  - Beschluss der Beurteilung der abgelegten Teilprüfungen auch dann, wenn der Prüfungskandidat/in Reifeprüfung nicht abgeschlossen hat
- E 6.30.      6.6.2. Festsetzung der **Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten** durch die Prüfungskommission auf Grund der Beurteilung der Teilprüfung (einschließlich Vorprüfungen und schriftliche Klausurarbeiten) auf Antrag der Prüfer/innen
- SchUG § 38 (3)      6.6.3. Festsetzung der **Gesamtbeurteilung** der Leistungen der Prüfungskandidat/innen durch den/die Vorsitzende/n:
- „mit ausgezeichnetem Erfolg“: mindestens Hälfte der Prüfungsgebiete „Sehr gut“ und übrige Prüfungsgebiete „Gut“, für jedes „Befriedigend“ ein weiteres „Sehr gut“ (entspricht einem Notendurchschnitt von kleiner gleich 1,5)
  - „mit gutem Erfolg“: mindestens gleich viele „Sehr gut“ wie „Befriedigend“, kein „Genügend“ oder „Nicht genügend“ (entspricht einem Notendurchschnitt von kleiner gleich 2,0)
  - „bestanden“: kein „Nicht genügend“, keine Voraussetzungen für ausgezeichneten oder guten Erfolg
  - „nicht bestanden“: „Nicht genügend“ in einem oder mehreren Prüfungsgebieten oder in der Jahresprüfung
- RPVO § 42 (6)      6.6.4. verpflichtende **Mitteilung der Gesamtbeurteilung** durch Vorsitzende/n unmittelbar nach Ende der Festsetzung in Gegenwart der Mitglieder der Prüfungskommission; im Falle des Nichtbestehens der Reifeprüfung eigene schriftliche Ausfertigung der Entscheidung des/der Vorsitzenden an den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin (Bescheid), ist maßgeblich für Wirksamwerden der Entscheidung
- SchUG § 39  
Fußnote 2
- 6.6.5. **Prüfungskommission:**
- *Mitglieder:* Vorsitzende/r (bei Verhinderung: Direktor/in), Direktor/in (sofern nicht Vorsitzende/r), Klassenvorstand, Prüfer/innen einer mündlichen Teilprüfung; Prüfer/in einer mündlichen Jahresprüfung ist nur bei Festsetzung der Beurteilung dieser Jahresprüfung stimmberechtigt.
  - *Beschlussfassung:* Anwesenheit des/der Vorsitzenden und von zumindest zwei Dritteln der übrigen Mitglieder sowie unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen sind unzulässig, Vorsitzende/r stimmt nicht mit, entscheidet aber im Falle der Stimmgleichheit (Dirimierungsrecht)
  - *Aussetzen eines Beschlusses* durch Vorsitzende/r, wenn diese/r der Meinung ist, dass Beschluss gegen Rechtsvorschriften verstößt, Einholung einer Weisung des Landesschulrates
- SchUG § 35 (2)
- SchUG § 38 (4)
- SchUG § 35 (4)  
→ E 6.18.
- RPVO § 39 (2)

---

## ERLÄUTERUNGEN

- R 6.2.2.      6.7. Die schriftlich vorgelegten **Prüfungsfragen** haben folgende Kriterien zu erfüllen:
- ordentliche, übersichtliche Gestaltung des Fragenzettels (mit Angabe des Namens des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin, des Prüfungstages und Halbtages, der Nummer der Prüfung, des Prüfungsgebietes, des Prüfers/der Prüferin), klare Bezeichnung der Fragenkategorie (z.B. Kernfrage, Spezialfrage), bei Spezialfrage auch Angabe des Spezialgebietes
  - klare Formulierung der Prüfungsfragen, ohne zu sehr ins Detail zu gehen, sollen aber auch nicht nur aus einer Überschrift bestehen; Umfang der Frage muss in Bezug zur möglichen Beantwortungszeit stehen (nicht zu kurz und nicht zu lang)
  - Beachtung der Regeln der neuen Rechtschreibung und Personenbezeichnungen auch in weiblicher Form
  - ausreichende Anzahl an Kopien für Mitglieder der Prüfungskommission
- R 6.2.2.      6.8. **Vorlage der Prüfungsfragen** spätestens am Tag vor dem Prüfungstag an den Direktor/die Direktorin, rechtzeitige Vorlage der Prüfungsfragen an den Vorsitzenden/die Vorsitzende zwecks Begutachtung, Fragestellung ist an Zustimmung des/der Vorsitzenden gebunden (ausgenommen Jahresprüfung), jedenfalls keine Zustimmung bei schwerwiegenden formalen oder inhaltlichen Mängeln oder starken Überschneidungen mit bereits gestellten Prüfungsfragen
- R 6.2.2.  
→ R 6.2.3.      6.9. **Bei begründetem Verdacht**, dass im Widerspruch zu RPVO § 19 Abs. 4 doch einzelne Themenbereiche eines Prüfungsgebietes unzulässiger Weise vor der mündlichen Teilprüfung an bestimmte Prüfungskandidat/inn/en zugeordnet wurden, kann der/die Vorsitzende unter Berufung auf seine/ihre Zustimmungspflicht zu den Prüfungsfragen (SchUG § 37 Abs. 2 Zif. 2) eine andere als die vorgesehene Zuordnung der Prüfungsfragen vornehmen.
- R 6.2.2.      6.10. **Erlaubte Hilfsmittel** müssen im Unterricht verwendet worden sein und dürfen die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dazu gehören
- Wörterbuch (aber nur in Latein und Griechisch)
  - Angabe von Vokabeln in Fremdsprachen
  - Formelsammlungen und elektronische Rechengeräte in Mathematik und Physik
  - Periodensystem in Chemie

- 
- R 6.2.3. 6.11. Bei den **Aufgabenstellungen** ist unbedingt zu beachten:
- Vermeidung von Überschneidungen bei Prüfungsfragen (auch zwischen Spezial- und Kernfragen), daher unbedingt vorheriger Austausch der Spezialgebiete zwischen den Prüfer/inne/n
  - möglichst breite Streuung der einzelnen Prüfungsfragen (z.B. in Deutsch nicht zwei Kernstofffragen aus dem Bereich moderne Dichtung oder Klassik, in Mathematik nicht zwei trigonometrische Beispiele)
  - klare Abgrenzung der einzelnen Prüfungsfragen; klare, begrenzte Fragestellung; nicht zu lang (z.B. keine Fülle von Unterfragen), aber auch nicht zu knapp
  - keine zu langen Texte (z.B. besonders in Deutsch oder Fremdsprachen); nicht Texte bei jeder einzelnen Prüfungsfrage
  - keine Wiederholung von Kernfragen im gleichen Prüfungstermin
- R 6.2.3. 6.12. **Abgabe des Themenbereiches für die Spezialfrage** zu Beginn des zweiten Semesters in schriftlicher Form und mit Unterschrift des Prüfers/der Prüferin beim Direktor/bei der Direktorin; für das Einfordern einer (umfangreichen) Ausarbeitung und einer weit vor dem Reifeprüfungstermin liegenden Abgabe des ausgearbeiteten Spezialgebietes gibt es keine rechtliche Grundlage.
- R 6.2.3. 6.13. **Spezialfrage und Spezialgebiet** müssen klar voneinander unterscheidbar sein, Spezialgebiet muss eindeutig mehrere Aufgabenstellungen zulassen. Als Einstieg in die Spezialfrage genügt keinesfalls ein Impulstext in Verbindung etwa mit der Frage: „Was hat dich an diesem Thema besonders interessiert?“
- R 6.2.4. 6.14. **bei fächerübergreifender Schwerpunktprüfung**: Festlegung von mehreren überschneidenden Themenbereichen zwischen Prüfer/inn/en und Prüfungskandidat/inn/en, keinesfalls nur eines Themenbereiches im Umfang eines Spezialgebietes; bei mehreren Kandidat/inn/en mit gleicher Fächerkombination: auch überschneidende Themenbereiche möglich (weil ja mehrere verschiedene Aufgabenstellungen möglich sein müssen)
- R 6.2.7. 6.15. Es genügt nicht eine Fragestellung, die lediglich die Präsentation und Kurzzusammenfassung der **Fachbereichsarbeit** verlangt. Vielmehr ist eine Frage aus dem fachlichen Umfeld zu stellen, die ausgehend von der Fachbereichsarbeit das Erfassen von Zusammenhängen und die Beschäftigung mit der Thematik der Fachbereichsarbeit erkennen lässt.
- R 6.2.9. 6.16. Die Vorlage und Besprechung von **Arbeiten**, die im Laufe der letzten beiden Klassen angefertigt wurden, sollte **in Bildnerischer Erziehung** bzw. in bildnerischem Gestalten und Werkerziehung nicht zu viel Prüfungszeit beanspruchen. Ratsam wäre z.B. die Auswahl von einigen wenigen Arbeiten durch den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin, die dann von ihm/ihr im Zusammenhang mit der Spezialfrage erklärt werden.
-

→ R 6.2.9.

6.17. Empfehlungen für **Latein und Griechisch**:

- längerer Text (50 bis 80 Wörter) nur bei Spezialfrage; wohl in Verbindung mit Interpretationsfragen, aber auch ausreichend Zeit für Übersetzung des lateinischen Textes (bei einer zusätzlichen mündlichen Prüfung nach negativ beurteilter Klausurarbeit im Rahmen einer Kernfrage, die gewählt werden muss)
- bei Kernfragen: auch Impulse möglich (z.B. Bilder, Münzen, Cartoons, lateinisches Zitat oder ganz kurzer Text, eventuell sogar in Übersetzung)

→ R 6.3.5., 6.3.9.,  
6.3.11., 6.6.5.

6.18. Zu den **Aufgaben des/der Vorsitzenden** gehören:

- Schaffung einer angenehmen Prüfungsatmosphäre (positive Motivation, freundliche Begrüßung und Behandlung der Prüfungskandidat/inn/en und der Prüfungskommission)
- Leitung und Moderation der mündlichen Prüfung
- Achten auf der Situation angemessene Verhaltens- und Bekleidungsstandards
- Sicherstellung eines störungsfreien Prüfungsablaufes, notfalls Ausschluss von Zuhörer/inne/n von der Teilnahme bei Störung des Prüfungsablaufes
- Begutachtung und Genehmigung der Aufgabenstellungen
- rechtzeitige Ausgabe der Prüfungsfragen
- Einhaltung einer angemessenen Vorbereitungsfrist (üblicherweise zwei Prüfungslängen, also ca. 30 Minuten, bei Schwerpunktprüfungen sowie praktischen Aufgabenstellungen: drei Prüfungslängen, bei graphischen Aufgabenstellungen z.B. in Bildnerischer Erziehung: ca. 1 Stunde)
- Achten auf Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission
- Bekunden von Aufmerksamkeit und Interesse für die Prüfungen
- moderates Eingreifen und nicht zu häufige, aber gezielte Zwischenfragen
- Sorge um gleichmäßige zeitliche Verteilung in der Beantwortung der einzelnen Prüfungsfragen
- Einhaltung der Prüfungszeit
- Überprüfung der Führung und abschließende Unterfertigung des Reifeprüfungsprotokolles
- Leitung der Beurteilungskonferenz
- Achten auf Gerechtigkeit, Vergleichbarkeit und Angemessenheit in der Beurteilung
- kein Stimmrecht, aber Entscheidung bei Stimmgleichheit (Dirimierungsrecht)
- Möglichkeit zum Aussetzen eines Beschlusses, wenn er/sie der Meinung ist, dass Beschluss gegen Rechtsvorschriften verstößt, Einholung einer Weisung des Landesschulrates
- Festsetzen der Gesamtbeurteilung der Reifeprüfung

- verpflichtende Mitteilung der Gesamtbeurteilung unmittelbar nach Ende der Festsetzung an die Prüfungskandidat/inn/en in Gegenwart der Mitglieder der Prüfungskommission
  - Überprüfung und Unterfertigung der Reifeprüfungszeugnisse
  - Unterfertigung der Bescheide mit Entscheidung über Nichtbestehen der Reifeprüfung
  - Geben von Feedback an die Schule, aber ohne Versuch, der Schule die eigenen Vorstellungen und Erwartungen aufzwingen zu wollen
- R 6.3.6.  
→ R 6.3.8.
- 6.19. **Prüfer/in** soll während Vorbereitungszeit im Prüfungsraum sein, Kontaktaufnahme mit Kandidat/inn/en während der Vorbereitungszeit nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden.
- R 6.2.9.  
→ R 6.3.11.
- 6.20. Bei der Beantwortung der Fragen sollen nach Möglichkeit auch **optische und graphische Veranschaulichungen** (z.B. Folie, Tafel, Karten, Beamer, Bildmaterial) – etwa auch in Fremdsprachen oder naturwissenschaftlichen Fächern – vorgesehen werden. In Mathematik und Physik wird die Vorbereitung und Präsentation von Berechnungen auf Folien empfohlen.
- R 6.3.8.
- ANHANG 11.1. und 11.2.
- Bei der **Verwendung neuer Hilfsmittel** wie Laptop und Beamer sollte eine etwas verlängerte Vorbereitungszeit gewährt werden. Eine verlängerte Vorbereitungszeit ist auch bei Schwerpunktprüfungen und praktischen Aufgabenstellungen (üblicherweise drei Prüfungslängen) sowie bei graphischen Aufgabenstellungen (z.B. in Bildnerischer Erziehung ca. 1 Stunde) vorgesehen.
- R 6.3.11.
- 6.21. **Prüfungskandidat/in** soll am Beginn der Prüfung die Wahl der Prüfungsfragen, die Reihenfolge der Beantwortung sowie die Grobstruktur der geplanten Beantwortung bekannt geben und eine möglichst freie Präsentation anstreben.
- R 6.3.11.
- 6.22. Zum **Prüfungsverlauf**:
- R 6.3.6.
- Prüfer/in: führt Prüfungsgespräch behutsam und zurückhaltend, ohne zu hohen eigenen Redeanteil, achtet auf sachlich und sprachlich richtige Ausdrucksweise, korrigiert fehlerhafte Aussagen, achtet auf Prüfungsdauer und gleichmäßige zeitliche Verteilung auf Beantwortung der einzelnen Fragen
  - Das Prüfungsgespräch sollte weder unter zu starker Beteiligung des Prüfers/der Prüferin (z.B. wie ein „Lückentext“, in den Prüfungskandidat/in fehlende Begriffe einfüllt) noch als Referat des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin ohne Unterbrechung und Zwischenfragen ablaufen.
  - Ebenso wenig soll sich der Prüfungsverlauf auf die reine Wiedergabe (mündlich oder an der Tafel) des im Konzept Vorbereiteten beschränken.
  - Sprachliche oder inhaltliche Fehler und Mängel müssen sofort deutlich gekennzeichnet werden im Hinblick auf die



- Nachvollziehbarkeit und Bewertung der Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission.
- Keine Vernachlässigung der Texte in den Spezialfragen, unbedingt auch Eingehen auf die Texte.
  - bei fächerübergreifender Schwerpunktprüfung mit einer lebenden Fremdsprache: Prüfungsgespräch grundsätzlich in der Fremdsprache, auch im anderen Unterrichtsgegenstand; in dieser Fragestellung allenfalls auch auf Deutsch möglich, Beantwortung aber jedenfalls in Fremdsprache (ausgenommen spezielle Fachtermini)
- R 6.2.4.
- R 6.3.12.
- R 6.2.9.
- R 6.2.4.
- 6.23. Zur **Dauer der mündlichen Teilprüfung**:
- In Informatik sind allfällige Vorlaufzeiten für die Inbetriebnahme technischer Geräte in die zur Verfügung stehende Prüfungszeit mit einzukalkulieren.
  - Bei einer fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung ist auf eine möglichst gleichmäßige zeitliche Aufteilung auf die beiden Prüfungsgegenstände zu achten.
  - Für die Beantwortung der zuerst gewählten Frage wird meist mehr Zeit in Anspruch genommen. Daher ist auf einen rechtzeitigen Übergang zur Beantwortung der zweiten Prüfungsfrage zu achten.
  - Auch sehr gute Prüfungskandidat/inn/en haben das Recht, ihr Wissen zu präsentieren, und sollten daher eine ausreichende Prüfungszeit eingeräumt bekommen.
- R 6.6.
- 6.24. **Abmeldung oder Rücktritt** von mündlichen Teilprüfungen:
- grundsätzlich nicht zulässig
  - Tritt aber ein/e Prüfungskandidat/in zu einer mündlichen Teilprüfung vor Annahme der Prüfungsfragen nicht an, so wird für diese/n die mündliche Reifeprüfung **unterbrochen** und kann nur in einem späteren Prüfungstermin mit allen noch ausstehenden Teilprüfungen **fortgesetzt** werden. Dies gilt nur für das erstmalige Antreten.
  - Ein **nicht gerechtfertigtes Fernbleiben** von einer Prüfung im Rahmen der Wiederholung von Teilprüfungen (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) führt zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit.
  - Bei einem **gerechtfertigten Fernbleiben** von einzelnen mündlichen Teilprüfungen muss der Rechtfertigungsgrund durch **eine schriftliche Bestätigung** belegt werden. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist berechtigt, die betreffende(n) mündliche(n) Teilprüfung(en) nach Möglichkeit im selben Termin und vor der gleichen Prüfungskommission abzulegen.
- SchUG § 37 (6)  
und § 45 (2)
- SchUG § 36a (3)

- R 6.3.13. 6.24a. Bei nachgewiesener **Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen** ist ohne Beurteilung allfälliger vorgetäuschter Leistungen wie folgt vorzugehen:  
bei Feststellung, dass die unerlaubten Hilfsmittel oder Hilfen  
- nur bei einer (**Teil-**)Aufgabe der mündlichen Prüfung verwendet wurden: **Stellen einer Zusatzfrage** (z.B. der nicht gewählten Frage)  
- zur Lösung der **gesamten mündlichen Prüfung** verwendet wurden: **Unterbrechen der mündlichen Reifeprüfung**. Die Reifeprüfung kann frühestens im nächstfolgenden Termin (beim erstmaligen Antreten ohne Terminverlust) fortgesetzt werden.
- R 6.6. 6.25. Die Prüfer/innen bzw. **Mitglieder der Prüfungskommission** dürfen vor der Beschlussfassung durch die Prüfungskommission keine Kommentare an die Prüfungskandidat/inn/en über die mögliche oder beabsichtigte Beurteilung abgeben.
- R 6.6.1.  
→ R 6.2.5. 6.26. Wenn bei einer vertiefenden Schwerpunktprüfung **zwei Prüfer/innen** beteiligt sind, müssen sich diese auf einen gemeinsamen begründeten Beurteilungsvorschlag einigen.
- R 6.6.1.  
→ R 6.2.8. 6.27. Auch bei einer zusätzlichen **mündlichen Prüfung nach negativ beurteilter Klausurarbeit** gilt: Für eine positive Beurteilung dieser mündlichen Teilprüfung müssen beide Prüfungsfragen (Kernfragen) zumindest mit „Genügend“ beurteilt werden. Bei einer mündlichen Jahresprüfung gilt diese Automatik nicht, sondern muss die Beurteilung im Einzelfall abgewogen werden.
- R 6.6.1.  
→ R 6.2.4. 6.28. Für die **fächerübergreifende Frage** wird grundsätzlich keine eigene Beurteilung festgesetzt, sondern die Leistungen bei der Beantwortung dieser Frage werden in die Beurteilung beider Unterrichtsgegenstände einbezogen.  
Bei negativer Leistung in der fächerübergreifenden Frage (und daher zwingend „Nicht genügend“ für jedenfalls eine Teilprüfung, weil zumindest eine Prüfungsfrage nicht ausreichend beantwortet wurde) muss entschieden werden, ob diese negative Leistung beiden Prüfungsgebieten oder welchem der beiden Prüfungsgebiete zugeordnet wird.
- Dienstbesprechungsprotokoll vom Oktober 2000*
- R 6.6.1. 6.29. Bei der **Beurteilung in den lebenden Fremdsprachen** ist die Akzentverschiebung vom Inhaltlichen zur Sprachbeherrschung zu beachten.
- R 6.6.2. 6.30. Eine positive **Beurteilung eines Prüfungsgebietes** ist auch dann möglich, wenn eine negative Teilbeurteilung (schriftliche Klausurarbeit oder mündliche Teilprüfung) vorliegt und eine positive Beurteilung dem Gesamtbild der Leistungen in diesem Prüfungsgebiet entspricht.
- R 6.1.7.  
→ R 6.2.5. 6.31. Abgesehen von einer durch Rechtsunsicherheit notwendig gewordenen Übergangsregelung wird der Besuch eines vertiefenden und erweiternden **Wahlpflichtgegenstandes nur in der 6. Klasse** (und daher auch seine Wahl für eine vertiefende Schwerpunktprüfung) auch künftig **nicht möglich** sein.

## 7. ZUSATZPRÜFUNG

### RECHTSGRUNDLAGEN

RPVO § 22

#### **7.1. Mögliche Prüfungsgebiete:**

Latein, Griechisch, Darstellende Geometrie; bestehen aus schriftlicher und mündlicher Teilprüfung

RPVO § 32

→ R 4.4.16.

#### **7.2. Schriftliche Klausurarbeit einer Zusatzprüfung:**

7.2.1. **Termin:** im Rahmen der Klausurprüfung, und zwar wenn möglich an dem für den betreffenden Prüfungskandidaten/die betreffende Prüfungskandidatin prüfungsfreien Schultag, sonst innerhalb von zwei Tagen nach Abschluss der sonstigen schriftlichen Klausurarbeiten

→ R 4.2. bis 4.4.

7.2.2. **Aufgabenstellung,** Inhalt, Umfang und Durchführung: Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Klausurprüfung, bei Latein jene für Latein ab 5. Klasse.

→ R 4.3.2.

RPVO § 41 (5) und  
Fußnote 6,  
SchUG § 41 (1)  
letzter Satz

7.2.3. **Beurteilung:** Eine allfällige negative Beurteilung wird für die Gesamtzahl der „Nicht genügend“ bei der Klausurprüfung nicht berücksichtigt und hat keine Auswirkung auf Fortgang und Gesamtergebnis der Reifeprüfung.

RPVO § 38

→ R 6.2.

#### **7.3. Mündliche Prüfung einer Zusatzprüfung:**

7.3.1. **Termin:** im Rahmen der mündlichen Reifeprüfung

→ R 6.2. und 6.3.

7.3.2. **Aufgabenstellung,** Inhalt, Umfang und Durchführung: Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die mündliche Prüfung.

SchUG § 41 (1)  
letzter Satz

7.3.3. **Beurteilung:** Eine allfällige negative Beurteilung hat keine Auswirkungen auf Abschluss der Reifeprüfung; Beurteilung insgesamt hat keinen Einfluss auf Gesamtbeurteilung der Reifeprüfung, ist jedoch bei positiver Beurteilung im Prüfungszeugnis zu beurkunden.

## **8. JAHRESPRÜFUNG**

### **RECHTSGRUNDLAGEN**

SchUG § 36 a (1)

**8.1. Voraussetzungen für Ablegung einer Jahresprüfung:**

- 8.1.1. **freiwillige Jahresprüfung** (bzw. Nachtragsprüfung) bei Wiederholung der letzten Schulstufe:  
bei „Nicht genügend“ oder „Nicht beurteilt“ im Abschlusszeugnis in einem Pflichtgegenstand, der vor der Wiederholung dieser Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde
- 8.1.2. **verpflichtende Jahresprüfung:**  
bei „Nicht genügend“ oder „Nicht beurteilt“ (Nachtragsprüfung) in einem Pflichtgegenstand im Abschlusszeugnis der letzten Schulstufe

SchUG § 36 a (1)

**8.2. Form der Jahresprüfung:**

- 8.2.1. in Schularbeitenfächern: **schriftlich und mündlich**
- 8.2.2. in Unterrichtsgegenständen ohne Schularbeiten: **nur mündlich**
- 8.2.3. Die schriftliche Jahresprüfung **entfällt**, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand als Prüfungsgebiet der schriftlichen Klausurprüfung gewählt wurde, die mündliche Jahresprüfung **entfällt**, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand als Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung gewählt wurde. **In diesem Fall sollte aber zumindest eine Frage aus dem Lehrstoff der letzten Schulstufe gegeben werden.**

RPVO § 30

→ R 4.1.3.

→ R 4.4.15.

→ R 4.2.7.,

SchUG § 37 (5) Zif. 5

**8.3. Schriftliche Jahresprüfung:**

- 8.3.1. ist durchzuführen in Pflichtgegenständen, in denen Schularbeiten vorgesehen sind
- 8.3.2. keine Vorlage der Aufgabenstellungen an den Landesschulrat notwendig
- 8.3.3. Dauer der schriftlichen Jahresprüfung: 100 Minuten; Aufgabenstellungen aus dem Lehrstoff der letzten Schulstufe
- 8.3.4. Korrektur und Beurteilung wie bei einer Schularbeit; keine Vorlage der korrigierten Arbeiten an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Reifeprüfung, ist aber diesem/dieser auf dessen/deren Verlangen zur Begutachtung vorzulegen. Die Beurteilung erfolgt wie bei den Klausurarbeiten durch die Prüfungskommission auf Antrag des Prüfers/der Prüferin, wobei diese/r Mitglied der Prüfungskommission ist.
- 8.3.5. bei „Nicht genügend“ in der Klausurprüfung, wenn dieser Unterrichtsgegenstand als Prüfungsgebiet der schriftlichen Klausurprüfung gewählt wurde: Zusätzliche mündliche Prüfung tritt an die Stelle der mündlichen Jahresprüfung.
- 8.3.6. bei positiver Beurteilung der schriftlichen Klausurprüfung in dem betreffenden Unterrichtsgegenstand, der als Prüfungsgebiet der schriftlichen Klausurprüfung gewählt wurde: Mündliche Jahresprüfung ist durchzuführen. Bei der Festlegung der Beurteilung der Jahresprüfung ist die positive Beurteilung der Klausurprüfung mit einzubeziehen.

SchUG § 38 (4)

→ E 10.8.

RPVO § 37

→ R 6.4.

**8.4. Mündliche Jahresprüfung:**

- 8.4.1. findet im Rahmen der Hauptprüfung gemeinsam mit der mündlichen Prüfung des betreffenden Prüfungskandidaten/der betreffenden Prüfungskandidatin statt
- 8.4.2. schriftliche Vorlage von zwei verschiedenartigen und voneinander

- unabhängigen Aufgaben aus dem Lehrstoff der letzten Schulstufe, keine Zustimmung des/der Vorsitzenden notwendig
- 8.4.3. Ziel: Kenntnisse im Unterrichtsgegenstand, Einsicht in Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes
- 8.4.4. Beurteilung: auf begründeten Beurteilungsvorschlag des Prüfers/der Prüferin durch die Prüfungskommission, der auch der Prüfer/die Prüferin der mündlichen Jahresprüfung angehört
- 8.4.5. positive Beurteilung der mündlichen Jahresprüfung auch möglich, wenn eine der beiden Fragen negativ beurteilt wird und eine positive Beurteilung dem Gesamtbild der Leistung entspricht (mündliche Jahresprüfung ist keine Teilprüfung der mündlichen Reifeprüfung, daher gilt RPVO § 39 Abs. 1 nicht).

SchUG § 38 (4)

→ E 10.8.

→ Fallbeispiel 50

SchUG § 36 a  
Fußnote 2

### **8.5. Beurteilung der Jahresprüfung:**

- 8.5.1. Die Gesamtbeurteilung der Jahresprüfung ergibt sich bei zwei Teilen aus der Teilbeurteilung der schriftlichen und mündlichen Jahresprüfung, ansonsten aus der Beurteilung der **schriftlichen bzw. mündlichen** Jahresprüfung allein. Die positive Beurteilung einer allfälligen **Teilprüfung (Klausur oder mündliche Prüfung)** ist in die Gesamtbeurteilung der Jahresprüfung mit einzubeziehen.
- 8.5.2. Im Falle der positiven Beurteilung der Jahresprüfung muss eine neue Jahresbeurteilung für die abschließende Schulstufe festgelegt werden. Für diese Festlegung gilt SchUG § 38 Abs. 4, wonach die neu festzusetzende Jahresbeurteilung jedenfalls mit „Genügend“, höchstens jedoch mit „Befriedigend“ vorzunehmen ist. Bei einer Beurteilung der Jahresprüfung mit „Nicht genügend“ gilt die Reifeprüfung als nicht bestanden (SchUG § 38 Abs. 3 Zif. 4). Dies wird im Reifeprüfungszeugnis mit einer entsprechenden Klausel vermerkt, die erklärt, dass die Reifeprüfung auf Grund der negativen Jahresprüfung nicht bestanden wurde, selbst wenn alle Prüfungsgebiete der Reifeprüfung positiv beurteilt sein sollten.
- 8.5.3. Dies gilt nur für den Fall, dass die Jahresprüfung verpflichtend abzulegen war. Die negative Beurteilung einer freiwillig abgelegten Jahresprüfung behindert nicht den erfolgreichen Abschluss der Reifeprüfung. Im Jahreszeugnis der abschließenden Schulstufe bleibt die Beurteilung mit „Nicht genügend“ mit dem Vermerk, dass die letzte Schulstufe gemäß SchUG § 25 Abs. 1 letzter Satz erfolgreich abgeschlossen wurde.

SchUG § 38 (4)

SchUG § 40 (2)

→ E 10.7. und 10.8.

### **8.6. Wiederholung der Jahresprüfung:**

Wiederholung der Jahresprüfung ist in der gleichen Art wie beim erstmaligen Antreten abzulegen.

## 9. REIFEPRÜFUNGSZEUGNIS

SchUG § 39  
RPVO § 45

### RECHTSGRUNDLAGEN

#### 9.1. Zeugnisformular:

**Reifeprüfungszeugnis und Jahreszeugnis** der letzten Schulstufe werden in einem Formular in getrennter Aufstellung miteinander verbunden, außer Reifeprüfung wurde nicht positiv abgeschlossen, oder es erfolgte kein Antreten zur Reifeprüfung.

#### 9.2. Inhalt des Reifeprüfungszeugnisses:

- Bezeichnung der Schule (Schulart, Schulform)
- Personalien des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin
- Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde
- **neu ab Haupttermin 2010:** Angabe des Regellehrplanes (inkl. Nummer des BGBl.), Stundentafel der Oberstufe, schulautonome Schwerpunktsetzungen und Hinweise auf schulautonome Lehrplanbestimmungen
- Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten (mit entsprechenden Hinweisen bei Prüfungsgebieten mit mündlicher Schwerpunktprüfung oder mit Fachbereichsarbeit)
- entsprechender Vermerk bei Entfall von Prüfungsgebieten
- Gesamtbeurteilung der Leistungen
- Vermerk über die Beurteilung einer allfälligen Jahresprüfung mit „Nicht genügend“
- allenfalls Entscheidung über Zulässigkeit einer Wiederholung von Teilprüfungen
- allenfalls Vermerke über durch Schulbesuch erworbene Berechtigungen
- Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des/der Vorsitzenden, des Direktors/der Direktorin und des Klassenvorstandes
- Rundsiegel der Schule

→ R 2.1.

*Zeugnisformular-  
verordnung § 6 Abs.5*

#### 9.3. Bescheid:

im Falle des Nichtbestehens der Reifeprüfung (d.h. auch bei Nichtbestehen der Jahresprüfung): eigene schriftliche Ausfertigung der Entscheidung des/der Vorsitzenden an den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin (Bescheid), ist maßgeblich für Wirksamwerden der Entscheidung.

*SchUG § 39 (1)  
Fußnote 2*

#### 9.4. Ausstellung eines neuen Jahreszeugnisses:

bei Neufestlegung der Jahresbeurteilung mit „Befriedigend“ oder „Genügend“ auf Verlangen des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin

## 10. WIEDERHOLUNG VON TEILPRÜFUNGEN BZW. DER JAHRESPRÜFUNG

SchUG § 40  
RPVO § 43

### RECHTSGRUNDLAGEN

#### 10.1. Voraussetzung:

SchUG § 40 (1)  
Fußnote 3  
→ E 10.6.

10.1.1. Antreten zur Wiederholung grundsätzlich erst nach Abschluss der Hauptprüfung (Bescheid über „Nicht bestanden“) zulässig; gleichzeitiges Fortsetzen und Wiederholen von Teilprüfungen im selben Termin bei versäumter Klausurprüfung möglich

SchUG § 40 (4)

10.1.2. Wiederholung einer nicht verpflichtend vorgesehenen Vorprüfung (Fachbereichsarbeit) nicht zulässig

RPVO § 43 (8)

10.1.3. Wiederholung der Prüfung ist an jener Schule abzulegen, in der die Reifeprüfung begonnen wurde.

#### 10.2. Wiederholungstermine:

SchUG § 40 (1)  
→ E 10.7.

10.2.1. bei Beurteilung der Reifeprüfung mit „Nicht bestanden“: **höchstens dreimal** Zulassung zur Wiederholung der negativ beurteilten Teilprüfungen; Ansuchen um weitere Wiederholung an den Landesschulrat nicht mehr möglich

SchUG § 40 (1),  
Fußnote 2 und  
§ 40 (5)

10.2.2. Zuweisung eines Prüfungstermins durch den Schulleiter/die Schulleiterin nach **Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin**, Kundmachung der Anmeldetermine durch Anschlag an der Amtstafel (Beachtung der Einreichfristen für Themenvorschläge bei Klausuren)

10.2.3. Wiederholung der Reifeprüfung unabhängig von Anzahl der negativen Beurteilungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin bereits im nächstfolgenden Termin möglich

SchUG § 40 (3)

10.2.4. keine zeitliche Begrenzung für Antreten zur Wiederholung, jedoch Recht auf Wiederholung zu den zum Zeitpunkt des erstmaligen Antretens geltenden Prüfungsvorschriften nur innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Antreten gewährleistet, danach zu den zum Zeitpunkt des Antretens geltenden Prüfungsvorschriften

#### 10.3. Wiederholung einzelner Prüfungsgebiete:

SchUG § 40 (2)  
→ E 10.8., 10.9.

10.3.1. Wiederholung von Teilprüfungen ist in der gleichen Art wie ursprünglich gewählte Prüfung abzulegen. Daraus folgt auch, dass der vereinbarte Themenbereich für die Spezialfrage beibehalten werden muss.

RPVO § 43 (6)

10.3.2. bei Wiederholung eines Prüfungsgebietes, das Gegenstand einer mündlichen Schwerpunktprüfung war: Behandlung einer Kern- und einer Spezialfrage sowie einer Frage aus dem fächerübergreifenden Bereich beider Prüfungsgebiete oder einer vertiefenden Frage oder einer ergänzenden Frage aus jenem Prüfungsgebiet, das mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde. Die ursprüngliche Beurteilung des zweiten betroffenen Unterrichtsgegenstandes, der nicht mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde, bleibt von der bei der Wiederholung erbrachten Leistung unberührt.



---

*SchUG § 40 (2)*

10.3.3. Positiv beurteilte Klausurarbeiten sind nicht zu wiederholen, auch wenn alle Gesamtbeurteilungen negativ sind.

**10.4. Beurteilung:**

*RPVO  
§ 43 (7)*

10.4.1. Vorangegangene negative Beurteilungen sind bei den Beurteilungen der Wiederholung nicht zu berücksichtigen.

*RPVO  
§ 43 (11)*

10.4.2. Positive Beurteilung einer Fachbereichsarbeit ist bei Wiederholung des betreffenden Prüfungsgebietes in die Beurteilung miteinzubeziehen.

*SchUG  
§ 36 a (3) und  
§ 37 (6)*

10.4.3. Ein nichtgerechtfertigtes Fernbleiben von Prüfungen führt automatisch zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit.

**10.5. Prüfungskommission:**

*SchUG  
§ 35 (3)*

10.5.1. Eine Änderung der Prüfungskommission ist grundsätzlich nicht vorgesehen, diese ist daher nach Möglichkeit beizubehalten.

*SchUG § 35  
Fußnote 6*

10.5.2. Wenn ein Prüfer/eine Prüferin verhindert ist, hat der Schulleiter/die Schulleiterin eine/n Vertreter/in zu bestellen.

10.5.3. Prüfungskandidat/in hat kein Recht, mit Hinweis auf behauptete Befangenheit andere/n Prüfer/in zugeteilt zu erhalten.

---

## ERLÄUTERUNGEN

- R 10.1.1.      **10.6. Fallbeispiel 1:**  
im Haupttermin Physik (mündlich) negativ, Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung (mündlich) krankheitsbedingt versäumt, alle übrigen Prüfungsgebiete positiv: Im nächsten Termin kann die Reifeprüfung mit Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung fortgesetzt werden, sodann erfolgt die Gesamtbeurteilung („Nicht bestanden“), und Physik kann nunmehr im selben Termin wiederholt werden; im Fall der negativen Beurteilung von Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung kann diese Teilprüfung frühestens im nächsten Termin wiederholt werden.
- R 10.2.1..      **10.7.** Die Beschränkung auf eine höchstens dreimalige Wiederholung einer negativ beurteilten Teilprüfung gilt auch für die **Jahresprüfung**.  
Wenn auch bei der letzten Wiederholungsmöglichkeit die Reifeprüfung nicht bestanden wurde, ist dennoch die Möglichkeit eines Antretens bei der **Externistenreifeprüfungskommission** gegeben.
- R 8.6.  
→ R 10.3.1.      **10.8. Fallbeispiel 2:**
- Englisch im Jahreszeugnis „Nicht genügend“; schriftliche Klausur gewählt, mündlich nicht gewählt: Die schriftliche Jahresprüfung entfällt.
  - Klausur positiv, mündliche Jahresprüfung negativ: Beurteilung des Prüfungsgebietes Englisch positiv (Klausurnote), bei Beurteilung der Jahresprüfung ist positive Beurteilung der Klausur mit einzubeziehen; wenn dennoch negativ, Reifeprüfung nicht bestanden
  - Bei der Wiederholung der Jahresprüfung aus Englisch ist nur die mündliche Jahresprüfung abzulegen.
- R 8.6.  
→ R 10.3.1.      **10.9. Fallbeispiel 3:**
- Mathematik im Jahreszeugnis „Nicht genügend“; Jahresprüfung schriftlich und mündlich
  - schriftliche Jahresprüfung entfällt
  - schriftliche Klausur negativ: zusätzliche mündliche Prüfung bei gleichzeitigem Entfall der mündlichen Jahresprüfung
  - negative Beurteilung des Prüfungsgebietes Mathematik: Wiederholung in der ursprünglichen Form, d.h. schriftliche Klausur ist zu wiederholen, mündliche Jahresprüfung lebt wieder auf (es sei denn, die Klausur ist abermals negativ; diesfalls kommt es wieder zu einer zusätzlichen mündlichen Prüfung, und die mündliche Jahresprüfung entfällt).

## 11. ANHANG

### 11.1. Reifeprüfung in Bildnerischer Erziehung

#### 11.1.1. VORBEMERKUNG

Um die Orientierung zu erleichtern, sollen als Ergänzung zum offiziellen Text der Reifeprüfungs-Verordnung die wichtigsten Bestimmungen hervorgehoben und durch Beispiele aus dem Fachbereich Bildnerische Erziehung konkretisiert werden. Dabei sollen folgende Begriffe im Hinblick auf die Fachinhalte der Bildnerischen Erziehung näher erläutert und kommentiert werden.

#### 11.1.2. DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG ALLGEMEIN

- **KERNFRAGEN – RPVO § 19 (4)**

„Kernfragen beziehen sich auf die wesentlichen Bereiche des gesamten Lehrstoffes der Oberstufe ... und betreffen vor allem Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten.“

Auf Kenntnisse bezogene Fragen können zum Beispiel auf ein fundiertes Überblickswissen abzielen (etwa über eine Stilrichtung oder eine Epoche oder über die Entwicklung einer künstlerischen Technik oder eines künstlerischen Problems usw.).

Sie können aber auch auf die für das Fach grundlegenden Fähigkeiten ausgerichtet sein, anhand von konkreten Bildbeispielen selbstständig Zusammenhänge zwischen formalen und inhaltlichen Aspekten zu erkennen und sprachlich zu formulieren.

Lassen sich im Falle der Vorlage einer Mappe Zusammenhänge zwischen Kernfragen und den eigenen Arbeiten der Kandidatin/des Kandidaten herstellen, so ist dies durchaus wünschenswert und im Sinne des Faches. Generell sollten dort, wo sich Überschneidungen ergeben, Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in die Beantwortung von Fragen einfließen.

„Im Laufe des 1. Semesters der letzten Schulstufe sind die Schüler auf die wesentlichen Lernziele und Themenbereiche des Lehrstoffes der Oberstufe ... hinzuweisen.“ Aus diesem großen Themenkatalog sind dann bei der Reifeprüfung dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin zwei voneinander unabhängige Kernfragen vorzulegen, von denen eine zu wählen ist.

„Eine Zuordnung einzelner Themenbereiche eines Prüfungsgebietes an bestimmte Prüfungskandidaten vor der mündlichen Prüfung ist unzulässig.“

Kernfragen beziehen sich also auf die Kernstoffe des Unterrichts, d.h. Bereiche, die Gegenstand besonders intensiver Behandlung im Unterricht waren (also nicht z.B. Inhalte von Schülerreferaten, die nur vorgetragen, aber nicht weiter behandelt wurden).

Bei der Kernfrage ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin ein Überblickswissen auf der Faktenebene wie auch auf der Begründungsebene zu erwarten.

Auch im Bereich der Kernfrage muss der Kandidat/die Kandidatin zur Analyse, Synthese und Bewertung fähig sein.

Kernfragen sind Fragen, die jede/r Kandidat/in, der/die in diesem Gegenstand antritt, beantworten können müsste.

- **SPEZIALFRAGE – RPVO § 19 (5)**

„Spezialfragen beziehen sich auf Themenbereiche aus dem gesamten Lehrstoff der Oberstufe, bei denen Teilgebiete des Lehrstoffes vertiefend und mit höheren Anforderungen an Detailkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu behandeln sind.“

Der Schüler/Die Schülerin muss sich selbst ein Teilgebiet aussuchen, das er/sie durch selbstständige Arbeit vertieft. Zu Beginn des zweiten Semesters muss er/sie im Einvernehmen mit dem/der fachlich zuständigen Prüfer/in diesen Themenbereich bekannt geben, wobei Art und Umfang mehrere verschiedene Aufgabenstellungen zulassen müssen. Dieser Themenbereich darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung beeinträchtigt würde.

Da sich die Spezialfrage auf einen Themenbereich der Oberstufe zu beziehen hat, muss sie eine lehrplanmäßige Grundlage haben, und zwar zumindest in der Art, dass sie auf ein lehrplanmäßig vorgesehene Lernziel abzielt, dabei aber auch Inhalte anspricht, die nicht im Unterricht behandelt wurden.

Bei einer solchen Art der Spezialfrage steht die Eigenständigkeit des Kandidaten/der Kandidatin im Vordergrund, da sich diese/r selbst in einem starken Ausmaß mit dem Thema befasst hat.

Es ist aber auch möglich, dass das Stoffgebiet der Spezialfrage vom Lehrer/von der Lehrerin intensiv im Unterricht behandelt wurde. Dann wird bei der Prüfung vertieftes Spezialwissen, d.h. also hohe Anforderungen an Detailkenntnissen, einzufordern sein. Wichtig: Bei der Vorbereitung des Themenbereiches ist sicherzustellen, dass ein über den Unterricht hinausgehender Bildungserwerb nachgewiesen werden kann. Da der Lehrplan für Bildnerische Erziehung dem/der einzelnen Lehrer/in viel Bewegungsfreiheit für Schwerpunktsetzungen einräumt, ist eine allgemein inhaltliche Beschreibung einer Spezialfrage prinzipiell nicht möglich. Sie kann immer nur in ihrer Relation zur jeweiligen Unterrichtsarbeit charakterisiert werden. Wenn der Lehrer/die Lehrerin zum Beispiel die Entwicklung zur abstrakten Malerei anhand mehrerer Bildbeispiele von verschiedenen Künstlern im Unterricht behandelt hat, dann könnte sich die selbstständige Vertiefungsarbeit eines Schülers/einer Schülerin zum Beispiel auf das Gesamtwerk Kandinskys beziehen. Wenn dagegen schon im Unterricht die Entwicklung Kandinskys als „Fallbeispiel“ behandelt wurde, dann müsste ein anderer Aspekt für die Vertiefung herangezogen werden, denn es gehört zum Wesen einer Spezialfrage, dass sie im Unterricht nicht allzu weit vorbereitet wurde.

Da der Kandidat/die Kandidatin bei einer Wiederholung den für die Spezialfrage vereinbarten Themenbereich beibehält, muss dieser von Art und Umfang her vier bis sechs voneinander unabhängige Fragestellungen zulassen.

Der vereinbarte Themenbereich ist vollständig (nicht in Kurzfassung) auf dem Fragenzettel anzugeben.

Praktische Arbeiten zum Spezialgebiet dienen dazu, das theoretische Wissen um den individuellen Erfahrungsschatz zu erweitern.

#### • **PROBE DES PRAKTISCHEN KÖNNENS – RPVO § 35 (7)**

Im Zusammenhang mit der Spezialfrage hat der Kandidat/die Kandidatin auch eine Probe seines/ihres praktischen Könnens zu geben. „... Anfertigung einer Skizze, die Vorlage von Arbeiten, die im Laufe der letzten beiden Klassen angefertigt worden sind ...“

Aus dem Text der Verordnung geht hervor, dass das praktische Können, das einen wesentlichen Anteil an der Eigenart des Faches hat, bei der Reifeprüfung in dreifacher Weise zum Ausdruck kommen kann:

- 1. durch die Anfertigung zum Beispiel von Skizzen, Entwürfen oder Naturstudien usw., die im Zusammenhang mit der Spezialfrage stehen müssen,**
- 2. oder durch die Vorlage von Arbeiten, die im Laufe der letzten beiden Klassen angefertigt worden sind, wobei einige Arbeiten einen Bezug zur Spezialfrage aufweisen müssen,**
- 3. oder Punkt 1 und Punkt 2.**

Es wird zweckmäßig sein, bei der Festlegung des Themenbereiches zu Beginn des zweiten Semesters auch die Art der Probe des praktischen Könnens zu fixieren.

ad 1.: Die Aufgabenstellung für die praktische Arbeit soll so beschaffen sein, dass trotz des knappen zeitlichen Rahmens der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin sein/ihr Können zeigen kann, zum Beispiel in Form einer veranschaulichenden Skizze oder eines Entwurfes oder der teilweisen Ausführung einer bildnerischen Gestaltungsaufgabe usw.  
Die Vorbereitungszeit kann in Absprache mit dem/der Vorsitzenden der Reifeprüfungskommission verlängert werden.

ad 2.: Da das bildnerische Können des Kandidaten/der Kandidatin bei der praktischen Aufgabe nur andeutungsweise sichtbar werden kann, soll die eigentliche gestalterische Leistungsfähigkeit primär in der Vorlage jener Arbeiten zum Ausdruck kommen, die vorwiegend im Laufe der letzten beiden Klassen und in der Vorbereitungszeit nach der schriftlichen Reifeprüfung angefertigt worden sind. Unter diesen Proben können sich auch einzelne außerhalb der Schule angefertigte eigene Arbeiten des Kandidaten/der Kandidatin befinden.

Die persönlichen bildnerischen Absichten und Neigungen des Kandidaten/der Kandidatin müssen aus den vorgelegten Arbeiten ersichtlich sein. Es ist eine Auswahl der an der Oberstufe erarbeiteten Techniken, Verfahren und Gestaltungsmöglichkeiten aus verschiedenen bildnerischen Disziplinen zu treffen (auch plastische Objekte, architektonische Modelle u.ä.).

Es erscheint zweckmäßig, auch Aufzeichnungen, Notizen und Skizzenbücher, Referate sowie eine Liste der durchgeführten Museums-, Ausstellungs-, Galeriebesuche und Architekturbesichtigungen vorzulegen.

Die Gestaltung und Präsentation dieser Arbeiten vor der Prüfungskommission sollte auf angemessene Weise Beachtung finden.

Einzelne Arbeiten müssen im Zusammenhang mit der Spezialfrage stehen und zur Visualisierung der theoretischen Ausführungen beitragen.

Da in Bildnerischer Erziehung die praktische Arbeit einen wesentlichen Teil der Unterrichtstätigkeit bildet, sollte darauf sowohl im Rahmen von Fachbereichsarbeiten als auch in der Erarbeitung der Spezialgebiete Rücksicht genommen werden.

### **11.1.3. DIE MÜNDLICHE SCHWERPUNKTPRÜFUNG – RPVO § 20**

ist möglich in Form einer

- a) **FÄCHERÜBERGREIFENDEN SCHWERPUNKTPRÜFUNG**
- b) **VERTIEFENDEN SCHWERPUNKTPRÜFUNG**
- c) **ERGÄNZENDEN SCHWERPUNKTPRÜFUNG**
- d) **AUF DIE FACHBEREICHSARBEIT BEZOGENEN PRÜFUNG.**

#### **a) FÄCHERÜBERGREIFENDE SCHWERPUNKTPRÜFUNG**

Fächerübergreifende Fragen im Rahmen einer fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung müssen den fächerübergreifenden Bereich von Bildnerischer Erziehung und einem zweiten Prüfungsgebiet (Unterrichtsgegenstand) behandeln, wobei sich diese Frage über die fachspezifischen Bereiche und Problemstellungen der jeweiligen Prüfungsgebiete zu

erstrecken hat (RPVO § 20 Abs. 1).

Daraus ergibt sich Folgendes:

Eine sinnvolle Fächerkombination ist nur dann gegeben, wenn die „Schnittmenge“ der beiden Gegenstände groß genug ist, um eine größere Anzahl von Fragestellungen zuzulassen. Der Begriff „Schnittmenge“ bedingt, dass gemeinsame Inhalte der beiden Gegenstände, die ihre Deckung in lehrplanmäßig vorgegebenen Lernzielen finden müssen, in ausreichendem Ausmaß vorhanden sein müssen.

Mit anderen Worten: Es muss ein stofflicher Zusammenhang gegeben sein. Das ist wichtig für die Kombination mit einer Fremdsprache: Die Fremdsprache darf im Rahmen der fächerübergreifenden Fragestellung im Gegensatz zur ergänzenden Schwerpunktprüfung nicht nur Transportmittel sein! Eine fächerübergreifende Kombination mit einer Fremdsprache ist nur dann möglich, wenn auch der/die zweite Prüfer/in die betreffende Fremdsprache zumindest rezeptiv beherrscht und darüber hinaus ein natürliches und seriöses Prüfungsgespräch zustande gebracht werden kann, sodass die Inhalte eines beteiligten Faches nicht unstatthaft verkürzt werden.

Die Beurteilung der fächerübergreifenden Frage fließt in beide Gegenstände ein, aus denen diese Kombinationsfrage zusammengesetzt ist.

Grundsätzlich ist die fächerübergreifende Frage keine Spezialfrage. Daher ist dem Kandidaten/der Kandidatin keinesfalls nur ein Themengebiet bekannt zu geben.

Fächerübergreifendes Arbeiten und die damit verbundene Fähigkeit, auf Querverbindungen zwischen bildnerischer Erziehung und einem zweiten Unterrichtsgegenstand eingehen zu können, müssen im Laufe der Oberstufe in geeigneter Form geübt werden. Dabei ist die Zusammenarbeit der beiden betroffenen Fachlehrer/innen notwendig. Die Lehrer/innen der zwei Prüfungsgebiete (Unterrichtsgegenstände) sollen sich gemeinsam auf die fächerübergreifende Schwerpunktsetzung vorbereiten. Es sollen auch zwischen den Kandidat/inn/en und den Prüfer/inne/n Gespräche über mögliche Überschneidungsbereiche geführt werden.

Die besondere Anforderung an den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin liegt bei der fächerübergreifenden Aufgabenstellung darin, bei der Problemerkennung und Problembegegnung Einblick und Verständnis in die fächerübergreifenden Teilbereiche und in ihre wesentlichen Zusammenhänge zu zeigen. Das heißt: Die besondere Leistung liegt bei dieser Form der Schwerpunktprüfung im Verknüpfen, in der Vernetzung.

## **b) VERTIEFENDE SCHWERPUNKTPRÜFUNG**

Voraussetzung für die vertiefende Schwerpunktprüfung in bildnerischer Erziehung ist der Besuch sowohl des Pflichtgegenstandes bildnerische Erziehung als auch des vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstandes bildnerische Erziehung (oder/und bildnerisches Gestalten und Werkerziehung am ORG). Die fachliche Absprache zwischen dem/der Lehrer/in des Pflichtgegenstandes und dem/der Lehrer/in des vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstandes ist notwendig.

Die vertiefende Frage bezieht sich auf den Bereich eines auf einen Pflichtgegenstand bezogenen, vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstandes, dabei werden vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin Einblick und Verständnis in vertiefende Sachgebiete sowie das schwerpunktartige Erfassen von Sachverhalten und Problemen, ihren Ursachen und Zusammenhängen erwartet. Die Fragen könnten als „Kernfragen“ des vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstandes bezeichnet werden.

Dafür ist der gesamte Stoff des besuchten Wahlpflichtgegenstandes Prüfungsstoff. Eine Einschränkung auf ein Lernjahr ist unstatthaft (wenn der Wahlpflichtgegenstand durch zwei oder mehr Jahre hindurch besucht wurde).

Der unterschiedliche Stoffumfang der Wahlpflichtgegenstände sollte in der Weise

ausgeglichen werden, dass einmal eine penible Tiefenlotung durchgeführt wird, während bei einem einjährigen Wahlpflichtfach auch eine oberflächlichere Darbietung möglich ist. Erstrebenswert ist die Einheit der vertiefenden Schwerpunktprüfung durch eine Fragestellung, die den Pflichtgegenstand mit dem dazugehörigen Wahlpflichtfach verbindet; wenn diese Vernetzung nicht zustande gebracht werden kann, ist die additive Vorgangsweise zu wählen.

Prüfer/in ist der/die Lehrer/in des vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstandes Bildnerische Erziehung.

### **c) ERGÄNZENDE SCHWERPUNKTPRÜFUNG**

Bei der ergänzenden Schwerpunktprüfung soll die ergänzende Frage den Bereich eines Prüfungsgebietes sinnvoll verbinden mit:

- einem schulautonomen (Wahl-)Pflichtgegenstand oder
- Informatik oder
- der Ersten oder Zweiten lebenden Fremdsprache oder
- im Oberstufenrealgymnasium mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung das Prüfungsgebiet Bildnerische Erziehung mit dem Pflichtgegenstand Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung (BGW), wobei eine Aufgabenstellung in Zusammenhang mit praktischem Können zu bearbeiten ist.

Aufgabenstellungen im Rahmen mündlicher Schwerpunktprüfungen: Zusätzlich zur Kern- und Spezialfrage sind zwei verschiedenartige und voneinander unabhängige Fragen fächerübergreifender, vertiefender oder ergänzender Art vorzulegen. Eine davon ist vom Kandidaten/von der Kandidatin zu wählen.

### **d) AUF DIE FACHBEREICHSARBEIT BEZOGENE MÜNDLICHE PRÜFUNG**

Die Fachbereichsarbeit in Bildnerischer Erziehung ist eine schriftliche Hausarbeit, die vom Lehrer/von der Lehrerin begleitet wird und einen Umfang von 25 bis 30 Textseiten (Abbildungen nicht eingerechnet) umfassen soll. Das Thema der Fachbereichsarbeit ist einvernehmlich zwischen dem/der zuständigen Lehrer/in aus Bildnerischer Erziehung und dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin festzulegen. Eine glaubhafte persönliche Identifikation des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin mit dem Thema der Fachbereichsarbeit soll gegeben sein. Themen aus dem lokalen oder regionalen Lebensraum des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin können besonders zu eigenständiger Forschungsarbeit motivieren. Allzu umfassende Überblicksthemen sind bedenklich, weil der/die Prüfungskandidat/in in klischeehaften Verallgemeinerungen stecken bleiben könnte. Die Verwendung und Präsentation von veranschaulichendem Bildmaterial ist wesentlicher Bestandteil einer Fachbereichsarbeit aus Bildnerischer Erziehung. Die formale Gestaltung (Layout) der Fachbereichsarbeit soll dem Unterrichtsgegenstand Bildnerische Erziehung angemessen sein.

Besonders wünschenswert ist, wenn der Fachbereichsarbeit in Bildnerischer Erziehung eine Fragestellung zur eigenen praktischen Arbeit in Auseinandersetzung mit der entsprechenden Fachtheorie zu Grunde liegt. Dies kommt vor allem der inhaltlichen Ausrichtung des Faches besonders entgegen, da die individuelle praktische Arbeit einen wesentlichen Anteil am Unterrichtsgeschehen hat. Zudem ergibt sich daraus die Probe des praktischen Könnens, die wegen des Entfalls der Spezialfrage in die Frage zur Fachbereichsarbeit zu integrieren ist.

Die auf die Fachbereichsarbeit bezogene mündliche Prüfung umfasst die Präsentation und Diskussion der Fachbereichsarbeit einschließlich ihres fachlichen Umfeldes.

Hierbei hat der/die Prüfungskandidat/in insbesondere die Fähigkeit zur Behandlung eines speziellen Themas, das schwerpunktartige Erfassen von Sachverhalten und Problemen, ihren

Ursachen und Zusammenhängen sowie logisches und kritisches Denken bzw. eigene praktische Auseinandersetzungen mit dem Thema zu zeigen (z.B. Thema „Trickfilm“: praktisches Erproben verschiedener technischer Möglichkeiten parallel zur historischen Aufarbeitung; oder Thema „Corporate Design“: Thema an Hand eigener Beispielenwürfe für eine fiktive Firma erarbeiten; oder Thema „Siebdruck“ als Ausdrucksform, belegt mit der Entwicklung eigener Siebdruckarbeiten und Experimenten).

Die Präsentation der Fachbereichsarbeit sollte nur wenig Zeit in Anspruch nehmen, weil davon auszugehen ist, dass die Prüfungskommission die Fachbereichsarbeit kennt. Bei der Diskussion der Fachbereichsarbeit sollte der/die Prüfungskandidat/in in der Lage sein, seine/ihre Meinungen, Behauptungen, Ergebnisse, **praktischen Erfahrungen** argumentativ zu untermauern und zu vertreten. Der Schwerpunkt dieser mündlichen Prüfung sollte auf der Einbettung der Fachbereichsarbeit in ihr fachliches Umfeld, d.h. auf der Vernetzung mit benachbarten Sach- und Fachgebieten, liegen.

Daher wird es nötig sein, dass Betreuer/in und Schüler/in rechtzeitig (nach Abgabe/Korrektur der Fachbereichsarbeit) die Grenzen des „Umfeldes“ abstecken.

Bei einer fächerübergreifenden Fachbereichsarbeit gibt es gemäß der fächerübergreifenden Themenstellung eine/n zusätzliche/n Betreuer/in, der/die auch Mitglied der Prüfungskommission ist und sich am Prüfungsgespräch beteiligen soll.

Andererseits ist aber auch eine fächerübergreifende Fachbereichsarbeit einem Fach zugeordnet, sodass auch die Beurteilung des gemeinsamen Prüfungsgesprächs nur in dieses eine Fach einfließen kann.

#### 11.1.4. KOMMENTAR

- **VORBEREITUNGSZEIT:**

Die Verordnung über die Reifeprüfung sieht „insbesondere für praktische Aufgabenstellungen eine angemessene Frist“ zur Vorbereitung vor (Mindestvorbereitungszeit laut Verordnung: 20 Minuten, wünschenswert 30 Minuten). Bei Reifeprüfungen aus Bildnerischer Erziehung in Verbindung mit der Probe des praktischen Könnens im Rahmen der Reifeprüfung (Kern- und Spezialfrage) werden üblicherweise ca. 45 Minuten zur Vorbereitungszeit gegeben, bei einer zusätzlichen Schwerpunktprüfung aus Bildnerischer Erziehung und dem Wahlpflichtfach aus Bildnerischer Erziehung ca. 60 Minuten. Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich nicht nur für die theoretischen Fragen vorzubereiten, sondern auch die praktische Aufgabenstellung zu bewältigen.

Da die Probe des praktischen Könnens im Rahmen der Reifeprüfung nicht verpflichtend vorgesehen ist, sondern auch durch Vorlage einer Mappe erfolgen kann, sollten Prüfende bereits im Vorfeld zur Organisation der Reifeprüfung mitteilen, ob Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der mündlichen Prüfung praktische Aufgabenstellungen erhalten oder nicht.

Die Vorbereitungszeit im Zusammenhang mit mündlichen Schwerpunktprüfungen sollte zusätzlich um mindestens zehn Minuten verlängert werden.

- **PRÜFUNGSDAUER:**

Die Prüfungsdauer für Kernfrage und Spezialfrage sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Zusätzlich zur Kern- und Spezialfrage stehen insgesamt höchstens zehn Minuten für die Beantwortung der fächerübergreifenden, vertiefenden oder ergänzenden Frage zur Verfügung, bei der auf die Fachbereichsarbeit bezogenen mündlichen Prüfung insgesamt (für eine Kernfrage und die Frage zur Fachbereichsarbeit) höchstens 25 Minuten.



---

- **GRUNDLAGEN FÜR DIE LEISTUNGSBEURTEILUNG SIND**

- ⇒ Kenntnis des Prüfungsgebietes
- ⇒ Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten
- ⇒ Einsicht in die Zusammenhänge zwischen Erfahrungen aus der eigenen praktischen Arbeit und theoretischem Wissen
- ⇒ Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes
- ⇒ Erreichung des allgemeinen Bildungszieles der allgemein bildenden höheren Schule und der Bildungs- und Lehraufgabe des jeweiligen Gegenstandes sowie der Lernziele des betreffenden Prüfungsgebietes.

Es ist ein Prüfungsgespräch zu führen und keine Vorlesung zu halten.

Auch die spezielle Ausdrucksfähigkeit (Fachterminologie) sowie die Beherrschung einer angemessenen Fachsprache sind Beurteilungskriterien.

Die Prüfung muss einen ihrem Charakter und ihrer Bedeutung entsprechenden Umfang (Dauer) haben. „Schnellabfertigungen“ sind ebenso unangebracht wie prinzipielles Ausschöpfen der vollen Prüfungszeit. Auch der/die sehr gute Kandidat/in, bei dem/der sehr schnell eine sichere Beurteilung möglich ist, hat das Recht, als Lohn für seine/ihre gewissenhafte Vorbereitung seine/ihre Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten vor der Kommission darzulegen. Andererseits ist es nicht mehr möglich, einem schwachen Kandidaten/einer schwachen Kandidatin eine letzte Nachhilfestunde zu geben. Was in acht Jahren nicht erlernt oder erfasst wurde, kann in letzter Minute nicht mehr vermittelt werden. Im Normalfall sollte die Prüfungszeit für eine Frage fünf bis sieben Minuten nicht überschreiten, aber auch nicht wesentlich unterschreiten.

Obwohl die mündliche Prüfung als Prüfungsgespräch zu führen ist, ist es der/die Kandidat/in, der/die die Frage zu strukturieren und zu beantworten hat – d.h. der/die Prüfer/in hat sich zurückzunehmen und als Art Moderator/in zu fungieren. Manche Prüfer/innen merken es in ihrem Eifer gar nicht, dass sie nicht nur die Frage stellen, sondern diese auch weitgehend beantworten. Fehler und schwere Mängel sind dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin so deutlich zu machen, dass er/sie seine/ihre Prüfungsleistung richtig einzuschätzen vermag. Dies ist vor allem bei einer negativ verlaufenden Prüfung wichtig.

Es dürfen im Prüfungsgespräch oder unmittelbar nach der Prüfung keine Kommentare abgegeben werden, die als Vorwegnahme einer Beurteilung missverstanden werden könnten. Grundlage für die Leistungsbeurteilung ist neben dem Fachgutachten des Fachprüfers/der Fachprüferin das eigene Urteil jedes Mitgliedes der Prüfungskommission.

Prof. Mag. Ingrid PLANATSCHER  
(ehem. Fachinspektorin  
für Bildnerische Erziehung und Werkerziehung)

Überarbeitung  
Prof. Mag. Dr. Beate Mayr  
(Fachinspektorin  
für Bildnerische Erziehung und Werkerziehung)

---

## **11.2. Die mündliche Reifeprüfung in Musikerziehung bzw. Musikerziehung und Instrumentalunterricht**

### **11.2.1. Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium, Oberstufenrealgymnasium (ohne Instrumentalunterricht)**

**A) ohne Schwerpunktsetzung: Kernfrage** (zwei werden gestellt, eine vom Kandidaten/von der Kandidatin gewählt)  
**Spezialfrage** (eine Frage ist zu stellen)

**Kernfragen** beziehen sich auf die wesentlichen Bereiche des gesamten Lehrstoffes der Oberstufe im Hinblick auf die Lernziele des jeweiligen Prüfungsgebietes und die betreffenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten.

Im Laufe des ersten Semesters der letzten Schulstufe sind die Schüler/innen auf die wesentlichen Lernziele und Themenbereiche des Lehrstoffes der Oberstufe in den jeweiligen Prüfungsgebieten hinzuweisen (RPVO § 19 Abs. 4).

**Spezialfragen** beziehen sich auf Teilgebiete aus dem gesamten Lehrstoff der Oberstufe, bei denen Teilgebiete des Lehrstoffes vertiefend und mit höheren Anforderungen an Detailkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu behandeln sind. Zu Beginn des zweiten Semesters hat der/die Prüfungskandidat/in im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Prüfer/in einen Themenbereich bekannt zu geben. Dieser muss von Art und Umfang her mehrere verschiedene Aufgabenstellungen zulassen und darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet werden, dass die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung beeinträchtigt würde.

**Wichtig:** Bei der Vorbereitung des Themenbereiches ist sicherzustellen, dass ein über den Unterricht hinausgehender Bildungserwerb nachgewiesen werden kann (RPVO § 19 Abs. 5).

In Musikerziehung kann der/die Prüfer/in dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin mit dessen/deren Zustimmung auch Gelegenheit zu einer kurzen Vorführung seines/ihres praktischen Könnens (instrumentale/vokale Präsentation) im Zusammenhang mit dem gewählten Themenbereich (= Spezialgebiet) geben. Bei der auf die Fachbereichsarbeit bezogenen mündlichen Prüfung sollte eine allfällige Probe des praktischen Könnens mit der Frage zur Fachbereichsarbeit verbunden werden.

Musikalische Zuspieldungen können sowohl in Kernfragen als auch in die Spezialfrage integriert werden (RPVO § 35 Abs. 7).

**Vorbereitungszeit:** mindestens 20 Minuten

**Prüfungszeit:** mindestens 5, höchstens 15 Minuten

In der mündlichen Prüfung hat der/die Prüfungskandidat/in bei der Lösung der Aufgaben seine/ihre Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine/ihre Einsicht in die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Sachgebieten sowie seine/ihre Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes in sachlich und sprachlich richtiger Ausdrucksweise nachzuweisen (RPVO § 1 Abs. 2).

**Mündliche Jahresprüfung:** Dem Prüfungskandidaten/Der Prüfungskandidatin sind zwei verschiedenartige und voneinander unabhängige Aufgaben schriftlich vorzulegen, die dem Lehrstoff der letzten Schulstufe zu entnehmen sind (RPVO § 37 Abs. 2).

**B) mit Schwerpunktsetzung:**

- a) durch eine **Fachbereichsarbeit** (siehe Materialien zur Fachbereichsarbeit der Projektgruppe Musikerziehung).

**Achtung:** Bei einer Schwerpunktsetzung durch eine Fachbereichsarbeit entfällt das Spezialgebiet. Es werden nur zwei Kernfragen, von denen eine zu wählen ist, und eine Frage zur Fachbereichsarbeit gestellt.

- b) durch eine **fächerübergreifende Schwerpunktprüfung** in einer sinnvollen Fächerkombination (zwischen Musikerziehung und einem anderen Pflichtgegenstand) mit dem fächerübergreifenden Bereich von zwei Prüfungsgebieten (RPVO § 20 Abs. 1).

Der/Die Prüfungskandidat/in hat bei der fächerübergreifenden Frage bei der Problemerkennung und Problembegegnung Einblick und Verständnis in die fächerübergreifenden Teilbereiche und ihre wesentlichen Zusammenhänge zu zeigen (RPVO § 20 Abs. 2).

Diese Frage hat sich über die fachspezifischen Bereiche und Problemstellungen der jeweiligen Prüfungsgebiete hinausgehend auf die Querverbindungen zwischen den Prüfungsgebieten zu erstrecken (RPVO § 20 Abs. 1).

- c) durch eine **vertiefende Schwerpunktprüfung** aus dem Bereich eines auf einen Pflichtgegenstand bezogenen vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstandes; hierbei ist die Einbindung von fachspezifischen Bereichen, die nicht im Lehrplan des vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstandes vorgesehen sind, zulässig, sofern dies im Hinblick auf die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Wahlpflichtgegenstandes und die Aufgabe der mündlichen Schwerpunktprüfung sinnvoll und zweckmäßig ist (RPVO § 20 Abs.1 Z 2).

Der/Die Prüfungskandidat/in hat bei der vertiefenden Frage Einblick und Verständnis in vertiefende Sachgebiete sowie das schwerpunktartige Erfassen von Sachverhalten und Problemen, ihren Ursachen und Zusammenhängen zu zeigen (RPVO § 20 Abs. 2).

- d) durch eine **ergänzende Schwerpunktprüfung** (RPVO § 20 Abs. 1 Z 3) aus dem **Prüfungsgebiet Musikerziehung in sinnvoller Verbindung**

- mit einem schulautonomen (Wahl)Pflichtgegenstand oder
- mit Informatik oder
- mit der Ersten oder Zweiten lebenden Fremdsprache.

**Aufgabenstellung:** Bei der fächerübergreifenden, vertiefenden oder ergänzenden Schwerpunktprüfung sind zusätzlich zu zwei Kernfragen und einer Spezialfrage zwei verschiedenartige und voneinander unabhängige Fragen fächerübergreifender, vertiefender oder ergänzender Art vorzulegen. Eine ist vom Kandidaten/von der Kandidatin zu wählen. Bei der auf die Fachbereichsarbeit bezogenen mündlichen Prüfung ist zusätzlich zu zwei Kernfragen eine Frage zur Fachbereichsarbeit vorzulegen.

**Vorbereitungszeit:** zusätzlich mindestens zehn Minuten

**Prüfungszeit:** zusätzlich zur Kern- und Spezialfrage insgesamt höchstens zehn

Minuten für die Beantwortung der fächerübergreifenden, vertiefenden oder ergänzenden Frage; bei der auf die Fachbereichsarbeit bezogenen mündlichen Prüfung insgesamt (für eine Kernfrage und die Frage zur Fachbereichsarbeit) höchstens 25 Minuten

### **11.2.2. Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht**

- Ein/e Prüfungskandidat/in eines Oberstufenrealgymnasiums mit Instrumentalunterricht kann eine mündliche Reifeprüfung entweder aus **Musikerziehung allein** oder aus **Musikerziehung und Instrumentalunterricht** (= bei der Reifeprüfung ein Prüfungsgebiet) wählen (RPVO § 5 Abs. 1 Z 5 und § 18 Abs. 2 Z 5).
- Eine „**Probe des praktischen Könnens**“ (= instrumentale/vokale Präsentation) ist **im Zusammenhang mit der Spezialfrage** zu absolvieren (RPVO § 35 Abs. 7) bzw. bei der auf die Fachbereichsarbeit bezogenen mündlichen Prüfung im Rahmen der Frage zur Fachbereichsarbeit.

**Notwendige Vorkehrungen:** Absprache zwischen Musikerzieher/in, Instrumentallehrer/in und Kandidat/in wegen der **Wahl des Spezialgebietes** noch vor der definitiven Anmeldung zur Reifeprüfung durch den Kandidaten/die Kandidatin. Die vorzubereitenden Musikstücke (die Anzahl hängt vom gewählten Themenbereich ab) müssen zum Spezialgebiet passen! Aus dem gewählten (und ausgearbeiteten) Themenbereich (= Spezialgebiet) wird dem Kandidaten/der Kandidatin erst bei der Vorbereitungszeit zur mündlichen Reifeprüfung **die Spezialfrage** und **das vorzuspielende /vorzusingende Musikstück** schriftlich bekannt gegeben.

### **Durchführung der mündlichen Prüfung (RPVO § 35 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 1):**

#### **Möglichkeiten:**

- **Musikerziehung ohne eine Probe des praktischen Könnens**  
(= instrumentale/vokale Präsentation)
  - 2 KERNFRAGEN aus dem *Pflichtgegenstand Musikerziehung*  
(der/die Kandidat/in hat eine davon zu wählen)
  - 1 SPEZIALFRAGE aus dem gewählten Themenbereich (= Spezialgebiet)  
des *Pflichtgegenstandes Musikerziehung*
- **Musikerziehung mit einer Probe des praktischen Könnens**  
(= instrumentale/vokale Präsentation ) **in Verbindung mit der Spezialfrage**
  - 2 KERNFRAGEN aus dem *Pflichtgegenstand Musikerziehung*  
(der/die Kandidat/in hat eine davon zu wählen)
  - 1 SPEZIALFRAGE aus dem gewählten Themenbereich (= Spezialgebiet)  
der *Pflichtgegenstände Musikerziehung und Instrumentalunterricht*
    - a) Frage
    - b) Musikstück
      - Das Musikstück soll entweder als Ausgangspunkt der Spezialfrage oder als „*Illustration*“ im Rahmen der Spezialfrage erklingen.
      - Kein „*Konzert*“ der Instrumentalkandidat/inn/en zu einem anderen Zeitpunkt!

- Der/Die Musikerzieher/in moderiert die Spezialfrage aufgrund der Inhalte des Lehrplans, der/die Instrumentallehrer/in kann z.B. zur Spieltechnik, zur Interpretation, zur Form, zum Stil etc. (Inhalte des Lehrplans aus Instrumentalunterricht) Fragen stellen.
- Es darf auch im Ensemble gespielt werden – geprüft wird aber immer nur ein/e Kandidat/in.

**Vorbereitungszeit:** Die Verordnung über die Reifeprüfung sieht „insbesondere für praktische Aufgabenstellungen eine „angemessene Frist“ zur Vorbereitung vor (Mindest-vorbereitungszeit laut Verordnung: 20 Minuten). Bei Reifeprüfungen aus Musikerziehung in Verbindung mit Instrumentalunterricht (Kern- und Spezialfrage) werden üblicherweise ca. 45 Minuten zur Vorbereitung gegeben, bei einer zusätzlichen Schwerpunktprüfung aus Musikerziehung oder Instrumentalunterricht ca. 60 Minuten. Der/Die Kandidat/in hat sich nicht nur für die theoretischen Fragen vorzubereiten, sondern sich auch auf dem Instrument in einem anderen Raum unter Aufsicht eines Lehrers/einer Lehrerin „einzuspielen“.

**Prüfungsdauer:**

- \* KERNFRAGE & SPEZIALFRAGE  
ohne instrumentale/vokale Präsentation: **bis zu 15‘**
- \* KERNFRAGE & SPEZIALFRAGE  
mit instrumentaler/vokaler Präsentation  
(das Musikstück soll nicht länger als 5‘ dauern!): **bis zu 20‘**
- \* KERNFRAGE & SPEZIALFRAGE  
ohne instrumentale/vokale Präsentation & SCHWERPUNKTFRAGE: **bis zu 25‘**
- \* KERNFRAGE & SPEZIALFRAGE  
mit instrumentaler/vokaler Präsentation & SCHWERPUNKTFRAGE: **bis zu 30‘**
- \* KERNFRAGE & FRAGE ZUR FACHBEREICH SARBEIT **bis zu 25‘**

**A) ohne Schwerpunktsetzung:** Kernfrage und Spezialfrage aus Musikerziehung oder Musikerziehung und Instrumentalunterricht (= ein Prüfungsgebiet). Hinweise zur Kern- und Spezialfrage siehe 11.2.1. (Seite 11-8).

In Musikerziehung und Instrumentalunterricht hat der/die Prüfungskandidat/in in geeigneter Form und im Zusammenhang mit der Spezialfrage auch eine Probe seines/ihres praktischen Könnens (= instrumentale/vokale Präsentation) zu geben (RPVO § 35 Abs. 7).

**Kommentar:** Aus dem Spezialgebiet sind passend zum Themenbereich mehrere Stücke vorzubereiten. Es können auch improvisatorische Aufgabenstellungen mit einbezogen werden. Die Beurteilung erfolgt einvernehmlich durch den/die Musikerzieher/in und Instrumentallehrer/in. Der/Die Instrumentallehrer/in kann sich im Zusammenhang mit der praktischen Vorführung am Prüfungsgespräch beteiligen.

**Vorbereitungszeit:** mindestens 20 Minuten; bei instrumentalem Vorspiel üblicherweise

- Prüfungszeit:** ca. 45 Minuten, wobei die Vorbereitung auf die praktische Vorführung in einem anderen Raum unter Aufsicht stattfinden soll.  
 in Musikerziehung und Instrumentalunterricht mindestens 10, höchstens 20 Minuten (Musikstück soll nicht länger als 5 Minuten dauern);  
 in Musikerziehung allein mindestens 5, höchstens 15 Minuten

**B) mit Schwerpunktsetzung:**

- a) durch eine **Fachbereichsarbeit** (siehe Materialien zur Fachbereichsarbeit der Projektgruppe Musikerziehung)
- b) durch eine **fächerübergreifende Schwerpunktprüfung** aus Musikerziehung oder Musikerziehung und Instrumentalunterricht in sinnvoller Fächerkombination mit einem anderen Prüfungsgebiet (siehe Seite 11-9)
- c) durch eine **vertiefende Schwerpunktprüfung aus dem Wahlpflichtgegenstand Musikerziehung** (siehe Seite 11-9 ab „Aufgabenstellung“)
- d) durch eine **vertiefende Schwerpunktprüfung aus dem Wahlpflichtgegenstand Instrumentalunterricht** (siehe Seite 11-9 ab „Aufgabenstellung“)

Bei der vertiefenden Schwerpunktfrage prüft der/die Lehrer/in des Wahlpflichtgegenstandes.

**Kommentar:** Aus dem Lehrstoff des Wahlpflichtgegenstandes Instrumentalunterricht sind mehrere verschiedenartige Stücke vorzubereiten. Es können auch improvisatorische Aufgabenstellungen mit einbezogen werden. Zu den Vortragsstücken sind den Zielsetzungen der Schwerpunktprüfung entsprechende Fragen aus den im Wahlpflichtgegenstand durchgenommenen Inhalten zu stellen. Es prüft der/die Instrumentallehrer/in des Wahlpflichtgegenstandes. Die praktische Vorführung kann auch im Ensemble erfolgen, muss jedoch eine eindeutige Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin zulassen.

**Hinweise zum Wahlpflichtgegenstand „Instrumentalunterricht“:**

Der Wahlpflichtgegenstand Instrumentalunterricht ist ein den Pflichtgegenstand Instrumentalunterricht vertiefender Unterrichtsgegenstand. Der Unterricht im Wahlpflichtgegenstand Instrumentalunterricht muss auf dem Instrument des Pflichtgegenstandes basieren. Selbstverständlich kann ein/e Schüler/in auch während des Unterrichts im Wahlpflichtgegenstand Instrumentalunterricht einmal ein Instrument spielen, das er/sie nicht im Pflichtgegenstand Instrumentalunterricht lernt – bei der Reifeprüfung jedoch nicht!

In der RPVO § 20 Abs. 1 Z 2 wird von einer vertiefenden Frage eines auf einen Pflichtgegenstand bezogenen vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstandes gesprochen. Da der Pflichtgegenstand Instrumentalunterricht nicht „maturafähig“ ist, kein eigenständiges Prüfungsgebiet ist und nur in Verbindung mit dem Pflichtgegenstand Musikerziehung innerhalb der Spezialfrage als deren Teil vorkommen kann (RPVO § 18 Abs. 1 Z 1: ME & IU = **ein** Prüfungsgebiet), hat der/die Kandidat/in bei der Entscheidung zur Absolvierung einer Schwerpunktprüfung aus dem Wahlpflichtgegenstand Instrumentalunterricht die Möglichkeit, den Pflichtgegenstand Instrumentalunterricht innerhalb der Spezialfrage aus Musikerziehung zu wählen oder auch nicht.

- e) durch eine **ergänzende Schwerpunktprüfung** (RPVO § 20 Abs. 1 Z 3) aus dem **Prüfungsgebiet Musikerziehung oder Musikerziehung und Instrumentalunterricht in sinnvoller Verbindung**
- mit einem schulautonomen (Wahl-)Pflichtgegenstand oder
  - mit Informatik oder
  - mit der Ersten oder Zweiten lebenden Fremdsprache oder
  - mit dem Pflichtgegenstand Instrumentalunterricht.

### **Kommentar:**

- Vor der Wahl einer ergänzenden Schwerpunktprüfung ist das Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin herzustellen.
  - Neben den Kern- und der Spezialfrage sind bei den beiden ergänzenden Fragen ausgehend von der
    - Probe des praktischen Könnens (instrumentale/vokale Präsentation) – Grundlage ist der Lehrplan des *Pflichtgegenstandes Instrumentalunterricht* (ein sicher erworbenes Repertoire) –
    - auch theoretische Inhalte darzustellen.
  - Bei einer ergänzenden Schwerpunktprüfung ist eigentlich nur die Lehrperson des Prüfungsgebietes als Prüfer/in vorgesehen. Im vorliegenden Fall ist es aber unbedingt erforderlich, dass bei der Ergänzung des Prüfungsgebietes Musikerziehung durch den Pflichtgegenstand Instrumentalunterricht der/die Instrumentallehrer/in als Prüfer/in mit dabei ist.
- Gemäß SchUG § 35 Abs. 2 kann durch den Direktor/die Direktorin auch eine zweite Lehrperson als Prüfer/in bestellt werden!**
- Die Beurteilung erfolgt lediglich für das Prüfungsgebiet unter Berücksichtigung aller Prüfungsfragen, also der Kernfrage, der Spezialfrage und der ergänzenden Frage; bei einer Hinzuziehung des Instrumentallehrers/der Instrumentallehrerin mit dessen/deren Einverständnis für seinen/ihren Teil (ergänzende Frage).
  - Für jede Form der mündlichen Schwerpunktprüfung (mit Fachbereichsarbeit, fächerübergreifend, vertiefend oder ergänzend) steht gegenüber der einfachen mündlichen Teilprüfung die **doppelte Prüfungsgebühr** zur Verfügung. Wenn bei einer mündlichen Schwerpunktprüfung nur ein Prüfer/eine Prüferin eingesetzt ist, erhält diese/r die gesamte Prüfungsgebühr, sind zwei Prüfer/innen eingesetzt, wird die Prüfungsgebühr je zur Hälfte auf beide aufgeteilt.

**Aufgabenstellung:** siehe Seite 11-9

**Vorbereitungszeit:** Die Verordnung über die Reifeprüfung sieht „insbesondere für praktische Aufgabenstellungen eine „angemessene Frist“ zur Vorbereitung vor (Mindestvorbereitungszeit laut Verordnung: 20 Minuten). Bei Reifeprüfungen aus Musikerziehung in Verbindung mit Instrumentalunterricht (Kern- und Spezialfrage) werden üblicherweise ca. 45 Minuten zur Vorbereitung gegeben, bei einer zusätzlichen Schwerpunktprüfung aus Musikerziehung oder Instrumentalunterricht ca. 60 Minuten. Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich nicht nur für die theoretischen Fragen vorzubereiten, sondern auch auf dem Instrument in einem anderen Raum unter Aufsicht einer Lehrperson „einzuspielen“.

**Prüfungsdauer:**

- \* KERNFRAGE & SPEZIALFRAGE  
ohne instrumentale/vokale Präsentation: **bis zu 15‘**
- \* KERNFRAGE & SPEZIALFRAGE  
mit instrumentaler/vokaler Präsentation  
(das Musikstück soll nicht länger als 5‘ dauern!): **bis zu 20‘**
- \* KERNFRAGE & SPEZIALFRAGE  
ohne instrumentale/vokale Präsentation & SCHWERPUNKTFRAGE: **bis zu 25‘**
- \* KERNFRAGE & SPEZIALFRAGE  
mit instrumentaler/vokaler Präsentation & SCHWERPUNKTFRAGE: **bis zu 30‘**
- \* KERNFRAGE & FRAGE ZUR FACHBEREICH SARBEIT: **bis zu 25‘**

**12.2.3. Beurteilung der mündlichen Reifeprüfung aus Musikerziehung und Instrumentalunterricht**

- Musikerziehung und Instrumentalunterricht ist bei der Reifeprüfung **ein Prüfungsgebiet**. Es muss daher **ein Beurteilungsantrag** gestellt werden. Der Beurteilungsbeschluss wird von der zuständigen Reifeprüfungskommission gefasst.

• **Teilbeurteilungsvorschläge:**

KERNFRAGE: Die Beurteilung wird von **Musikerzieher/in** beantragt.  
 SPEZIALFRAGE (ME + IU): Die Beurteilung wird von **Musikerzieher/in gemeinsam mit Instrumentallehrer/in** beantragt (z.B. ME: 4, IU: 2, gemeinsamer Vorschlag: 3).

## VERTIEFENDE SCHWERPUNKTFRAGE

- aus dem *Wahlpflichtgegenstand Musikerziehung*: Die Beurteilung wird von **Musikerzieher/in** beantragt.
- aus dem *Wahlpflichtgegenstand Instrumentalunterricht*: Die Beurteilung wird von **Instrumentallehrer/in** beantragt.

## ERGÄNZENDE SCHWERPUNKTFRAGE

- aus dem *Prüfungsgebiet Musikerziehung bzw. Musikerziehung & Instrumentalunterricht* mit anderen Gegenständen: Die Beurteilung wird von **Musikerzieher/in** als Prüfer/in **allein oder gemeinsam mit einem/r zweiten Prüfer/in** (wenn ein/e solche/r bestellt ist) beantragt.
- aus dem *Prüfungsgebiet Musikerziehung bzw. Musikerziehung & Instrumentalunterricht* mit dem *Pflichtgegenstand Instrumentalunterricht*: Die Beurteilung wird von **Musikerzieher/in gemeinsam mit Instrumentallehrer/in** (wenn ein/e zweite/r Prüfer/in bestellt ist) beantragt.

**Ist eine der Teilbeurteilungen negativ, so ist die gesamte Prüfung negativ!**

Prof. HR Mag. Siegfried SINGER  
(Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalunterricht)



## **12. BEILAGEN**

### **12.1. Zulassungsbedingungen zur Reifeprüfung**

### **12.2. Anmeldung zur Reifeprüfung**

### **12.3. Anmeldung zur Fachbereichsarbeit**

#### **12.3a. Erklärung zur Fachbereichsarbeit**

#### **12.3b. Einlageblatt zur Fachbereichsarbeit**

### **12.4. Vorlage zur Beurteilung einer Fachbereichsarbeit**


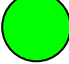
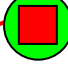
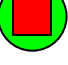
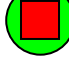



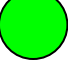
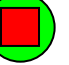


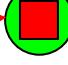
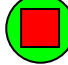
### **12.5. Beilage zur Durchführung der Zwischenkonferenz**

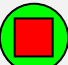


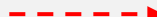
### **12.6. Fallbeispiele zur Reifeprüfung**

### **12.7. Hinweise zur Umsetzung der neuen Reifeprüfungs-Verordnung ab dem Haupttermin 2004/2005 bzw. 2007/2008**

### **12.8. Vorlage der Aufgabenstellungen für die Reifeprüfung**

**Zulassungsbedingungen zur Reifeprüfung:**

	Jahreszeugnis der Abschlussklasse					
<u>Termine</u>	positiv in allen Pflichtgegenständen	Repetent/in mit 1 „Nicht genügend“ (Vorjahr ≤ „Befriedigend“)	1 „Nicht genügend“	1 „Unbeurteilt“	2 „Nicht genügend“	≥ 3 „Nicht genügend“
<u>Haupttermin</u>		  freiwillige JP Zeugnis mit „5 und Vermerk“      Zeugnis ohne „5“	freiwillig 	freiwillig 		
<b>Wiederholungsprüfungstermin</b>			Wiederholungsprüfung	Nachtragsprüfung	1. WH-Prüfung 2. WH-Prüfung	
<u>Herbsttermin</u>				 	 	
<u>Frühjahrstermin</u>						
<b>Wiederholung der Abschlussklasse</b>						

	Reifeprüfung mit <b>Jahresprüfung</b>		bei <b>positivem</b> Prüfungsergebnis
	Reifeprüfung		bei <b>negativem</b> Prüfungsergebnis

## ANMELDUNG ZUR REIFEPRÜFUNG im HAUPTTERMIN \_\_\_\_\_

NACHNAME	VORNAME	KLASSE
<b>2. (lebende) Fremdsprache</b>		<b>Schulform</b>
<input type="radio"/> L3 <input type="radio"/> I3 <input type="radio"/> F3 <input type="radio"/> ____	<input type="radio"/> L5 <input type="radio"/> I5 <input type="radio"/> F5 <input type="radio"/> ____	<input type="radio"/> G <input type="radio"/> RG <input type="radio"/> ____

**Ich melde mich hiermit zur Reifeprüfung im Schuljahr 20.../20... im Haupttermin an und wähle folgende Variante:** (bitte die gewünschte Variante ankreuzen!)

- 1: 1 Fachbereichsarbeit und 3 Klausurarbeiten und 3 mündliche Prüfungen
- 2a:3 Klausurarbeiten und 4 mündliche Prüfungen, davon 1 fächerübergreifende Schwerpunktprüfung
- 2b:3 Klausurarbeiten und 4 mündliche Prüfungen, davon 1 vertiefende Schwerpunktprüfung (WPG B)
- 2c:3 Klausurarbeiten und 4 mündliche Prüfungen, davon 1 ergänzende Schwerpunktprüfung
- 3a:4 Klausurarbeiten und 3 mündliche Prüfungen, davon 1 fächerübergreifende Schwerpunktprüfung
- 3b:4 Klausurarbeiten und 3 mündliche Prüfungen, davon 1 vertiefende Schwerpunktprüfung (WPG B)
- 3c:4 Klausurarbeiten und 3 mündliche Prüfungen, davon 1 ergänzende Schwerpunktprüfung

**Ich wähle folgende Prüfungsgebiete (mindestens 4 Prüfungsgebiete sind zu wählen)**

		Prüfungsgebiet	Lehrer/innen <sup>1</sup>		
s c h r i f t l i c h	FACHBEREICHSARBEIT				
	KLAUSURARBEITEN	DEUTSCH			
		MATHEMATIK			
		Fremdsprache			
		Prüfungsgebiet	Lehrer/innen <sup>1</sup>	ABC <sup>2</sup>	s/ü/e/f <sup>3</sup>
m ü n d l i c h	MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN	Fremdsprache		B	

Anmerkungen:

1. wenn verschiedene Lehrer/innen<sup>1</sup> (z.B. Schwerpunktprüfung/FBA) bitte unbedingt beide Prüfer/innen anführen
2. unbedingt die Fachgruppe A, B oder C angeben (Informationen dazu siehe Rückseite)
3. vertiefende (s), fächerübergreifende (ü), ergänzende (e) Schwerpunktprüfungen oder Fachbereichsarbeit (f);  
bei der ergänzenden Schwerpunktprüfung ist in der Spalte Prüfungsgebiet in Klammer die erste/zweite lebende Fremdsprache bzw. Informatik anzugeben

Innsbruck, am ..... (Unterschrift der Schülerin / des Schülers)

zur Kenntnis genommen: ..... letzter Abgabetermin:  
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten, wenn Schüler/in nicht eigenberechtigt)

Auszug aus:

**Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 7. Juni 1990 über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen BGBl. Nr. 432/90, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 270/2004<sup>1</sup>**

**4. Unterabschnitt: Prüfungsgebiete und Inhalt der Hauptprüfung - mündliche Prüfung**

**Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung**

**§ 18 (1)** Die mündliche Prüfung hat entsprechend der Wahl des Prüfungskandidaten drei oder vier mündliche Teilprüfungen aus folgenden Gruppen von Prüfungsgebieten (§ 5) zu umfassen

1. **Gegenstandsgruppe A:** Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung, Psychologie und Philosophie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Prüfungsgebiet entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand;
2. **Gegenstandsgruppe B:** Fremdsprachen;
3. **Gegenstandsgruppe C:** Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Darstellende Geometrie, Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik, Informatik, Prüfungsgebiet entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand;
4. **Gegenstandsgruppe D** (nur am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium): Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Psychologie und Philosophie, Prüfungsgebiet entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand.

(1a) Prüfungsgebiete entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 sind nur dann wählbar, wenn sie

1. mit rein wissensorientierter Ausrichtung in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden vorgesehen sind oder
2. mit wissens- und anwendungsorientierter Ausrichtung in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens sechs Wochenstunden vorgesehen sind.

(1b) Fremdsprachen sind nur dann wählbar, wenn sie in der Oberstufe (schulautonom) im Gesamtausmaß von mindestens acht Wochenstunden vorgesehen sind.

(2) Der Prüfungskandidat hat für die mündlichen Teilprüfungen zu wählen

1. in allen Formen der allgemeinbildenden höheren Schule eine Fremdsprache, sofern jedoch keine lebende Fremdsprache als Klausurarbeit gewählt wurde, eine lebende Fremdsprache;
2. im Gymnasium und Aufbaugymnasium aus den Gegenstandsgruppen A, B oder C, mit der Maßgabe, dass nicht sämtliche Prüfungsgebiete der Gegenstandsgruppe B entstammen dürfen;
3. im Realgymnasium, Oberstufenrealgymnasium mit Darstellender Geometrie oder mit ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde sowie in Physik und Chemie, ebenso im Aufbaurealgymnasium mindestens ein wählbares Prüfungsgebiet aus der Gegenstandsgruppe C;
4. im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium mindestens ein wählbares Prüfungsgebiet aus der Gegenstandsgruppe D;
5. im Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht oder mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung mindestens ein wählbares Prüfungsgebiet aus der Gegenstandsgruppe A; zu dieser Gegenstandsgruppe treten die Prüfungsgebiete Musikerziehung in Verbindung mit Instrumentalunterricht sowie Bildnerische Erziehung in Verbindung mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung.

(3) Das Prüfungsgebiet Religion darf nur von solchen Prüfungskandidaten gewählt werden, die entweder in der gesamten Oberstufe den Pflichtgegenstand Religion besucht haben oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben. In der letzten Schulstufe muss der Prüfungskandidat diesen Pflichtgegenstand jedenfalls besucht haben.

<sup>1</sup> Hinweis: Ausschließliche Rechtsverbindlichkeit besitzt die im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich kundgemachte Fassung



---

 Schule

An den  
Landesschulrat für Tirol  
Innrain 1  
6010 Innsbruck

Raum für Genehmigungsstempel

## ANMELDUNG ZUR FACHBEREICH SARBEIT

Schuljahr \_\_\_\_\_

---

 Name der Schülerin/des Schülers

---

 Klasse

---

 rel. Bekenntnis  
(bei FBA in Religion)

**Unterrichtsgegenstand:** \_\_\_\_\_

Name des Lehrers/der Lehrerin (1. Betreuer/in): \_\_\_\_\_

**allfälliger 2. Unterrichtsgegenstand:** \_\_\_\_\_

Name des Lehrers/der Lehrerin (2. Betreuer/in): \_\_\_\_\_

bei zwei Unterrichtsgegenständen (fächerübergreifend):

Zuordnung zum Unterrichtsgegenstand \_\_\_\_\_

**Vorgeschlagenes Thema** für die Fachbereichsarbeit im Rahmen der Reifeprüfung (im Einvernehmen mit dem betreuenden Lehrer/der betreuenden Lehrerin bzw. den betreuenden Lehrer/inne/n):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift des 1. Betreuers/der 1. Betreuerin: \_\_\_\_\_

Unterschrift des 2. Betreuers/der 2. Betreuerin: \_\_\_\_\_

---

 Datum

---

 Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Beilage: Disposition (vorgesehene Gliederung und wesentliche Inhalte)

---

 Datum

---

 Unterschrift des Direktors/der Direktorin

Schule

**ERKLÄRUNG ZUR FACHBEREICH SARBEIT**

Name der Schülerin/des Schülers

Klasse

Schuljahr

**Thema der Fachbereichsarbeit:**

---

---

---

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Fachbereichsarbeit selbstständig und ohne Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen verfasst habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers/der Schülerin





Vorlage zur

# Beurteilung der Fachbereichsarbeit

von

\_\_\_\_\_  
*Name des Schülers/der Schülerin*

\_\_\_\_\_  
Schule

\_\_\_\_\_  
Klasse

\_\_\_\_\_  
Schuljahr

*Thema:* \_\_\_\_\_

## ***1. Arbeitsmethode: Themenfindung, Materialbeschaffung, Planung und Arbeitsweise***

### **1.1. Themenfindung**

### **1.2. Materialbeschaffung**

### **1.3. Arbeitsweise**

**1.4. Regelmäßigkeit der Konzeptvorlage**

**1.5. Gewissenhaftigkeit der Protokollführung**

**2. *Aufbau der Arbeit***

**2.1. Gliederung und Struktur der Inhalte**

**2.2. Klarheit und Genauigkeit der Gedankenführung**

**2.3. Äußere Struktur**

---

### **3. *Inhalt der Arbeit***

#### **3.1. Themen- und Problemerkfassung**

#### **3.2. Grad der Vollständigkeit**

#### **3.3. Sachrichtigkeit**

#### **3.4. Eigenständigkeit in der Darlegung des Themas**

---

## **4. Sprachliche und formale Gestaltung**

### **4.1. Sprachlicher Ausdruck**

### **4.2. Sprach- und Schreibrichtigkeit**

### **4.3. Formale Gestaltung (Schriftbild, Einteilung, Layout)**

## **5. Wissenschaftliches Arbeiten**

## **6. Beurteilungsvorschlag**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Lehrers/der Lehrerin



3. Mitteilung der Ergebnisse, Einsichtnahme in die Klausurarbeiten: \_\_\_\_\_

4. Arbeitsgruppen

**B) Vorbereitung der mündlichen Reifeprüfung:**

1. Termin: \_\_\_\_\_

2. Ort: \_\_\_\_\_

3. Treffpunkte: \_\_\_\_\_

4. Zusätzliche mündliche Prüfungen:

Art	Anzahl
zusätzliche mündliche Prüfungen nach negativer Klausurarbeit	
mündliche Jahresprüfungen	
mündliche Zusatzprüfungen	

5. Gesamtzahl der mündlichen Prüfungen: \_\_\_\_\_

6. Schwerpunktprüfungen:

Art	Anzahl
Prüfungen mit Frage zur Fachbereichsarbeit	
fächerübergreifende Schwerpunktprüfungen	
vertiefende Schwerpunktprüfungen	
ergänzende Schwerpunktprüfungen	

7. Zahl der Halbtage: \_\_\_\_\_

8. Einteilung/Prüfungsplan

(Einplanung von Prüfungspausen für die Prüfungskommission von mindestens 20 bis 30 Minuten)

9. Prüfungsfragen: (RPVO § 35 Abs. 6 und 7):

- Abgabetermin:
- Arten von Prüfungsfragen (Kernfrage, Spezialfrage, fächerübergreifende Frage, vertiefende Frage, ergänzende Frage, Frage zur Fachbereichsarbeit)
- Regelungen für Deutsch, Fremdsprachen, Informatik, BE, ME/IU
- Anführen des Spezialgebietes bei Spezialfragen
- Unterscheidung Spezialgebiet – Spezialfrage
- Überschneidungen von Spezialfragen mit Kernfragen vermeiden
- Fragen voneinander abgrenzen
- klare, begrenzte Fragestellung, nicht zu kurz und nicht zu lang, nicht Fülle von Unterfragen (Zeit!)
- nicht zu lange Texte
- Zahl der Kernfragen (bei zusätzlicher mündlicher Prüfung nach negativer Klausur: drei)
- neue Rechtschreibung und Personenbezeichnungen in weiblicher Form
- ausreichende Anzahl an Kopien

**10. Vorbereitungszeit (RPVO § 36 Abs. 3):**

- Standardprüfung: mindestens 20 Minuten, in der Regel 30 Minuten
- Schwerpunktprüfung: mindestens zusätzlich 10 Minuten
- Prüfungen mit graphischen oder praktischen Aufgabenstellungen (z.B. ME, Informatik): angemessene zusätzliche Zeit (in der Regel 45 Minuten, in BE 60 Minuten)
- Bereitstellung allfälliger Hilfsmittel (RPVO § 35 Abs. 8)
- Prüfer/in soll im Prüfungsraum anwesend sein

**11. Prüfungsdauer (RPVO § 36 Abs. 6):**

- Standardprüfung: mindestens 5 bis höchstens 15 Minuten (Prüfer/in sollte Zeit selber im Auge haben)
- Schwerpunktprüfung: zusätzlich höchstens 10 Minuten
- ME/IU: mindestens 10 bis höchstens 20 Minuten
- Zeit für Inbetriebnahme der Geräte einkalkulieren (z.B. Informatik)

**12. Prüfungsgespräch (RPVO § 36 Abs. 5-7):**

- Rolle des Kandidaten/der Kandidatin
- Rolle, Eingreifen des Prüfers/der Prüferin
- Zeitmanagement
- Sprache
- Am Beginn der Prüfung soll Kandidat/in Strukturierung der Fragebeantwortung bekannt geben.
- Wenn möglich Anschauungsmaterial und Medien verwenden (z.B. Karten in GSK/PB, GWK, ...).

**13. Prüfungskommission****14. Protokollführung****15. Beurteilungskonferenz (RPVO § 39):**

- am Ende jedes Halbtages
- klarer Beurteilungsantrag des Prüfers/der Prüferin (für eine positive Beurteilung der mündlichen Teilprüfung müssen alle Teilfragen positiv sein)
- „Nicht genügend“ mit Begründung
- Konferenzgeheimnis

**16. Zeugnisverteilung, Maturafeier**

## 12.6. Fallbeispiele zur Reifeprüfung

### 1. Allgemeine Bestimmungen:

#### Fallbeispiel 1:

Eine Schülerin schließt die achte Klasse mit „Nicht genügend“ in zwei Pflichtgegenständen ab. Sie tritt zu beiden Wiederholungsprüfungen im Herbst an, eine mit positivem und eine mit negativem Ausgang.

Zu welchem Reifeprüfungstermin kann diese Schülerin zugelassen werden?

Diese Schülerin kann frühestens zum Frühjahrstermin zugelassen werden; für ein Antreten ist ein Antrag der Prüfungskandidatin erforderlich.

Hinweise zur Handreichung: R 1.6.5., Beilage 2

---

#### Fallbeispiel 2:

Ein Schüler schließt die achte Klasse mit einem „Unbeurteilt“ in einem Pflichtgegenstand ab.

Zu welchem Termin und in welcher Form kann dieser Schüler die Reifeprüfung ablegen?

Dieser Schüler kann zur Reifeprüfung im Haupttermin antreten, muss aber im Rahmen der Reifeprüfung in dem unbeurteilten Pflichtgegenstand eine Jahresprüfung ablegen (gilt auch z.B. für Bewegung und Sport).

Die Jahresprüfung entfällt, wenn der betreffende Pflichtgegenstand ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung (schriftlich und/oder mündlich) bildet.

Hinweis zur Handreichung: R 1.6.1.

---

#### Fallbeispiel 3:

Eine Schülerin schließt die achte Klasse mit „Nicht genügend“ in zwei Pflichtgegenständen ab. Sie tritt zur Wiederholungsprüfung in einem Pflichtgegenstand im Herbst an und besteht diese, zur Wiederholungsprüfung im zweiten Pflichtgegenstand tritt sie nicht an.

Zu welchem Termin und in welcher Form kann diese Schülerin die Reifeprüfung ablegen?

Diese Schülerin kann zur Reifeprüfung im Herbsttermin antreten, muss aber in dem nicht absolvierten Unterrichtsgegenstand eine Jahresprüfung ablegen.

Die Jahresprüfung entfällt, wenn der betreffende Pflichtgegenstand ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung (schriftlich und/oder mündlich) bildet.

Hinweise zur Handreichung: R 1.6.5., Beilage 2; vgl. Dienstzettel des BMUK vom 22. März 2000

---



### Fallbeispiel 4:

Eine Schülerin wird in der Fachbereichsarbeit aus Physik mit „Nicht genügend“ beurteilt. Sie wählt bei der neuen Prüfungsform Physik als Prüfungsgebiet für die mündliche Prüfung und Geographie und Wirtschaftskunde neu für die vertiefende Schwerpunktprüfung. Zu welchem Reifeprüfungstermin können diese beiden Teilprüfungen abgelegt werden?

Die mündliche Teilprüfung aus Physik kann im Haupttermin abgelegt werden (weil durch die Änderung der Prüfungsform nicht **aktiv** betroffen), die neu gewählte vertiefende Schwerpunktprüfung aus Geographie und Wirtschaftskunde muss in einem späteren Termin (frühestens Herbsttermin) auf Antrag der Prüfungskandidatin abgelegt werden (weil durch die Änderung der Prüfungsform **aktiv** betroffen).

Hinweise zur Handreichung: R 1.6.3., E 1.8. (Fallbeispiel 1), R 3.2.4.

---

### Fallbeispiel 5:

Ein Schüler wird in der Fachbereichsarbeit aus Psychologie und Philosophie mit „Nicht genügend“ beurteilt. Er wählt bei der neuen Prüfungsform Psychologie und Philosophie als Prüfungsgebiet für die mündliche Prüfung, Deutsch als neues Prüfungsgebiet sowie eine aus diesen beiden Prüfungsgebieten bestehende fächerübergreifende Schwerpunktprüfung. Zu welchem Reifeprüfungstermin können diese Teilprüfungen abgelegt werden?

Sowohl die mündliche Teilprüfung aus Psychologie und Philosophie als auch die mündliche Teilprüfung aus Deutsch sowie die aus diesen beiden Prüfungsgebieten bestehende fächerübergreifende Schwerpunktprüfung müssen in einem späteren Termin (frühestens Herbsttermin) auf Antrag des Prüfungskandidaten abgelegt werden (weil alle diese Teilprüfungen von der Änderung der Prüfungsform **aktiv** betroffen sind).

Hinweise zur Handreichung: R 1.6.3., E 1.8. (Fallbeispiel 2), R 3.2.4.

---

## 2. Fachbereichsarbeit:

### Fallbeispiel 6:

Als Vorsitzende/r erhalten Sie eine Fachbereichsarbeit mit einem Beurteilungsvorschlag. Sie sind mit diesem Beurteilungsvorschlag nicht einverstanden.

Auf welche Weise und bis zu welchem Termin ist die endgültige Beurteilung der Fachbereichsarbeit festzusetzen?

Was geschieht, wenn Sie sich mit dem Prüfer/der Prüferin auf keine gemeinsame Beurteilung einigen können?

Die endgültige Beurteilung der Fachbereichsarbeit ist auf Grund eines Beurteilungsantrages des Prüfers/der Prüferin bzw. der Prüfer/innen spätestens drei Wochen vor Beginn der Klausurprüfung „in einer vom Vorsitzenden einzuberufenden Sitzung“ durch die Prüfungskommission (Vorsitzende/r, Prüfer/in bzw. beide Prüfer/innen) festzusetzen. Dabei hat der/die Vorsitzende kein Stimmrecht, die Beurteilung wird also letztlich durch den/die Prüfer/in bzw. die zwei Prüfer/innen durch Beschlussfassung festgesetzt.

Wenn der/die Vorsitzende der Meinung ist, dass ein Beschluss gegen Rechtsvorschriften verstößt, muss diese/r den Beschluss aussetzen und eine Weisung des Landesschulrates einholen (RPVO § 39 Abs. 2).

Hinweise zur Handreichung: R 3.2.4., E 3.14.

---

### Fallbeispiel 7:

Als Vorsitzende/r erhalten Sie eine Fachbereichsarbeit ohne weitere Unterlagen.

Welche Unterlagen können Sie berechtigter Weise vom Prüfer/von der Prüferin einfordern?

Vom Prüfer/Von der Prüferin können berechtigter Weise eingefordert werden:

- ein begründeter Beurteilungsantrag (bei zwei Prüfer/inne/n: Verpflichtung zum einvernehmlichen Beurteilungsantrag); empfohlen wird dafür die Verwendung eines Rasters (vgl. Beilage 4 der Handreichung)
- Begleitprotokoll des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin, das vom Prüfer/von der Prüferin bzw. von den Prüfer/inne/n gegengezeichnet und gegebenenfalls ergänzt wurde
- etwaige sonstige Unterlagen des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin

Hinweise zur Handreichung: R 3.2.4., E 3.12., E. 3.13., Beilage 4

---

### Fallbeispiel 8:

Als Vorsitzende/r erhalten Sie eine Fachbereichsarbeit aus Geographie und Wirtschaftskunde mit einem Umfang von 84 Seiten, von denen zwölf Seiten mit Statistiken und Bildmaterial gefüllt sind, und mit 25 schweren Rechtschreibfehlern.

Der Beurteilungsantrag der Prüferin lautet auf „Gut“, mit der Begründung, dass die Arbeit inhaltlich recht ansprechend sei.

Wie gehen Sie mit diesem Beurteilungsvorschlag um?

Der Umfang einer Fachbereichsarbeit sollte 30 Seiten (ohne Statistiken und Bildmaterial) nicht eklatant überschreiten. Diese Fachbereichsarbeit umfasst ohne Berücksichtigung der zwölf Seiten mit Statistiken und Bildmaterial 72 Seiten und überschreitet damit den empfohlenen Umfang eklatant. Eine solche eklatante Überschreitung des Rahmens ist bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen und an der inhaltlichen Qualität zu messen.

Bei der Korrektur einer Fachbereichsarbeit, und zwar in allen Unterrichtsgegenständen, müssen fehlerhafte Stellen sowie Art und Schwere der Fehler deutlich gekennzeichnet werden. Auch Verstöße gegen die Schreib- und Sprachrichtigkeit müssen – und zwar wiederum in allen Unterrichtsgegenständen, also auch in Geographie und Wirtschaftskunde – deutlich gekennzeichnet und in die Beurteilung mit einbezogen werden. Verstöße gegen die Regeln der neuen Rechtschreibung sind ebenfalls zu kennzeichnen und seit dem Schuljahr 2005/2006 auch zu bewerten. Die 25 schweren Rechtschreibfehler sind also in die Beurteilung dieser Fachbereichsarbeit mit einzubeziehen.

Als Vorsitzende/r werden Sie also einerseits wegen der eklatanten Überschreitung des empfohlenen Umfangs und andererseits wegen der hohen Zahl schwerer Rechtschreibfehler vorschlagen, eine schlechtere Beurteilung als „Gut“ festzusetzen.

Die Festsetzung der endgültigen Beurteilung erfolgt allerdings durch die Prüfungskommission (Vorsitzende/r, Prüfer/in bzw. beide Prüfer/innen), wobei der/die Vorsitzende kein Stimmrecht hat. Wenn der/die Vorsitzende aber der Meinung ist, dass ein Beschluss gegen Rechtsvorschriften verstößt, muss diese/r den Beschluss aussetzen und eine Weisung des Landesschulrates einholen (RPVO § 39 Abs. 2).

Hinweise zur Handreichung: E 3.7., E 3.10., R 3.2.4.

### **Fallbeispiel 9:**

Als Vorsitzende/r erhalten Sie eine Fachbereichsarbeit aus Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung, die vom Layout her und in Bezug auf die Zitierweise große Mängel aufweist.

Der Beurteilungsantrag des Prüfers lautet auf „Sehr gut“, mit der Begründung, dass die Arbeit inhaltlich hervorragend sei.

Wie gehen Sie mit diesem Beurteilungsantrag um?

Layout und äußere Form der Fachbereichsarbeit müssen entsprechende Standards erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Zitierweise. Dazu gehört auch die vollständige Angabe der verwendeten Quellen, auch jener aus dem Internet.

Große Mängel im Layout und im Bezug auf die Zitierweise sind daher bei der Beurteilung einer Fachbereichsarbeit neben der inhaltlichen Qualität zu berücksichtigen.

Als Vorsitzende/r werden Sie daher vorschlagen, unter Berücksichtigung dieser Mängel eine schlechtere Beurteilung als „Sehr Gut“ festzusetzen. Die Festsetzung der endgültigen Beurteilung erfolgt allerdings durch die Prüfungskommission (Vorsitzende/r, Prüfer/in bzw. beide Prüfer/innen), wobei der/die Vorsitzende kein Stimmrecht hat. Wenn der/die Vorsitzende aber der Meinung ist, dass ein Beschluss gegen Rechtsvorschriften verstößt, muss diese/r den Beschluss aussetzen und eine Weisung des Landesschulrates einholen (RPVO § 39 Abs. 2).

Hinweise zur Handreichung: E 3.8., R 3.2.3.

---

### **Fallbeispiel 10:**

Sie wissen, dass in einer Maturaklasse, in der Sie den Reifeprüfungsvorsitz führen, eine Fachbereichsarbeit geschrieben wurde. In vier Wochen beginnt die Klausurprüfung, und Sie haben immer noch nicht die Fachbereichsarbeit mit Beurteilungsantrag übermittelt bekommen.

Mit welchen Begründungen können Sie die Übermittlung der Fachbereichsarbeit einfordern?

Die Fachbereichsarbeit muss durch den/die Prüfer/in bzw. die Prüfer/innen unverzüglich überprüft und korrigiert werden (Richtwert: 3 Wochen) und dann anschließend zusammen mit einem begründeten Beurteilungsantrag dem/der Vorsitzenden zur Begutachtung vorgelegt werden (Richtwert für Begutachtung durch Vorsitzende/n: 2 Wochen). Die Festsetzung der Beurteilung einer Fachbereichsarbeit sowie die Mitteilung an den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin müssen jedenfalls spätestens 3 Wochen vor Beginn der Klausurprüfung erfolgen.

Hinweise zur Handreichung: E 3.14., R 3.2.4.

---

### 3. Klausurprüfung:

#### Fallbeispiel 11:

Während der Klausurprüfung wird die Klausurarbeit einer Schülerin in Latein wegen nachweislichen Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel abgenommen.

- a) Wie sieht die Fortsetzung der Reifeprüfung bei dieser Kandidatin aus?
- b) Kann gegen die Unterbrechung der Reifeprüfung eine Berufung eingebracht werden?

- a) Diese Kandidatin kann die Klausurprüfung und die mündliche Reifeprüfung im selben Prüfungstermin fortsetzen, ausgenommen jene mündlichen Teilprüfungen, die einem nicht beurteilten Prüfungsgebiet der Klausurprüfung entsprechen. Die Klausurarbeit in Latein wird nicht beurteilt und muss im nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung wiederholt werden.
- b) Gegen die Unterbrechung der Reifeprüfung kann keine Berufung eingebracht werden. Die Mitteilung darüber ist kein Bescheid, sondern nur eine „Verfahrensanordnung“; eine Anfechtung ist erst mit einer allfälligen Entscheidung, dass die Reifeprüfung nicht bestanden wurde, möglich.

Hinweise zur Handreichung: R 4.4.9., R 4.4.10., E 4.15.

#### Fallbeispiel 12:

Ein Schüler schließt die achte Klasse mit „Nicht genügend“ im Pflichtgegenstand Französisch ab. Er hat Französisch weder zur schriftlichen noch zur mündlichen Reifeprüfung gewählt.

- a) In welcher Form kommt Französisch im Rahmen der Reifeprüfung vor?
- b) Wie lange dauert die schriftliche Jahresprüfung, und muss diese vom Vorsitzenden begutachtet werden?
- c) Muss der Vorsitzende die Fragestellungen zur mündlichen Jahresprüfung vor Ausgabe überprüfen?

- a) Französisch (als Schularbeitenfach) muss im Rahmen der Reifeprüfung als schriftliche und mündliche Jahresprüfung abgelegt werden.
- b) Die schriftliche Jahresprüfung dauert 100 Minuten. Eine Vorlage der korrigierten Arbeit an den/die Vorsitzende/n der Reifeprüfung ist nicht zwingend vorgesehen, erfolgt aber auf dessen/deren Verlangen.
- c) Eine Überprüfung und Zustimmung der Fragestellungen zur mündlichen Jahresprüfung durch den/die Vorsitzende/n sind nicht erforderlich.

Hinweise zur Handreichung: R 8.2.1., R 8.3.3., R 8.3.4., R 8.4.2., E 4.23.

### **Fallbeispiel 13:**

Sie erhalten als Vorsitzende/r die Klausurarbeiten ohne weitere Unterlagen übermittelt. Welche Unterlagen können Sie berechtigter Weise von der Schule einfordern?

Folgende Unterlagen können als Beilagen zu den korrigierten Klausurarbeiten eingefordert werden: Angaben zur Erleichterung des Verständnisses, Angabe der zu verwendenden Hilfsmittel, Texte für Interpretation, kurze Zusammenfassung der Hörtexte auf Deutsch und Fragen in deutscher Übersetzung in lebenden Fremdsprachen, Übersetzung des Textes bzw. der Texte sowie Disposition zur Beantwortung der gestellten Aufgaben in Latein und Griechisch, Ausarbeitung in Mathematik und Darstellender Geometrie, Disposition in Biologie und Umweltkunde, Physik und Sportkunde; Fehlerzeichenschlüssel, der der Korrektur und dem Beurteilungsvorschlag zugrunde gelegte Punkteschlüssel bzw. das entsprechende Bewertungssystem, kurze Darstellung der Erwartungen, nachvollziehbare Beschreibung jeder einzelnen Arbeit und Begründung des Beurteilungsvorschlages, Gesamtliste der Prüfungskandidat/inn/en (in alphabetischer Reihenfolge) mit Beurteilungsvorschlägen und allfälligen Punktezahlen, Schularbeitennoten der letzten Schulstufe, allgemeine Beschreibung der Klausurarbeiten, Gesamtergebnis mit Notenstatistik, allfällige Verteilung der Themenwahl; alle Protokolle und Beilagen (auch Sitzpläne)

Hinweise zur Handreichung: R 4.5.2., E. 4.20., E 4.21.

### **Fallbeispiel 14:**

Der Beurteilungsantrag der Prüferin für eine Klausurarbeit in Deutsch lautet auf „Genügend“, obwohl die Arbeit aus Ihrer Sicht 28 schwere Fehler im Bereich der Grammatik und der Rechtschreibung enthält.

Wie gehen Sie mit diesem Beurteilungsvorschlag um, und welche Vorgangsweise wählen Sie?

Wer entscheidet letztlich über die endgültige Beurteilung dieser Klausurarbeit?

Grundsätzlich gelten für die Beurteilung der Klausurarbeiten die gleichen Bestimmungen wie für die Beurteilung von Schularbeiten. In Deutsch wird eine Aufschlüsselung der Beschreibung und des Beurteilungsvorschlages nach den drei Bereichen Inhalt und Aufbau, Ausdruck sowie Sprach- und Schreibrichtigkeit empfohlen. Bei einer eklatant ungenügenden Leistung auch nur in einem dieser drei Bereiche kann durchaus eine Gesamtbeurteilung der Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ gegeben werden.

Sollten Sie als Vorsitzende/r dieser Meinung sein, werden Sie in einem Gespräch mit dem/der Prüfer/in vor der Zwischenkonferenz Ihre Argumente und Vorschläge einbringen und den/die Prüfer/in zu überzeugen versuchen.

Die Entscheidung über die endgültige Beurteilung dieser Klausurarbeit wird allerdings durch die Prüfungskommission im Rahmen der Zwischenkonferenz getroffen. Ein solcher Beschluss kann aber durch den/die Vorsitzende/n ausgesetzt werden, wenn diese/r der Meinung ist, dass der Beschluss gegen Rechtsvorschriften verstößt und daher eine Weisung des Landesschulrates eingeholt werden soll.

Hinweise zur Handreichung: E 4.18., LBVO § 16, E 4.22., R 5.3.

**Fallbeispiel 15:**

Ein Kandidat wird in drei Klausurprüfungen mit „Nicht genügend“ beurteilt. Wie sieht die Fortsetzung der Reifeprüfung bei diesem Kandidaten aus?

Bei mehr als zwei „Nicht genügend“ bei den Klausurprüfungen gelten diese Teilbeurteilungen als Beurteilung der betreffenden Prüfungsgebiete, und es erfolgt eine Gesamtbeurteilung im Reifeprüfungszeugnis mit „Nicht bestanden“ (eine negative Beurteilung einer allfälligen Jahresprüfung wird dabei nicht mitgerechnet).

Eine Wiederholung der Reifeprüfung ist unabhängig von der Anzahl der negativen Beurteilungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin bereits im nächstfolgenden Termin möglich. Dabei müssen positiv beurteilte Klausurarbeiten nicht wiederholt werden.

Hinweise zur Handreichung: R 4.5.4., R 10.2., R 10.3.3.

---

**Fallbeispiel 16:**

Ein Kandidat möchte nach Bekanntgabe der Beurteilungen für die Klausurarbeiten diese mit nach Hause nehmen, um sie seinen Eltern zu zeigen.

Welche Antwort erteilen Sie dem Kandidaten, der diesen Wunsch äußert?

Die Klausurarbeiten können nach erfolgter Beurteilung in der Zwischenkonferenz zwar durch den Kandidaten bzw. dessen Erziehungsberechtigte auf dessen/deren Verlangen in der Schule eingesehen und auch an Ort und Stelle auf eigene Kosten kopiert werden, die Schule muss aber sicherstellen, dass weder Veränderungen vorgenommen werden noch Unterlagen in Verlust geraten. Daher kann ein Mitnehmen der Klausurarbeiten nicht gestattet werden. Die Klausurarbeiten müssen als Beilage zum Reifeprüfungsprotokoll drei Jahre lang in der Schule aufbewahrt werden.

Hinweis zur Handreichung: R 4.5.5.

---

**Fallbeispiel 17:**

Ein Kandidat erkrankt im Haupttermin nach der zweiten Klausurprüfung und kann daher die dritte und vierte Klausurarbeit zum vorgesehenen Termin nicht schreiben. Wie sieht die Fortsetzung der Reifeprüfung für diesen Kandidaten aus?

Im Falle einer Krankheit handelt es sich um ein gerechtfertigtes Fernbleiben, wobei der Rechtfertigungsgrund durch eine schriftliche Bestätigung belegt werden muss. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist dann berechtigt, die dritte und vierte Klausurarbeit nach Möglichkeit noch im selben Prüfungstermin zu schreiben. Der Landesschulrat ist davon in Kenntnis zu setzen, eine neue Aufgabenstellung muss festgesetzt werden. Bei entsprechender Terminknappheit genügt für die Festsetzung der neuen Aufgabenstellung das Einvernehmen mit dem/der Direktor/in ohne Vorlage an den Landesschulrat. Auch beim Nachholen versäumter Klausuren muss die zweiwöchige Verständigungsfrist über negativ beurteilte Klausuren vor Beginn der mündlichen Reifeprüfung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin auf alle Fälle eingehalten werden.

Ist eine Ablegung der versäumten Klausurprüfungen im selben Prüfungstermin nicht möglich, so kann der/die Prüfungskandidat/in zu allen mündlichen Teilprüfungen im Haupttermin antreten mit Ausnahme derjenigen, die einem nicht beurteilten Prüfungsgebiet der Klausurprüfungen entsprechen. Die versäumten Klausurprüfungen und allfällige mündliche Prüfungen müssen dann im nächsten Prüfungstermin nachgeholt werden.

Hinweise zur Handreichung: E 4.16., R 4.5.

---

**Fallbeispiel 18:**

Eine Kandidatin erscheint im Haupttermin nach drei Klausurprüfungen ohne Angabe von Gründen nicht mehr zur vierten Klausurarbeit. Wie sieht die Fortsetzung der Reifeprüfung für diese Kandidatin aus?

Dabei handelt es sich um ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von einer Klausurprüfung. Für diese Kandidatin wird daher die Reifeprüfung unterbrochen und kann nur in einem späteren Prüfungstermin mit allen noch ausstehenden Teilprüfungen fortgesetzt werden. Dies gilt nur für das erstmalige Antreten.

Im Rahmen der Wiederholung von Teilprüfungen führt ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von einer Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit.

Hinweise zur Handreichung: E 4.16., R 4.5.

---



**Fallbeispiel 19:**

Ein Kandidat ist zur Ablegung der Reifeprüfung zur zweiten Wiederholung fristgerecht angemeldet und erscheint ohne Angabe von Gründen nicht zur Klausurprüfung. Wie sieht die Fortsetzung der Reifeprüfung für diesen Kandidaten aus?

Es handelt sich dabei um ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Klausurprüfung. Da dieses nicht gerechtfertigte Fernbleiben im Rahmen der Wiederholung der Reifeprüfung ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages erfolgt, führt dieses Fernbleiben zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit. Für diesen Kandidaten ist nur mehr eine dritte und letzte Wiederholung der Reifeprüfung möglich.

Hinweise zur Handreichung: E 4.16., R 4.5., R 10.2.1.

**Fallbeispiel 20:**

In drei Tagen ist Zwischenkonferenz, und Sie haben immer noch nicht die Klausurarbeiten übermittelt bekommen.

Mit welchen Argumenten können Sie die Arbeiten von der Schule einfordern?

Die korrigierten Klausurarbeiten mit den Beurteilungsvorschlägen sowie allen Protokollen und Beilagen (auch den Sitzplänen) müssen spätestens eine Woche vor der Zwischenkonferenz dem/der Vorsitzenden vorgelegt werden.

Die Zwischenkonferenz hat so zeitgerecht statt zu finden, dass eine allfällige Teilbeurteilung einer schriftlichen Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin spätestens zwei Wochen vor Beginn seiner/ihrer mündlichen Prüfung nachweislich bekannt gegeben werden kann.

Hinweise zur Handreichung: E 4.21., R 5.2.

**4. Zwischenkonferenz:****Fallbeispiel 21:**

Die Zwischenkonferenz ist genau 14 Tage vor Beginn der mündlichen Reifeprüfung angesetzt.

Eine Kandidatin erhält für die Klausurprüfung in Deutsch ein „Nicht genügend“ und wird am zweiten Prüfungstag ihre mündliche Reifeprüfung ablegen.

Bis wann muss dieser Kandidatin spätestens die negative Beurteilung der Klausurprüfung aus Deutsch mitgeteilt werden?

Dieser Kandidatin muss die negative Beurteilung der Klausurprüfung aus Deutsch spätestens am Tag nach der Zwischenkonferenz mitgeteilt werden, weil diese Mitteilung spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung der betreffenden Kandidatin/des betreffenden Kandidaten erfolgen muss.

Hinweis zur Handreichung: R 5.2.

**Fallbeispiel 22:**

Aus welchen Mitgliedern setzt sich die Prüfungskommission für die Beurteilung der schriftlichen Reifeprüfung zusammen?

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit gültige Beschlüsse gefasst werden können?

Was geschieht bei Stimmgleichheit?

Welche Möglichkeiten haben Sie als Vorsitzende/r, wenn Sie mit einem Beschluss über eine Beurteilung ganz und gar nicht einverstanden sind?

Die Prüfungskommission für die Beurteilung der schriftlichen Reifeprüfung besteht aus dem/der Vorsitzenden (bei Verhinderung: Direktor/in), Direktor/in, Klassenvorstand und Prüfer/inne/n eines Prüfungsgebietes der Hauptprüfung oder einer schriftlichen Jahresprüfung.

Voraussetzungen für gültige Beschlüsse sind die Anwesenheit des/der Vorsitzenden und von zumindest zwei Dritteln der übrigen Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig, der/die Vorsitzende hat kein Stimmrecht, entscheidet aber im Falle der Stimmgleichheit (Dirimierungsrecht).

Der/Die Vorsitzende muss einen Beschluss aussetzen und eine Weisung des Landesschulrates einholen, wenn er/sie der Meinung ist, dass ein Beschluss gegen Rechtsvorschriften verstößt (RPVO § 39 Abs. 2).

Hinweis zur Handreichung: R 5.3.

---

**5. Mündliche Reifeprüfung:****Fallbeispiel 23:**

Die Prüferin aus Mathematik bittet Sie zu erlauben, dem Kandidaten zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung eine Formelsammlung bereitzustellen.

Wie behandeln Sie als Vorsitzende/r dieses Anliegen?

Die Bereitstellung einer Formelsammlung zur Vorbereitung auf die mündliche Teilprüfung ist zulässig. Denn gleichzeitig mit der Aufgabenstellung kann die Vorlage von Hilfsmitteln, die zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlich sind, erfolgen. Die Lösung der Aufgaben darf sich aber aus der Benützung der Hilfsmittel allein nicht ableiten. Zu diesen erlaubten Hilfsmitteln zählen auch Formelsammlungen und elektronische Rechengерäte in Mathematik und Physik.

Hinweise zur Handreichung: R 6.2.2., E 6.10.

---

**Fallbeispiel 24:**

Der Prüfer in Latein möchte zur Vorbereitung auf die mündliche Reifeprüfung den Kandidatinnen und Kandidaten ein Wörterbuch zur Verfügung stellen, die Prüferin aus Englisch ebenfalls.

Wie gehen Sie mit diesen Anliegen um?

In beiden Gegenständen ist die Verwendung eines Wörterbuches erlaubt, wenn diese im Unterricht verwendet wurden. (In Latein war die Verwendung eines Wörterbuches bei der Vorbereitung auf die mündliche Reifeprüfung auch bisher schon zulässig, in Englisch jedoch erst ab dem HT 2008.)

**Erlaubte Hilfsmittel** müssen im Unterricht verwendet worden sein und dürfen die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigen.

Hinweise zur Handreichung: R 6.2.2., E 6.10.

**Fallbeispiel 25:**

Eine Prüferin hat die Absicht, die von ihr vorbereiteten Prüfungsfragen von den Kandidatinnen und Kandidaten ziehen zu lassen.

Wie reagieren Sie als Vorsitzende/r auf dieses Vorhaben?

Grundsätzlich müssen die Prüfungsfragen vom Prüfer/von der Prüferin an die Prüfungskandidat/inn/en persönlich zugeteilt werden. Das Ziehen von Prüfungsfragen ist also prinzipiell nicht vorgesehen.

Nur bei begründetem Verdacht, dass im Widerspruch zu RPVO § 19 Abs. 4 doch einzelne Themenbereiche eines Prüfungsgebietes unzulässiger Weise vor der mündlichen Teilprüfung an bestimmte Prüfungskandidat/inn/en zugeordnet wurden, kann der/die Vorsitzende unter Berufung auf seine/ihre Zustimmungspflicht zu den Prüfungsfragen (SchUG § 37 Abs. 2 Zif. 2) eine andere als die vorgesehene Zuordnung der Prüfungsfragen vornehmen.

Hinweise zur Handreichung: R 6.2.2., RPVO § 35 Fußnote 1, E 6.8., E 6.9.

**Fallbeispiel 26:**

Bei Überprüfung der Aufgabenstellung für eine auf die Fachbereichsarbeit bezogene mündliche Prüfung stellen Sie fest, dass die Aufgabenstellung zur Thematik der Fachbereichsarbeit lautet: „Präsentieren Sie die wichtigsten Ergebnisse Ihrer Fachbereichsarbeit“.

Wie reagieren Sie als Vorsitzende/r auf diese Aufgabenstellung?

Eine Fragestellung, die lediglich die Präsentation und Kurzzusammenfassung der Fachbereichsarbeit verlangt, genügt nicht. Vielmehr ist eine Frage aus dem fachlichen Umfeld zu stellen, die ausgehend von der Fachbereichsarbeit das Erfassen von Zusammenhängen und die Beschäftigung mit der Thematik der Fachbereichsarbeit erkennen lässt. Zudem soll sich aus der Behandlung der Aufgabenstellung ein Prüfungsgespräch ergeben.

Hinweise zur Handreichung: R 6.2.7., E 6.15.

**Fallbeispiel 27:**

Bei Überprüfung der Aufgabenstellung für eine mündliche Prüfung nach negativ beurteilter Klausurarbeit in Deutsch stellen Sie fest, dass nur eine der drei Kernfragen mit einem Text verbunden ist.

Welche Information könnten Sie wohlweislich dem Prüfungskandidaten bei Ausgabe der Prüfungsfragen geben?

Die Information könnte hilfreich sein, dass in Deutsch und in den Fremdsprachen jedenfalls die in Zusammenhang mit einem Text gestellte Prüfungsfrage gewählt werden muss.

Hinweis zur Handreichung: R 6.2.8.

---

**Fallbeispiel 28:**

Bei Durchsicht der Einteilung der mündlichen Prüfungen stellen Sie fest, dass für die Vorbereitung einer mündlichen Reifeprüfung aus Informatik zwei Prüfungslängen zur Vorbereitung vorgesehen sind.

Wie reagieren Sie auf diese Planung?

Bei praktischen Aufgabenstellungen wird üblicherweise eine verlängerte Vorbereitungszeit im Umfang von drei Prüfungslängen eingeräumt. Diese Regelung sollte auch für Informatik vorgesehen werden.

Hinweise zur Handreichung: R 6.2.9., R 6.3.8., E 6.20.

---

**Fallbeispiel 29:**

In einer Berufung gegen die negative Beurteilung eines Prüfungsgebietes werden rechtliche Verstöße bei der Durchführung der mündlichen Reifeprüfung angeführt.

Welche rechtlichen Verstöße könnten das sein?

Rechtliche Verstöße bei der Durchführung der mündlichen Reifeprüfung können sein: Beginn der Prüfung vor 07:30 Uhr, Ende nach 20:00 Uhr; Ablegung aller mündlichen Teilprüfungen an einem Halbtage bei mehr als vier Teilprüfungen; weniger als 20 Minuten Vorbereitungszeit (bzw. weniger als 30 Minuten bei mündlicher Schwerpunktprüfung); Unterschreitung bzw. Überschreitung der zulässigen Prüfungszeit; Verstöße bei der Aufgabenstellung; unzulässiges Stellen von Zusatzfragen durch Kommissionsmitglieder außer dem/der Vorsitzenden

Hinweis zur Handreichung: R 6.3.

---

**Fallbeispiel 30:**

Bei Durchsicht der Einteilung der mündlichen Prüfungen stellen Sie fest, dass ein Prüfungskandidat mit fünf mündlichen Teilprüfungen an einem Halbtage eingeteilt ist. Wie reagieren Sie auf diese Planung?

Diese Planung muss geändert werden, weil bei einem Prüfungskandidaten mit mehr als vier Teilprüfungen diese auf beide Halbtage eines Tages verteilt werden müssen.

Hinweis zur Handreichung: R 6.3.3.

---

**Fallbeispiel 31:**

Worauf haben Sie als Vorsitzende/r bei der Führung des Reifeprüfungsprotokolles zu achten?

Das Reifeprüfungsprotokoll muss durch eine/n vom Direktor/von der Direktorin beauftragte/n Schriftführer/in (nach Möglichkeit Klassenvorstand) geführt werden und hat Folgendes zu enthalten: behandelte Aufgaben mit Anführung allfälliger Hilfsmittel und Hilfen, Teilbeurteilungen, Beurteilungen der Leistungen in einzelnen Prüfungsgebieten, Gesamtbeurteilung, Begründung der negativen Beurteilungen für ein Prüfungsgebiet, Unterfertigung der Beurteilung der Reifeprüfung durch Vorsitzende/n und alle Mitglieder der Prüfungskommission. Das Reifeprüfungsprotokoll ist 60 Jahre lang aufzubewahren, die Beilagen (z.B. Klausurarbeiten) nur drei Jahre.

Hinweis zur Handreichung: R 6.3.7.

---

**Fallbeispiel 32:**

Bei einer zusätzlichen mündlichen Prüfung nach negativ beurteilter Klausurarbeit wird die Beantwortung der ersten Kernfrage mit „Gut“ und die Beantwortung der zweiten Kernfrage mit „Nicht genügend“ beurteilt. Die Prüferin schlägt auf Grund dieser Teilnoten für die Gesamtbeurteilung der mündlichen Prüfung ein „Genügend“ vor. Wie reagieren Sie als Vorsitzende/r auf diesen Antrag?

Auch bei einer zusätzlichen mündlichen Prüfung nach negativ beurteilter Klausurarbeit müssen für eine positive Beurteilung dieser mündlichen Teilprüfung beide Prüfungsfragen (Kernfragen) zumindest mit „Genügend“ beurteilt werden. Wenn die zweite Kernfrage mit „Nicht genügend“ beurteilt wird, muss auch die gesamte mündliche Teilprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.

Hinweise zur Handreichung: R 6.6.1., E 6.27.

---

**Fallbeispiel 33:**

Bei der Konferenz am Ende eines Halbtages geht es auch um die Beurteilung einer fächerübergreifenden Prüfung. Die Prüferin für Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung schlägt für die Beantwortung der Kernfrage und Spezialfrage aus ihrem Prüfungsgebiet ein „Gut“ vor, für die Beantwortung des ihren Gegenstand betreffenden Anteiles der fächerübergreifenden Frage ein „Nicht genügend“. Als Gesamtbeurteilung beantragt die Prüferin ein „Genügend“.

Wie reagieren Sie als Vorsitzende/r auf diesen Antrag?

Voraussetzung für die positive Beurteilung einer mündlichen Teilprüfung ist die Beurteilung jeder einzelnen Prüfungsfrage zumindest mit „Genügend“. Auch die fächerübergreifende Frage gilt als einzelne Prüfungsfrage. Wird also der Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung betreffende Anteil der fächerübergreifenden Frage mit „Nicht genügend“ beurteilt, muss die gesamte mündliche Teilprüfung aus Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.

Hinweis zur Handreichung: R 6.6.1.

---

**Fallbeispiel 34:**

Eine Kandidatin erhält in Deutsch für die Klausurarbeit die Note „Genügend“ und für die mündliche Teilprüfung ein „Nicht genügend“. Die Prüferin ist sich nicht sicher, ob sie für die Beurteilung des Prüfungsgebietes dennoch ein „Genügend“ beantragen kann.

Was können Sie als Vorsitzende/r der Prüferin in dieser Situation raten?

Eine positive Beurteilung eines Prüfungsgebietes ist auch dann möglich, wenn eine negative Teilbeurteilung (schriftliche Klausurarbeit oder mündliche Teilprüfung) vorliegt und eine positive Beurteilung dem Gesamtbild der Leistungen in diesem Prüfungsgebiet entspricht.

Ein Antrag auf Beurteilung dieses Prüfungsgebietes mit „Genügend“ ist also zulässig.

Hinweise zur Handreichung: R 6.6.2., E 6.30.

---

**Fallbeispiel 35:**

Am Ende einer mündlichen Teilprüfung stellt ein Mitglied der Prüfungskommission unvermittelt eine Zusatzfrage an die Prüfungskandidatin.

Der Direktor wirft Ihnen einen fragenden Blick zu und fordert Sie damit zu einer Stellungnahme auf.

Wie reagieren Sie als Vorsitzende/r auf diese Situation?

Nur der/die Vorsitzende hat das Recht auf Beteiligung im Zusammenhang mit gestellten Fragen. Einem anderen Mitglied der Prüfungskommission ist es nicht erlaubt, Zusatzfragen an die Prüfungskandidat/inn/en zu stellen.

Hinweise zur Handreichung: R 6.3.11., E 6.18.

---

### Fallbeispiel 36:

Ein Schüler hat die achte Klasse in einem Schularbeitenfach, das ein Pflichtgegenstand bei der schriftlichen Reifeprüfung ist, nicht positiv abgeschlossen. Er hat dieses Fach zur mündlichen Reifeprüfung gewählt.

Welche Note erhält dieser Kandidat auf Grund der angegebenen Beurteilungen bei der schriftlichen und mündlichen Reifeprüfung im Reifeprüfungszeugnis und im Jahreszeugnis, in welcher Form ist im Falle einer negativen Beurteilung die Wiederholung der Reifeprüfung durchzuführen?

Schriftl. RP	Mdl. RP	RP-Note	Note 8. Klasse	Wiederholung
4	3	3 oder 4	4	--
4	2	3	4	--
4	5	4 oder 5	4 oder 5	bei 5: mündliche RP
3	5	4 oder 5	4 oder 5	bei 5: mündliche RP
5	4	4 oder 5	4 oder 5	bei 5: schriftliche und mündliche RP
5	3	4	4	--

Hinweise zur Handreichung: R 6.6.2., E 6.30., R 8.5.2.

### Fallbeispiel 37:

Eine Kandidatin hat die achte Klasse in einem Schularbeitenfach, das ein Pflichtfach bei der schriftlichen Reifeprüfung ist, nicht positiv abgeschlossen. Sie hat dieses Fach nicht zur mündlichen Reifeprüfung gewählt, die schriftliche Reifeprüfung wurde positiv beurteilt.

Welche Note erhält diese Kandidatin auf Grund der angegebenen Beurteilungen bei der schriftlichen und mündlichen Reifeprüfung im Reifeprüfungszeugnis und im Jahreszeugnis, in welcher Form ist im Falle einer negativen Beurteilung die Wiederholung der Reifeprüfung durchzuführen?

Schriftl. RP	Mdl. Jahresprüfung	RP-Note	Note 8. Klasse	Wiederholung
4	5	4	4 oder 5	bei 5: mündliche JP
4	3	4	4	--
2	5	2	4	--

Hinweise zur Handreichung: R 6.6.2., R 8.3.6., R 8.5., R 8.6., R 10.3.

### Fallbeispiel 38:

Ein Kandidat hat die achte Klasse in einem Schularbeitenfach, das ein Pflichtfach bei der schriftlichen Reifeprüfung ist, nicht positiv abgeschlossen. Er hat dieses Fach nicht zur mündlichen Reifeprüfung gewählt, die schriftliche Reifeprüfung wurde negativ beurteilt.

Welche Note erhält dieser Kandidat auf Grund der angegebenen Beurteilungen bei der schriftlichen und mündlichen Reifeprüfung im Reifeprüfungszeugnis und im Jahreszeugnis, in welcher Form ist im Falle einer negativen Beurteilung die Wiederholung der Reifeprüfung durchzuführen?

Schriftl. RP	Mdl. Zusatz-RP	RP-Note	Note 8. Klasse	Wiederholung
5	3	4	4	--
5	4	4 oder 5	4 oder 5 (jeweils RP-Note)	bei 5: schriftliche RP, allenfalls mündliche JP
5	2	3 oder 4	4	--

Hinweise zur Handreichung: R 6.6.2., R 8.3.5., R 8.6., R 9.4.

### Fallbeispiel 39:

Eine Kandidatin hat die achte Klasse in einem Schularbeitenfach, das kein Pflichtfach bei der schriftlichen Reifeprüfung ist, nicht positiv abgeschlossen. Sie hat dieses Fach nicht zur mündlichen Reifeprüfung gewählt.

Welche Note erhält diese Kandidatin auf Grund der angegebenen Beurteilungen bei der schriftlichen und mündlichen Reifeprüfung im Reifeprüfungszeugnis und im Jahreszeugnis, in welcher Form ist im Falle einer negativen Beurteilung die Wiederholung der Reifeprüfung durchzuführen?

Schriftl. Jahresprüfung	Mdl. Jahresprüfung	RP-Note	Note 8. Klasse	Wiederholung
5	3	--	4	--
5	4	--	4 oder 5	bei 5: schriftliche und mündliche JP
5	2	--	4	--
4	5	--	4 oder 5	bei 5: mündliche JP

Hinweise zur Handreichung: R 8.5., R 8.6.

### Fallbeispiel 40:

Bei der Beurteilung einer mündlichen Jahresprüfung wird die erste Frage mit „Gut“ und die zweite mit „Nicht genügend“ beurteilt. Die Prüferin beantragt für die Gesamtbeurteilung ein „Nicht genügend“ mit der Begründung, dass für eine positive Gesamtbeurteilung beide Fragen positiv beurteilt werden müssen. Sie ist sich aber nicht ganz sicher und fragt Sie um Ihren Rat.

Welchen Rat können Sie als Vorsitzende/r der Prüferin in dieser Situation geben?

Eine positive Beurteilung der mündlichen Jahresprüfung ist auch dann möglich, wenn eine der beiden Fragen negativ beurteilt wird und eine positive Beurteilung dem Gesamtbild der Leistung entspricht. Die mündliche Jahresprüfung ist keine Teilprüfung der mündlichen Reifeprüfung, daher gilt RPVO § 39 Abs. 1 nicht.

Hinweis zur Handreichung: R 8.4.5.

### Fallbeispiel 41:

Für die mündliche Jahresprüfung aus Mathematik legt der Prüfer drei Fragen vor mit dem Hinweis, dass zwei Fragen daraus zu wählen sind.

Wie reagieren Sie als Vorsitzende/r auf diesen Vorschlag?

Für die mündliche Jahresprüfung sind lediglich zwei verschiedenartige und voneinander unabhängige Aufgaben aus dem Lehrstoff der letzten Schulstufe vorzulegen, die beide behandelt werden müssen. Die Vorlage von drei Fragen mit Wahlmöglichkeit ist daher unzulässig.

Hinweis zur Handreichung: R 8.4.2.



**Fallbeispiel 42:**

Bei der Überprüfung der Aufgabenstellung für eine mündliche Reifeprüfung aus Latein stellen Sie fest, dass diese im Zusammenhang mit der Spezialfrage einen Text im Umfang von 130 Wörtern und im Zusammenhang mit einer der beiden Kernfragen einen weiteren Text im Umfang von 30 Wörtern enthält.

Wie reagieren Sie als Vorsitzende/r auf diesen Vorschlag?

Richtig ist, dass in Latein zumindest eine Aufgabe im Zusammenhang mit einem Text (auch unter sprachreflektorischem Aspekt) verpflichtend gestellt werden muss. Der längere Text sollte im Rahmen der Spezialfrage vorgelegt werden, wohl auch in Verbindung mit Interpretationsfragen, wobei aber ausreichend Zeit für die Übersetzung des lateinischen Textes zur Verfügung stehen soll. Ein Text mit 130 Wörtern ist aber vom Umfang her auf jeden Fall zu lang.

Im Rahmen der Kernfragen sollte nicht wieder ein längerer Text, sondern nur ein lateinisches Zitat oder ein ganz kurzer Text, eventuell sogar in Übersetzung, vorgelegt werden.

Hinweise zur Handreichung: R 6.2.9., E 6.11., E 6.17.

---

**6. Reifeprüfungszeugnis und Wiederholung von Teilprüfungen:****Fallbeispiel 43:**

Eine Kandidatin erhält in allen Prüfungsgebieten der Reifeprüfung eine positive Beurteilung, hat die Jahresprüfung aber nicht bestanden.

Wie lautet die Gesamtbeurteilung für diese Kandidatin, und wie sieht das Reifeprüfungszeugnis aus?

Bei einer Beurteilung der Jahresprüfung mit „Nicht genügend“ lautet die Gesamtbeurteilung trotz einer positiven Beurteilung in allen Prüfungsgebieten der Reifeprüfung auf „nicht bestanden“ (SchUG § 38 Abs. 3 Zif. 4). Dies wird im Reifeprüfungszeugnis mit einer entsprechenden Klausel vermerkt, die erklärt, dass die Reifeprüfung auf Grund der negativen Jahresprüfung nicht bestanden wurde, selbst wenn alle Prüfungsgebiete der Reifeprüfung positiv beurteilt sein sollten.

Hinweise zur Handreichung: R 8.5.2., R 9.2.

---

**Fallbeispiel 44:**

Ein Prüfungskandidat hätte vier mündliche Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung wird positiv abgelegt, während der Vorbereitung zur zweiten Teilprüfung gibt er die Aufgabenstellungen zurück und erscheint ohne gerechtfertigten Grund nicht mehr zur dritten und vierten Teilprüfung.

Wie sieht die Fortsetzung der Reifeprüfung für diesen Kandidaten aus?

Die zweite Teilprüfung, zu der bereits die Aufgabenstellung übernommen wurde, muss auf Grund des Nichtantretens mit „Nicht genügend“ beurteilt werden. Das Nichterscheinen zur dritten und vierten Teilprüfung führt zu einer Unterbrechung der mündlichen Reifeprüfung. Diese kann nur in einem späteren Prüfungstermin mit allen noch ausstehenden Teilprüfungen fortgesetzt werden. Dies gilt allerdings nur für das erstmalige Antreten.

Erst wenn die Hauptprüfung durch die Fortsetzung der mündlichen Reifeprüfung abgeschlossen ist und ein Bescheid über „nicht bestanden“ (wegen „Nicht genügend“ zumindest in der zweiten Teilprüfung) ausgestellt wird, ist ein Antreten zur Wiederholung im nächsten Prüfungstermin möglich. Ein gleichzeitiges Fortsetzen und Wiederholen von Teilprüfungen im selben Termin ist nämlich nicht möglich.

Im Rahmen der Wiederholung von Teilprüfungen (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) führt ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von einer Prüfung zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit.

Hinweise zur Handreichung: E 6.24., R 10.1.1., R 10.2.

---

**Fallbeispiel 45:**

Eine Prüfungskandidatin erhält bei der zweiten Wiederholung der Reifeprüfung in zwei Prüfungsgebieten eine negative Beurteilung.

Welche Informationen sollten Sie als Vorsitzende/r dieser Kandidatin bei der Bekanntgabe des Reifeprüfungsergebnisses mitgeben?

Der Hinweis wäre angebracht, dass es sich bei der dritten Wiederholung der Reifeprüfung um die definitiv letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt. Ein Ansuchen um eine weitere Wiederholungsmöglichkeit ist nicht mehr zulässig.

Hinweis zur Handreichung: R 10.2.1.

---

### Fallbeispiel 46:

Eine Kandidatin hat im Haupttermin eine fächerübergreifende Prüfung aus Chemie und Biologie und Umweltkunde abgelegt. Auf Grund der sehr schwachen Leistungen in Chemie und bei der Beantwortung der fächerübergreifenden Frage wird das Prüfungsgebiet Chemie mit „Nicht genügend“ beurteilt, während sie in Biologie und Umweltkunde ein „Genügend“ erhält.

In welcher Form muss die Wiederholung der Reifeprüfung für diese Kandidatin durchgeführt werden?

Welche Auswirkungen hat die Leistung bei der Wiederholung auf die Beurteilung des Prüfungsgebietes „Biologie und Umweltkunde“?

Bei der Wiederholung der Reifeprüfung muss diese Kandidatin eine mündliche Teilprüfung in Chemie ablegen und eine fächerübergreifende Frage aus Chemie und Biologie und Umweltkunde beantworten.

Die Leistung bei der Beantwortung dieser fächerübergreifenden Frage hat auf die Beurteilung des Prüfungsgebietes „Biologie und Umweltkunde“ keine Auswirkungen. Diese (positive) Beurteilung wurde bereits beim ersten Antreten festgesetzt.

Hinweis zur Handreichung: E 6.28.

### Fallbeispiel 47:

Die Eltern eines Prüfungskandidaten beantragen für die Wiederholung eines negativ beurteilten Prüfungsgebietes einen neuen Prüfer/eine neue Prüferin mit der Begründung, dass der bisherige Prüfer befangen und dem Kandidaten gegenüber sehr negativ eingestellt sei.

Welchen rechtlich begründeten Rat geben Sie dem Direktor/der Direktorin, der/die sich mit diesem Ansinnen an Sie wendet?

Der/Die Prüfungskandidat/in hat kein Recht, mit Hinweis auf eine behauptete Befangenheit des Prüfers/der Prüferin eine/n andere/n Prüfer/in zugeteilt zu erhalten; dies gilt auch bei der Wiederholung der Reifeprüfung (SchUG § 35 Fußnote 6).

Hinweise zur Handreichung: R 6.3.6., R 10.5.3.

### Fallbeispiel 48:

Eine Prüfungskandidatin schließt die achte Klasse in Mathematik mit „Nicht genügend“ ab. Sie hat Mathematik nicht zur mündlichen Reifeprüfung gewählt. Die verpflichtende Klausurarbeit wird positiv, die mündliche Jahresprüfung negativ beurteilt.

Welche Beurteilungen erhält diese Kandidatin im Reifeprüfungszeugnis und im Jahreszeugnis?

In welcher Form muss eine Wiederholung durchgeführt werden?

Diese Kandidatin erhält im Reifeprüfungszeugnis die (positive) Note der Klausurarbeit in Mathematik als Beurteilung des Prüfungsgebietes. Für die Festsetzung der Note im Jahreszeugnis ist die positive Beurteilung der Klausurarbeit mit einzubeziehen.

Ergibt sich dennoch ein „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis, so muss bei der Wiederholung eine mündliche Jahresprüfung abgelegt werden.

Hinweise zur Handreichung: R 8.5.2., R 8.6.

### Fallbeispiel 49:

Ein Schüler schließt die achte Klasse in Englisch mit „Nicht genügend“ ab. Er hat Englisch für die schriftliche, aber nicht für die mündliche Reifeprüfung gewählt.

Die Klausurarbeit wird negativ beurteilt.

- a) In welcher Form ist die mündliche Prüfung durchzuführen?
- b) In welcher Form ist im Falle einer negativen Beurteilung des Prüfungsgebietes Englisch die Wiederholung durchzuführen?

- a) Die mündliche Prüfung ist als zusätzliche mündliche Prüfung nach negativ beurteilter Klausurarbeit mit drei Kernfragen, von denen zwei zu wählen sind, durchzuführen. Die mündliche Jahresprüfung entfällt daher.
- b) Bei einer Wiederholung muss zunächst die Klausurprüfung abgelegt werden. Wird diese positiv beurteilt, lebt die mündliche Jahresprüfung wieder auf. Bei negativer Beurteilung der Klausurarbeit muss wiederum eine zusätzliche mündliche Prüfung nach negativ beurteilter Klausurarbeit abgelegt werden.

Hinweise zur Handreichung: R 10.3., E 10.8.

### Fallbeispiel 50:

Eine Schülerin schließt die achte Klasse in Französisch mit „Nicht genügend“ ab. Sie hat Französisch nicht für die schriftliche, wohl aber für die mündliche Reifeprüfung gewählt.

- a) In welcher Form ist die Jahresprüfung durchzuführen?
- b) In welcher Form ist die Wiederholung durchzuführen, wenn die schriftliche Jahresprüfung negativ, die mündliche Reifeprüfung jedoch positiv beurteilt wird?
- c) Welche Beurteilung erhält diese Kandidatin im Reifeprüfungszeugnis, wenn die schriftliche Jahresprüfung mit „Genügend“ und die mündliche Reifeprüfung mit „Befriedigend“ beurteilt wird?
- d) Welche Beurteilung erhält diese Kandidatin im Reifeprüfungszeugnis, wenn die schriftliche Jahresprüfung mit „Nicht genügend“ und die mündliche Reifeprüfung mit „Genügend“ beurteilt wird?

- a) Die Jahresprüfung ist lediglich in schriftlicher Form durchzuführen.
- b) Bei der Wiederholung ist lediglich eine schriftliche Jahresprüfung abzulegen. Die mündliche Jahresprüfung entfällt, weil dieser Unterrichtsgegenstand als Prüfungsgebiet der mündlichen Reifeprüfung gewählt wurde.
- c) Die Kandidatin erhält im Reifeprüfungszeugnis als Beurteilung für das Prüfungsgebiet Französisch ein „Befriedigend“, weil für diese Beurteilung nur das Ergebnis der mündlichen Reifeprüfung heranzuziehen ist. Die Beurteilung der schriftlichen Jahresprüfung spielt dabei keine Rolle.  
Die Beurteilung im Jahreszeugnis lautet auf „Genügend“.
- d) Die Kandidatin erhält im Reifeprüfungszeugnis als Beurteilung für das Prüfungsgebiet Französisch ein „Genügend“, weil für diese Beurteilung nur das Ergebnis der mündlichen Reifeprüfung heranzuziehen ist. Die Beurteilung der schriftlichen Jahresprüfung spielt dabei keine Rolle. Die Beurteilung im Jahreszeugnis lautet aufgrund der Einbeziehung der mündlichen Teilprüfung und unter Berücksichtigung der Gesamtleistung entweder auf „Genügend“ oder „Nicht genügend“.

Hinweis zur Handreichung: R 8.5.

## **Hinweise zur Umsetzung der neuen Reifeprüfungs-Verordnung ab dem Haupttermin 2004/2005 bzw. 2007/2008**

Die Bestimmungen der neuen Reifeprüfungs-Verordnung (RPVO) kommen erstmals beim Haupttermin des Schuljahres 2004/2005 bzw. 2007/2008 zum Tragen. Bei der Umsetzung dieser Bestimmungen sind – über die allgemeinen bei der Direktor/inn/entagung sowie bei den Pädagogischen Konferenzen gegebenen Informationen hinaus – folgende Hinweise zu beachten:

### **1. Fachbereichsarbeit:**

- 1.1 Eine Fachbereichsarbeit darf nur in einem **Unterrichtsgegenstand** geschrieben werden, der in einem **Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden bis einschließlich der letzten oder vorletzten Schulstufe** geführt und besucht wird und der als **eigenes Prüfungsgebiet** für die mündliche Reifeprüfung wählbar ist (vgl. RPVO § 7 Abs. 1).
- 1.2 Wenn eine Fachbereichsarbeit (= nichtpflichtige Vorprüfung) mit **„Nicht genügend“** beurteilt wird, ist über diese Vorprüfung kein **Vorprüfungszeugnis** auszustellen (vgl. Zeugnisformularverordnung § 6 Abs. 1). Auch das Reifeprüfungszeugnis selbst enthält keinen entsprechenden Vermerk.
- 1.3 Im Falle der positiven Beurteilung einer Fachbereichsarbeit ist in das **Reifeprüfungszeugnis** ein **Vermerk** über die Ablegung einer Vorprüfung als Fachbereichsarbeit sowie das behandelte Thema und die **Beurteilung** dieser Vorprüfung aufzunehmen (vgl. Zeugnisformularverordnung § 6 Abs. 3 Ziffer 1).
- 1.4 Diese (positive) **Beurteilung der Fachbereichsarbeit** ist gemeinsam mit den Beurteilungen der anderen Teilprüfungen (schriftlich und/oder mündlich) **in die Gesamtbeurteilung** der Leistungen im betreffenden Prüfungsgebiet **einzubeziehen** (vgl. RPVO § 42 Abs. 5).

- 1.5 Für die auf die Fachbereichsarbeit bezogene **mündliche Prüfung** (ohne Spezialfrage) stehen wie für jede andere Schwerpunktprüfung wie bisher eine **längere Vorbereitungszeit** sowie insgesamt, also für die Beantwortung einer Kernfrage sowie für die Behandlung der auf die Fachbereichsarbeit bezogenen Aufgabenstellung, **maximal 25 Minuten Prüfungszeit** zur Verfügung. Als Richtwert sollten für die Behandlung der Kernfrage maximal zehn Minuten eingeräumt werden, sodass für „die Präsentation und die Diskussion der Fachbereichsarbeit einschließlich ihres fachlichen Umfeldes in einem Prüfungsgespräch“ etwa 15 Minuten zur Verfügung stehen (vgl. RPVO § 21 Abs. 1). Wenngleich bei der Behandlung dieser auf die Fachbereichsarbeit bezogenen Aufgabenstellung auch die **Präsentationskompetenz** gezeigt werden soll, darf sich die Aufgabenstellung nicht in der Präsentation der wesentlichen Ergebnisse der Fachbereichsarbeit erschöpfen, sondern muss auch eine **weiterführende Frage aus dem fachlichen Umfeld** der Fachbereichsarbeit enthalten.
- 1.6 Da bei der auf die Fachbereichsarbeit bezogenen mündlichen Prüfung die Spezialfrage entfällt, müssen die in **Deutsch** und den **Fremdsprachen** verpflichtend vorgesehenen Aufgaben im Zusammenhang mit einem **Text**, von denen eine gewählt werden muss, bei den **Kernfragen** vorgesehen werden (vgl. RPVO § 35 Abs. 6).  
Dasselbe gilt in **Informatik** für die Aufgabenstellungen, die am Computer zu lösen sind.

## **2. Fremdsprachen:**

- 2.1 Fremdsprachen sind mit mindestens zehn Stunden in der Oberstufe für die schriftliche Reifeprüfung und mit mindestens acht Stunden in der Oberstufe für die mündliche Reifeprüfung als Prüfungsgebiet wählbar. Diese Stundenzahl sollte nach Möglichkeit durch einen **durchgängigen Gegenstand** (Freigegegenstand oder schulautonomer [Wahl]Pflichtgegenstand; vgl. RPVO § 5 Abs. 1 Ziffer 2) abgedeckt werden. Dazu müsste ein schulautonomer Wahlpflichtgegenstand mit acht Stunden (3+3+2) eingerichtet werden, wobei die zwei Stunden in der achten Klasse als Überbuchung und damit als Freigegegenstand besucht werden müssten. Zulässig ist aber auch eine Kombination mit sechs Stunden Wahlpflichtgegenstand (sechste und siebte Klasse mit je drei Stunden) und einem zweistündigen Freigegegenstand in der achten Klasse. Rechtliche Grundlage für diese Variante ist RPVO § 5 Abs. 1 Ziffer 4 („ein im Lehrplan vorgesehener, vor der letzten Schulstufe abgeschlossener [Wahl]Pflichtgegenstand samt dem ihn bis in die letzte Schulstufe fortsetzenden Wahlpflichtgegenstand oder Freigegegenstand“).
- 2.2 Voraussetzungen für die Wählbarkeit einer weiteren Fremdsprache als Prüfungsgebiet der schriftlichen Reifeprüfung sind neben der Mindestanzahl von zehn Stunden die Führung und der Besuch dieser Fremdsprache **bis in die achte Klasse mit mindestens zwei Wochenstunden** (wie bei jedem anderen wählbaren Klausurgegenstand) sowie die Tatsache, dass für diese weitere Fremdsprache laut Lehrplan in allen Schulstufen **Schularbeiten** vorgesehen sind (vgl. RPVO § 8 Abs. 1). Dies bedeutet aber nicht, dass diese weitere Fremdsprache in allen Schulstufen der Oberstufe geführt werden muss; es ist auch möglich, diesen Gegenstand nur von der sechsten bis zur achten Klasse mit insgesamt zehn Stunden (also z.B. 4+3+3) zu führen.

### 3. Schriftliche Reifeprüfung:

- 3.1 Alle für die schriftliche Reifeprüfung wählbaren **Gegenstände** (vgl. RPVO § 8 Abs. 1) müssen **bis in die letzte Schulstufe mit mindestens zwei Wochenstunden** geführt werden (vgl. entsprechende Fußnote zu Stundentafeln im Lehrplan). Dies gilt auch für allfällige Schularbeiten- und Klausurgegenstände wie Biologie und Umweltkunde, Physik oder Darstellende Geometrie.
- 3.2 Zwar ist es möglich, in schulautonomen Gegenständen **Schularbeiten** einzuführen, diese Gegenstände werden aber dadurch **nicht automatisch reifeprüfungsfähig**. Dazu bedürfte es eines Schulversuches. Eine Ausnahme bildet lediglich eine schulautonom eingeführte **zusätzliche Fremdsprache**, die bei mindestens zehn Stunden in der Oberstufe und Schularbeiten in jeder lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe auch ohne Schulversuch als Prüfungsgebiet für die schriftliche Reifeprüfung gewählt werden kann.  
**Nicht möglich** ist es, in den bestehenden Schularbeitengegenständen die **Schularbeiten** schulautonom **abzuschaffen**.
- 3.3 Klausurarbeiten können ab sofort in allen Gegenständen **auch auf PC** geschrieben werden unter der Voraussetzung, dass zumindest eine Schularbeit zur Vorbereitung ebenfalls auf PC geschrieben wurde und allen Schülerinnen und Schülern der gleichen Klasse annähernd dieselben technischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Weiters ist dieses Hilfsmittel nur zulässig, wenn **alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse** davon Gebrauch machen und nicht nur ein Teil der Klasse. Es spricht auch nichts gegen die Benützung eines Rechtschreibprogrammes, wobei zu beachten ist, dass dieses nicht alle Rechtschreibfehler erkennt. Der Zugang zum Internet hingegen ist zu unterbinden.

### 4. Zuordnung von schulautonom eingeführten Gegenständen:

- 4.1 Bei der Einführung eines schulautonomen Gegenstandes mit **SGA-Beschluss** ist gleichzeitig auch die Zuordnung dieses Gegenstandes zur entsprechenden **Lehrverpflichtungsgruppe** vorzunehmen. Dabei sind die Bestimmungen in der entsprechenden **Fußnote** zur Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen zu beachten.
- 4.2 Im Zuge der Einführung eines schulautonomen Gegenstandes muss auch dessen Zuordnung zu einer **Gegenstandsgruppe** für die mündliche Reifeprüfung (vgl. RPVO § 18 Abs. 1) erfolgen. Diese Zuordnung muss auf Grund eines Vorschlages des SGA (unter Bezugnahme auf den schulautonomen Lehrplan) **vom Landesschulinspektor** vorgenommen werden, weil der SGA keine Beschlüsse über Belange der Reifeprüfung fassen darf.
- 4.3 Weiters muss mit der Einführung eines schulautonomen Pflichtgegenstandes oder Wahlpflichtgegenstandes mit mindestens zwei Wochenstunden in der Oberstufe im Hinblick auf die ergänzende Schwerpunktprüfung (vgl. RPVO § 20 Abs. 1 Ziffer 3a) die **Zuordnung zu einem Prüfungsgebiet oder mehreren Prüfungsgebieten** „in sinnvoller Verbindung“ vorgenommen werden. Diese Zuordnung ist **durch den SGA** zu beschließen. Bei bereits eingeführten schulautonomen (Wahl)Pflichtgegenständen muss im Hinblick auf die kommenden Reifeprüfungstermine ein solcher Beschluss durch den SGA nachgeholt werden.

- 4.4 Die **Entscheidung**, ob ein schulautonomer Pflichtgegenstand oder Wahlpflichtgegenstand eine **rein wissensorientierte Ausrichtung** aufweist und daher vier Wochenstunden in der Oberstufe für dessen Wählbarkeit als Prüfungsgebiet ausreichen oder ob ein solcher Gegenstand eine **wissens- und anwendungsorientierte Ausrichtung** aufweist und daher mindestens sechs Wochenstunden für die Wählbarkeit notwendig sind, trifft der zuständige **Landesschulinspektor**.

### **5. Externistenprüfung:**

Nach RPVO § 18 Abs. 6a ist ein schulautonomer (Wahl-)Pflichtgegenstand bzw. Freigegegenstand nur dann wählbar, wenn dieser jedenfalls bis in die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe besucht wurde und darüber hinaus entweder in allen anderen lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufen besucht oder über die nicht besuchten Schulstufen eine **Externistenprüfung** (an der Schule) **erfolgreich abgelegt** wurde. Diese Regelung gilt bereits jetzt für den Pflichtgegenstand Religion, der nur dann zur Reifeprüfung gewählt werden kann, wenn über Schulstufen, in denen der/die Schüler/in abgemeldet war, eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt und Religion jedenfalls in der letzten Schulstufe besucht wurde.

### **6. Schulautonome Angebote von Wahlpflichtgegenständen:**

- 6.1 An Schulen, an denen nur mehr vier Stunden Wahlpflichtgegenstände vorgesehen sind, dürfen Schüler/innen nicht zum Besuch eines mehr als vierstündigen Wahlpflichtgegenstandes verpflichtet werden. Wenn es an solchen Schulen dennoch das Angebot von mehr als vierstündigen Wahlpflichtgegenständen gibt, haben Schüler/innen die Möglichkeit zum **Aussteigen** aus einem Wahlpflichtgegenstand nach Erfüllung des verpflichtenden Wahlpflichtfachkontingentes sowie zur **Überbuchung als Freigegegenstand**.

Es sei darauf hingewiesen, dass **Informatik** nur dann **als eigenes Prüfungsgebiet** bei der Reifeprüfung gewählt werden kann, wenn es insgesamt **mit acht Stunden** in der Oberstufe (zwei Stunden Pflichtgegenstand in der fünften Klasse und sechs Stunden Wahlpflichtgegenstand von der sechsten bis zur achten Klasse) besucht wurde.

- 6.2 Für die **ergänzende Schwerpunktprüfung** nach RPVO § 20 Abs. 1 Ziffer 3b genügt der Besuch des Wahlpflichtgegenstandes **Informatik mit vier Wochenstunden**. Die Führung eines Wahlpflichtgegenstandes Informatik mit vier Wochenstunden muss aber schulautonom beschlossen werden, weil es sich dabei um eine schulautonome Änderung der subsidiären Stundentafel für Wahlpflichtgegenstände handelt. Es wird empfohlen, den schulautonomen **Lehrplan** für den vierstündigen Wahlpflichtgegenstand Informatik gleich zu gestalten wie den Lehrplan für die ersten vier Wochenstunden des sechsstündigen Wahlpflichtgegenstandes Informatik (laut subsidiärer Stundentafel), um die Zusammenfassung beider Schüler/innen-Gruppen in einem Wahlpflichtgegenstand zu ermöglichen.



- 6.3 Der (schulautonome) **Wahlpflichtgegenstand „Theorie des Sports und der Bewegungskultur“** kann **künftig** mit mindestens vier Wochenstunden **als eigenes Prüfungsgebiet** gewählt werden (weil rein wissensorientierte Ausrichtung; vgl. RPVO § 18 Abs. 1a Ziffer 1). Die **derzeit** noch laufenden diesbezüglichen **Schulversuche** müssen bis zur Reifeprüfung durchgeführt werden, sodass dieser Wahlpflichtgegenstand nur für eine **vertiefende Schwerpunktprüfung** in Verbindung mit einem Trägerfach (z.B. Biologie und Umweltkunde) gewählt werden kann. Denn ein Schulversuch sticht das Regelschulwesen aus.

## **7. Ergänzende Schwerpunktprüfung (RPVO § 20 Abs. 1 Ziffer 3):**

- 7.1 Vor der Wahl einer ergänzenden Schwerpunktprüfung muss das **Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin** hergestellt werden.
- 7.2 **Variante 1** (Prüfungsgebiet in sinnvoller Verbindung mit einem auf dieses Prüfungsgebiet bezogenen **schulautonomen Pflichtgegenstand oder Wahlpflichtgegenstand mit mindestens zwei Wochenstunden**):
- 7.2.1 **Zuordnung** zu einem Prüfungsgebiet oder mehreren Prüfungsgebieten muss **durch den SGA** erfolgt sein (auch nachträgliche Zuordnung durch SGA-Beschluss möglich).
- 7.2.2 Unter Umständen kann auch ein schulautonomer **(Wahl)Pflichtgegenstand Informatik oder Fremdsprache** mit mindestens zwei Wochenstunden für diese Variante herangezogen werden (mit schulautonomer Zuordnung).
- 7.2.3 Wenn Prüfungsgebiet und schulautonomer (Wahl)Pflichtgegenstand von zwei verschiedenen Lehrpersonen unterrichtet wurden, sind bei dieser ergänzenden Schwerpunktprüfung (wie bei einer vertiefenden Schwerpunktprüfung) auch beide Lehrpersonen als **Prüfer/innen** einzusetzen.
- 7.2.4 Für diese ergänzende Schwerpunktprüfung kann auch ein schulautonomer (Wahl)Pflichtgegenstand herangezogen werden, der **nur in der sechsten Klasse** mit mindestens zwei Wochenstunden besucht wurde (im Gegensatz zur vertiefenden Schwerpunktprüfung).
- 7.2.5 Wenn ein schulautonomer (Wahl)Pflichtgegenstand (wie z.B. Naturwissenschaftliches Labor) von der sechsten bis zur achten Klasse auf jeder Schulstufe einem anderen Pflichtgegenstand zugeordnet wurde (in diesem Fall z.B. sechste Klasse: Biologie und Umweltkunde, siebte Klasse: Physik, achte Klasse: Chemie), kann dieser schulautonome (Wahl)Pflichtgegenstand mit jeweils zwei Wochenstunden mit jedem dieser drei Prüfungsgebiete verbunden werden.
- 7.3 **Varianten 2 und 3** (Variante 2: Prüfungsgebiet in sinnvoller Verbindung mit dem Wahlpflichtgegenstand **Informatik** mit mindestens vier Wochenstunden, vgl. RPVO § 20 Abs. 1 Ziffer 3b; Variante 3: Prüfungsgebiet in sinnvoller Verbindung mit Erster oder Zweiter lebender **Fremdsprache**, vgl. RPVO § 20 Abs. 1 Ziffer 3c):
- 7.3.1 Bei diesen ergänzenden Schwerpunktprüfungen ist **grundsätzlich** der gesamte **Kernstoff** des jeweiligen Prüfungsgebietes Grundlage für die ergänzende Frage. Eine Abstimmung des Prüfungsstoffes mit der Lehrperson für Informatik bzw. Erste oder Zweite lebende Fremdsprache ist dringend zu empfehlen.

- 7.3.2 Die Festlegung, was eine „**sinnvolle Verbindung**“ darstellt, erfolgt durch den/die Prüfer/in im Einvernehmen mit dem/der Direktor/in. Bei der Variante 3 wird die Verbindung von zwei (lebenden) Fremdsprachen wohl kaum als sinnvoll bezeichnet werden können, auch die Sinnhaftigkeit der Verbindung von Deutsch und einer lebenden Fremdsprache sollte kritisch geprüft werden.
- 7.3.3 Die **Variante 3** (Prüfungsgebiet in sinnvoller Verbindung mit Erster oder Zweiter lebender Fremdsprache) ist vor allem für jene Schüler/innen gedacht, die in einzelnen Unterrichtsgegenständen in der Oberstufe mit **Englisch als Arbeitssprache** unterrichtet wurden.
- 7.4 **Variante 4** (im ORG mit Instrumentalunterricht bzw. mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung das Prüfungsgebiet Musikerziehung bzw. Bildnerische Erziehung in Verbindung mit dem Pflichtgegenstand Instrumentalunterricht bzw. Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung; vgl. RPVO § 20 Abs. 1 Ziffer 3d):  
Bearbeitung einer Aufgabenstellung in Zusammenhang mit dem praktischen Können (RPVO § 20 Abs. 2 Ziffer 3)
- 7.5 Bei den Varianten 2, 3 und 4 einer ergänzenden Schwerpunktprüfung ist eigentlich nur die **Lehrperson des Prüfungsgebietes als Prüfer/in** vorgesehen, weil sich die Prüfung insgesamt nur auf dieses eine Prüfungsgebiet bezieht und nur dieses Prüfungsgebiet zu beurteilen ist. In Ausnahmefällen kann gemäß SchUG § 35 Abs. 2 durch den/die Direktor/in auch eine **zweite Lehrperson** (jene für Informatik bzw. die gewählte lebende Fremdsprache bzw. Instrumentalunterricht bzw. Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung) als zusätzliche/r Prüfer/in bestellt werden. Diesem/r zweiten Prüfer/in kommt aber bei der mündlichen Prüfung eigentlich keine aktive Rolle zu, er/sie kann höchstens beratend tätig werden. Von der Wahrscheinlichkeit her ist zu erwarten, dass in fast jeder Prüfungskommission eine Lehrperson mit Informatik bzw. einer lebenden Fremdsprache sitzen wird, die bei der Beurteilung beratend tätig werden kann.
- 7.6 **Beurteilung:**
- 7.6.1 Die Beurteilung erfolgt **lediglich für das Prüfungsgebiet** unter Berücksichtigung aller Prüfungsfragen, also der Kernfrage, der Spezialfrage und der ergänzenden Frage. Es gibt keine eigene Beurteilung für den auf das Prüfungsgebiet bezogenen schulautonomen (Wahl)Pflichtgegenstand bzw. den Wahlpflichtgegenstand Informatik bzw. die Erste oder Zweite lebende Fremdsprache bzw. **Instrumentalunterricht/Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung**
- 7.6.2 Die ergänzende Frage ist in den Varianten 2, 3 und 4 auch dann negativ zu beurteilen, wenn die **Leistungen bezüglich Informatik bzw. Fremdsprache** (insbesondere was die Fachsprache und die kommunikative Kompetenz betrifft) **bzw. Instrumentalunterricht/Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung** negativ beurteilt werden müssen. Gemäß RPVO § 39 Abs. 1 muss die gesamte **mündliche Teilprüfung negativ** beurteilt werden, wenn zumindest **eine Prüfungsfrage negativ** beurteilt wurde. Dies gilt auch für die ergänzende Frage.
- 7.7 Für jede Form der mündlichen Schwerpunktprüfung (vertiefend, ergänzend, fächerübergreifend, mit Fachbereichsarbeit) steht gegenüber der einfachen mündlichen Teilprüfung die **doppelte Prüfungsgebühr** zur Verfügung. Wenn bei einer mündlichen Schwerpunktprüfung ein/e Prüfer/in eingesetzt ist, erhält diese/r die gesamte Prüfungsgebühr, sind zwei Prüfer/innen eingesetzt, wird die Prüfungsgebühr je zur Hälfte auf beide aufgeteilt.

- 7.8 Die ergänzende Schwerpunktprüfung wird wie jede andere mündliche Schwerpunktprüfung oder die Ablegung einer Fachbereichsarbeit im **Reifeprüfungszeugnis** vermerkt (vgl. RPVO § 45 Abs. 2).
8. Im Reifeprüfungszeugnis lautet die Gegenstandsbezeichnung **„Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“** (wie in allen anderen Schulstufen der Oberstufe).
9. Gemäß SchUG § 40 Abs. 3 ist die **Wiederholung von Teilprüfungen** der Reifeprüfung innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens, nach den zum Zeitpunkt des erstmaligen Antretens geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen.

## Schulstempel

# Vorlage der Aufgabenstellung

für die

## REIFEPRÜFUNG

im

 **Haupttermin** **Herbsttermin** **Frühjahrstermin**\_\_\_\_\_  
Schuljahr\_\_\_\_\_  
Schuljahr\_\_\_\_\_  
Schuljahr**Schulform:** **Gymnasium** **Realgymnasium** **WIKU RG** **ORG BGW** **ORG IU** **ORG eU** \_\_\_\_\_**Prüfungsgebiet:** \_\_\_\_\_

bei

2. leb. Fremdsprachen:

 **vier- oder fünfjährig** **sechsjährig****Klasse(n):** \_\_\_\_\_ **Prüfer/in:** \_\_\_\_\_**Angabe der zu verwendenden Hilfsmittel:**

\_\_\_\_\_  
(nur solche sind zulässig, die im Unterricht verwendet wurden und die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigen)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
des Prüfers/der Prüferin

\_\_\_\_\_  
**Datum**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
des Direktors/der Direktorin

Genehmigung des Landesschulinspektors/der Landesschulinspektorin:

